

Inklusive Wege in Ausbildung?!



Eine Arbeitshilfe zur Begleitung von Jugendlichen mit Behinderungen am Übergang von der Schule in eine Ausbildung oder Beschäftigung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Einleitung	5
Lesehinweise	5
Einordnung der Arbeitshilfe in die Debatte um Inklusion	6
Für den schnellen Überblick – Möglichkeiten zur beruflichen Ausbildung und Qualifizierungs- und Beschäftigungsalternativen für Jugendliche mit Behinderungen: Begleitstrukturen, Zuständigkeiten der Rehabilitationsträger und rechtliche Grundlagen	8
1. Jugendliche mit Behinderungen – oder wer spricht hier von Behinderung?	12
1.1 UN-Behindertenrechtskonvention	12
1.1.1 UN-BRK – Recht auf inklusive Bildung	13
1.1.2 UN-BRK – Recht auf Teilhabe am Arbeitsleben	14
1.2 Sonderpädagogische Förderbedarfe im Rahmen schulischer Bildung	14
2. Behinderung(en) im Sozialrecht	15
2.1 Behinderung	15
2.2 Drohende Behinderung	16
2.3 Wesentliche Behinderung	16
2.4 Schwerbehinderung und Grad der Behinderung	16
2.5 Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen	16
2.6 Lernbehinderung	17
3. Behinderung und Eingliederungshilfe	18
3.1 Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und geistiger Behinderung	18
3.2 Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung	19
3.3 Eingliederungshilfe bei schulischer (Aus-)Bildung	19
3.4 Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der Eingliederungshilfe	20
4. Inklusive Bildung, inklusive Ausbildung?	
Zur Situation von Jugendlichen mit Behinderungen am Übergang Schule-Beruf	23
4.1 Schulbildung und -abschlüsse von Jugendlichen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen	23
4.2 Übergänge und Zugänge in Ausbildung, Ausbildungssituation und Erwerbsperspektiven von Jugendlichen mit Behinderungen	25
4.3 Bundesweite Initiativen zur Verbesserung der Ausbildungsintegration von Jugendlichen mit Behinderungen	26
5. Gesetzlicher Rahmen zur Berufsorientierung, Berufsvorbereitung und Berufsausbildung von Jugendlichen mit Behinderungen	28
5.1 Arbeitsförderung für behinderte Menschen durch die Agentur für Arbeit	28
5.2 Berufsschulpflicht und schulische Berufsvorbereitung	30
5.3 Berufsorientierungsmaßnahmen im Rahmen der Arbeitsförderung durch die Agentur für Arbeit	31
5.4 Duale Berufsausbildung laut Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung	31
5.5 Schulische Ausbildung an Berufsbildenden Schulen	31
5.6 Nachteilsausgleiche in der beruflichen und schulischen (Aus-)Bildung	32
5.7 Rahmenregelung für Fachpraktikerberufe	33
5.8 Behindertenspezifische Ausbildung	34
5.9 Außerbetriebliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf	35
5.10 Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation	36

6.	Feststellungsverfahren, Verfahrenswege und Zuständigkeiten am Übergang Schule-Beruf für Jugendlichen mit Behinderungen	37
	6.1 Feststellung einer wesentlichen Behinderung, Eingliederungsverordnung, Teilhabeplanung und Zuständigkeitsklärung der Rehabilitationsträger	37
	6.2 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs	38
	6.3 Feststellung des Grads der Behinderung, Ausstellung des Schwerbehindertenausweises und Nachteilsausgleiche	39
	6.4 Integrationsämter – begleitende Hilfen im Arbeitsleben	41
	6.5 Integrationsfachdienste	42
	6.6 Was ist eigentlich eine Reha-Ausbildung?	42
	6.7 Reha-Beratung und Reha-Verfahren der Bundesagentur für Arbeit	43
	6.8 Grundsicherung nach SGB II und Leistungen der reha-spezifischen Ersteingliederung nach SGB III	45
	6.9 Maßnahmen zur Eignungsabklärung, Arbeitserprobung und Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit	46
	6.10 Beantragung von Nachteilsausgleichen während der Ausbildung und in Ausbildungsprüfungen	48
7.	Ausgewählte Übergangsmaßnahmen und Förderinstrumente zur Vorbereitung auf eine Ausbildung	49
	7.1 Berufseinstiegsbegleitung	49
	7.2 Schulische Berufsvorbereitung	50
	7.3 Berufsschulen mit sonderpädagogischem Schwerpunkt und Werkstufe	50
	7.4 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Agentur für Arbeit SGB III	51
	7.4.1. Allgemeine berufsvorbereitende Maßnahmen	51
	7.4.2. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz	52
	7.4.3 Reha-spezifische berufsvorbereitende Maßnahmen	52
	7.5 Einstiegsqualifizierung	53
	7.6 Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen	54
	Exkurs: Freiwilligendienste ... mit Behinderungen?!	55
8.	Mögliche Ausbildungsmodelle für Jugendliche mit Behinderungen	56
	8.1 Duale Ausbildung	56
	8.2 Duale Ausbildung mit Nachteilsausgleich	57
	8.3 Duale Ausbildung mit Begleitinstrumenten	58
	8.3.1 Ausbildungsbegleitende Hilfen	58
	8.3.2 Assistierte Ausbildung	58
	8.3.3 Begleitete betriebliche Ausbildung	59
	8.4 Duale Ausbildung mit Fachpraktikerregelung	60
	8.5 Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung – kooperative und integrative Form	61
	8.6 Verzahnte Ausbildung als Regelangebot der Berufsbildungswerke	62
	8.7 Vollzeitschulische Berufsausbildung an Berufsfachschulen	62
	Exkurs: Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder	63
9.	Qualifikations- und Beschäftigungsalternativen – wenn eine Ausbildung (noch) nicht möglich ist	64
	9.1 Unterstützte Beschäftigung	64
	9.2 Qualifizierungsbausteine	65
	9.3 Arbeitsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen	66

10.	Ausbildungsvergütung und finanzielle Hilfen zum Lebensunterhalt	68
	10.1 Berufsausbildungsbeihilfe	68
	10.2 Ausbildungsgeld	69
	10.3 Schüler-BAföG bei vollzeitschulischer Ausbildung	69
11.	Beratung und Selbstbestimmung – Wunsch- und Wahlrecht von Jugendlichen mit Behinderungen	70
	11.1 Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung	70
	11.2 Persönliches Budget	71
12.	Ausgewählte Methoden zur Berufs- und Lebenswegeplanung von Jugendlichen mit Behinderungen	72
	12.1 Persönliche Zukunftsplanung	72
	12.2 Berufswegekonferenzen	73
13.	Was bedeutet Inklusion am Übergang Schule-Beruf aus der Sicht der Jugendsozialarbeit?	74
14.	Weitere Informationen, Tipps und Methoden	75
	Abkürzungsverzeichnis	76
	Literaturempfehlungen	77
	Quellennachweis	79
	Impressum	81

Vorwort

Inklusion am Übergang Schule-Beruf bedeutet für Jugendliche mit Behinderungen, konsequent von ihren individuellen Wünschen und Möglichkeiten ausgehend, Wahlmöglichkeiten zu verbessern, Zugangswege in die Berufsausbildung durchlässig zu gestalten, reguläre Ausbildungsgänge zu öffnen und Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anzubieten, so dass ihnen ein selbstbestimmtes Leben möglich ist.

Der Großteil der Jugendlichen mit Behinderungen geht noch immer den Sonderweg Förderschule und im Anschluss fast immer in gesonderte Ausbildungseinrichtungen. Ihre Chancen auf den Zugang in die gewünschte Ausbildung und deren erfolgreicher Abschluss hängen ganz wesentlich von den Förderentscheidungen der verschiedenen Rechtskreise und damit von den Finanzen der Leistungsträger, den Angeboten der Leistungserbringer und nicht zuletzt von dem Ausbildungsplatzangebot auf dem regionalen Ausbildungsmarkt ab.

Bundesregierung und die Bundesländer haben sich mit dem aktuellen Nationalen Aktionsplan 2.0 („Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“) zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet. Die Bundesregierung hat im Juli 2016 eine Neufassung des Behindertengleichstellungsgesetzes und Ende 2016 das Bundesteilhabegesetz verabschiedet. Ein inklusives SGB VIII, das die Leistungen für alle Jugendlichen mit und ohne Behinderungen in Zukunft in Hauptverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe zusammenführen soll, wäre perspektivisch mit großen Veränderungen für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und Anpassungsleistungen für Träger der freien Jugendhilfe verbunden. In der sozialpädagogischen Praxis wird spätestens dann ein breiteres Handlungswissen über die Rechtsansprüche von Jugendlichen mit Behinderungen auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe und ihre Zugangsoptionen in das Regelsystem der beruflichen Ausbildung erforderlich sein. Der Wissenstransfer zwischen Behindertenhilfe und Kinder- und Jugendhilfe wird wichtiger denn je. Diese Arbeitshilfe richtet sich an alle, die Jugendliche mit Behinderungen am Übergang von der Schule in die Berufsausbildung bestmöglich begleiten wollen.

Einleitung

Die Gruppe Jugendlicher mit Behinderungen, von der in dieser Arbeitshilfe die Rede ist, ist sehr vielfältig. Zu differenzieren ist nach der körperlichen, kognitiven, sozialen und persönlichen Entwicklung und damit nach unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen, Bedürfnissen und Potenzialen. Bei aller Heterogenität sind Jugendliche mit Behinderungen in erster Linie Jugendliche und damit in einer Lebens- und Entwicklungsphase, in der neben arbeitsweltbezogenen Lebensentscheidungen, vor allem ihre Verselbstständigung und Selbstpositionierung von großer Bedeutung sind (siehe 15. Kinder- und Jugendbericht).

Behinderungen, die Jugendliche aufgrund ihrer Beeinträchtigungen erfahren, und ihre individuelle sozio-ökonomische Lebenslage haben großen Einfluss auf ihre Startbedingungen und Teilhabechancen für ein selbstbestimmtes Leben. Diese sind besonders begrenzt für Jugendliche mit Behinderungen und ohne bzw. niedrigem Schulabschluss. Für sie und ihre gesetzlichen Vertreter/-innen sind die komplexen Verfahrenswege und bürokratischen Anforderungen in der Phase des Übergangs und Zugangs in Ausbildung allerdings oft nicht nachvollziehbar. Schule, Berufsbildung, Beschäftigungssystem, Arbeits- und Sozialverwaltung, Kammern, Innungen verfolgen ihre jeweils eigenen gesetzlichen Regelungen. Ob, welche und wie lange Jugendliche als behindert definiert werden und Unterstützungsleistungen erhalten, hängt von den Rechts- und Handlungslogiken dieser verschiedenen Institutionen ab. Jugendliche mit Behinderungen, die die Schulpflicht beendet haben und Maßnahmen und Leistungen im Übergangsbereich und der Ausbildungsförderung beantragen wollen, sind in diesen Strukturen nicht nur mit getrennten, sondern auch wechselnden Zuständigkeiten der verschiedenen Ämter und Institutionen konfrontiert. Jene, die ganz selbstverständlich eine Ausbildung im dualen Berufsausbildungssystem anstreben, werden immer noch mit vielen Hürden konfrontiert. Unterstützungsleistungen setzen oft diverse Verfahren zur Bedarfsfeststellung voraus und sind zudem an zeitliche und finanzielle Fördergrenzen gebunden. Die Phase des Übergangs in die Berufsausbildung birgt für Jugendliche mit Behinderungen also erhebliche Exklusionsrisiken. Eine reguläre betriebliche Ausbildung bleibt für die Mehrheit unerreichbar.

Im Unterschied zu Benachteiligungen handelt es sich bei einer Behinderung i.d.R. um eine langfristige oder dauerhafte Beeinträchtigung. Die Übergänge von Benachteiligungen zu Behinderungen sind jedoch fließend und somit nicht immer eindeutig zu bestimmen. Die Risiken für sozial benachteiligte Jugendliche beim Verlassen der Schule, wie eine hohe Verweildauer im Übergangsbereich, diskontinuierliche Übergänge und Ausbildungsverläufe, die (geschlechtsspezifische) Eingrenzung auf einfachere Berufe und prekäre Beschäftigungsperspektiven etc., sind allgemein bekannt. Für Jugendliche können sich diese Risiken verstärken, wenn sie aufgrund einer diagnostizierten Behinderung auf separierende Sondereinrichtungen und Sonderregelungen schulischer und beruflicher Bildung sowie auf sozialrechtliche Leistungen der Eingliederungshilfen angewiesen sind.

Lesehinweise

Diese Arbeitshilfe ist eine Bestandsaufnahme der Rahmenbedingungen für Jugendliche mit Behinderungen am Übergang Schule-Beruf im Sondersystem, im Übergangsbereich und im Regelsystem der Ausbildungsförderung. Sie informiert über die auf Bundesebene bestehenden Ausbildungs- und Förderregelungen – von der beruflichen Orientierung, über die Berufsvorbereitung bis hin zur Ausbildung und zu Beschäftigungs- und Qualifikationsalternativen für diese heterogene Zielgruppe. Im Text ist i.d.R. von „Jugendlichen mit Behinderungen“ die Rede; wenn gegeben, erfolgt eine Differenzierung nach Sozialrecht und in „sonderpädagogischen Förderbedarf“.

Jugendliche mit Behinderungen finden sich nach Verlassen der allgemeinbildenden Schulen u.a. an Berufsbildenden Schulen, in der reha-spezifischen Förderung und im Übergangsbereich für benachteiligte Jugendliche wieder. Dazu zählen jeweils geltende Verfahrenswege der zuständigen Rechtskreise und Institutionen. Da es bei Inklusion um die Öffnung und Durchlässigkeit bestehender Strukturen geht, werden nicht nur die Sonderwege und Beschäftigungsalternativen, sondern auch das Regelsystem der beruflichen Ausbildung beschrieben.

Das komplexe Handlungsfeld wird im vorderen Teil überblickartig und in den darauffolgenden Kapiteln

detailliert beschrieben. Das Format lädt zum Querlesen und Nachschlagen ein. In den Kapiteln finden sich daher Wiederholungen und Querverweise an relevanten Stellen.¹

Der Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben. Setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung, sollten Sie fachliche Anregungen oder Hinweise haben (siehe Impressum).

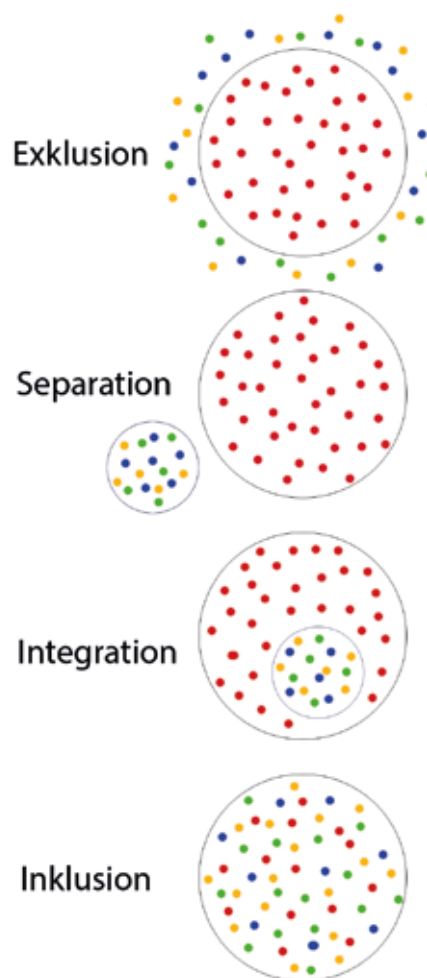
Einordnung der Arbeitshilfe in die Debatte um Inklusion

Die Umsetzung von Inklusion ist ein rechtlicher Auftrag und Prozess, bei dem es darum geht „*Institutionen den Eigenheiten und Fähigkeiten der Menschen anzupassen und nicht primär die Menschen dahin zu bringen, dass sie den Anforderungen der Institutionen und deren Leistungsmaßstäben genügen können*“. (BJK 2012, S.11) Inklusion zielt auf die Öffnung und Veränderung gesellschaftlicher Strukturen. Mit einem weiten Verständnis von Inklusion gilt es, die Bedürfnisse und Lebenslagen aller von Diskriminierung und Benachteiligung betroffener Personengruppen zu berücksichtigen und ihrem gesellschaftlichen Ausschluss entgegen zu wirken. Inklusion ist keine vereinfachte, allgemeine theoretische Leitformel, die allen und jeden miteinbezieht. Die Umsetzung von Inklusion bedeutet, die sozialen Lebensbedingungen unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen differenziert zu analysieren und deren jeweils notwendigen Unterstützungsleistungen politisch wie strukturell mit einem umfassenden Reformprozess zu verwirklichen. Der Fachausschuss der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen macht in seinen allgemeinen Bemerkungen zum Recht auf inklusive Bildung (Vereinte Nationen 2016) u.a. darauf aufmerksam, die Unterschiede zwischen Exklusion, Separation, Integration und Inklusion anzuerkennen;² zur idealtypischen Unterscheidung ist die folgende Grafik (Abb. 1) hilfreich.

¹ Alle Internetadressen im Text wurden zuletzt am 09.11.2017 auf ihre Aktualität geprüft.

² Diese Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses sind nicht rechtsverbindlich wie die UN-Behindertenrechtskonvention, haben aber den Status eines international anerkannten, maßgeblichen Kommentars, an dessen Umsetzung Deutschland bei zukünftigen Staatenprüfungen durch den Genfer UN-Fachausschuss gemessen wird.

Abb. 1: Die Unterschiede zwischen Exklusion, Separation, Integration und Inklusion



Exklusion bedeutet, Menschen sind ausgeschlossen und dürfen oder können nicht mitbestimmen und teilhaben. „[Sie] tritt auf, wenn Lernende direkt oder indirekt am Zugang zu Bildung in jeder Form gehindert werden, beziehungsweise, wenn ihnen dieser Zugang verwehrt wird“ (ebd. S. 5). Die Separation bewirkt, dass einer bestimmten Personengruppe, z.B. Menschen mit Behinderungen, zwar eine Art gesellschaftliches Angebot gewährt wird, jedoch in einem eigenen separaten Sondersystem. Dort wird Bildung für Lernende mit Behinderungen in einer getrennten Umgebung vermittelt, „[...] die so ausgelegt sind oder genutzt werden, dass sie auf bestimmte oder unterschiedliche Beeinträchtigungen eingehen und Lernende mit Behinderungen von Lernenden ohne Behinderungen isolieren.“ (ebd.) Integration will marginalisierte Gruppen mit aufnehmen und versucht auch einzelne Menschen direkt in das Mehrheitssystem zu integrieren – dabei wird die Außengruppe, z.B. zu integrierende Jugendliche mit Behinderungen am Übergang Schule-Beruf als Abweichung von der Mehrheitsgruppe definiert und somit entschieden wer integrierbar ist und teilhaben darf und wer nicht. Mit Integration ist der Prozess verbunden, „[...] Menschen mit Behinderungen in bestehenden allgemeinen Bildungsinstitutionen unterzubringen unter der Annahme, dass sie sich an die standardisierten Anforderungen solcher Institutionen anpassen können“ (ebd.). Inklusion legt die soziale Konstruktion von Norm und Abweichung ab, d.h. alle Menschen sind gleichberechtigt und einbezogen. Das Ziel der Inklusion ist, dass sich gesellschaftliche Strukturen dahingehend verändern, dass sie sich den verschiedenen Bedürfnissen der Menschen flexibel anpassen.³

Im Fokus dieser Arbeitshilfe stehen die Wege in den Strukturen des Übergangs von der Schule in das Arbeitsleben für Jugendliche mit Behinderungen. Sie sind eine der gesellschaftlichen Gruppen, die durch die bestehenden Institutionen und Gesetzgebungen besonders häufig auf separierende und undurchlässige Sondersysteme verwiesen werden und denen Zugänge ins Regelsystem der beruflichen Bildung noch weitgehend verwehrt bleiben. Mangelnde berufliche Qualifizierung führt zu schlechten Berufsaussichten, zu mangelndem Einkommen und damit zu einem erhöhten Risiko von Armut und gesellschaftlicher Ausschluss.

Inklusion für junge Menschen mit Behinderungen am Übergang von der Schule in die Arbeitswelt ist spätestens seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention gesetzlicher Auftrag in Deutschland. Auf Basis des inklusiven Grundsatzes gleichberechtigter, gesellschaftlicher Teilhabe sind die gleiche Qualität und der gleiche Standard, wie sie jungen Menschen ohne Behinderung zugestanden wird, zu fordern. „Gleich“ bedeutet dabei jedoch nicht „identisch“, sondern eine dem individuellen Bedarf und der Lebenssituation von jungen Menschen mit Behinderungen angepasste Unterstützungsleistung auf dem Weg von der Schule in die Ausbildung.⁴

Die aktuelle Situation deutet eher darauf hin, dass sich die Zuweisung von Unterstützungsleistungen an den vorhandenen Ressourcen bzw. Angeboten und nicht primär an den Bedürfnissen und Interessen der Jugendlichen orientiert (vgl. BJK 2012, S. 40). Jugendliche erleben diese Praxis und Sonderbehandlung häufig als unrecht und stigmatisierend; umso stärker muss diese Erfahrung sein, wenn sie zuvor im gemeinsamen Unterricht an allgemeinbildenden Regelschulen inklusiv beschult wurden. Inklusive Berufsbildung für Jugendliche mit Behinderungen bedeutet, dass die, die eine Ausbildung in einem regulären Ausbildungsbetrieb und einer Berufsschule absolvieren können und wollen, auch die Möglichkeit dazu erhalten. Das System der beruflichen Bildung wird in den nächsten Jahren mehr Anschlussfähigkeit und Durchlässigkeit gewinnen müssen (vgl. Bylinski 2015).

³ Vgl. https://www.vdk.de/Bayern/pages/26741/inklusion_und_integration

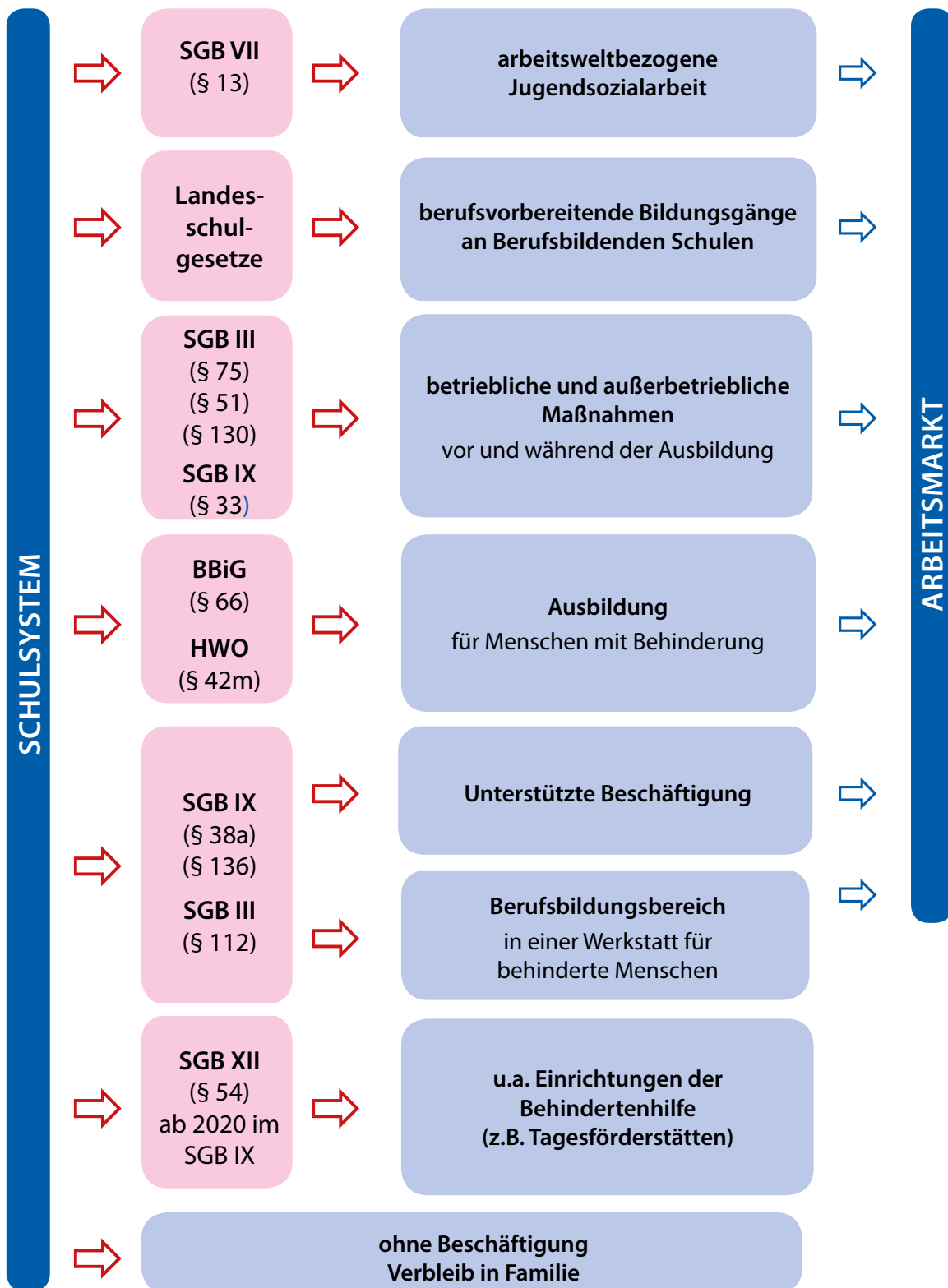
⁴ Vgl. Denzettel Inklusion für Menschen mit Behinderung Ideen erhalten – Erfahrungen nutzen – Reformen starten, Referat Behindertenhilfe, Paritätischer Gesamtverband, 2015

Für den schnellen Überblick – Möglichkeiten zur beruflichen Ausbildung und Qualifizierungs- und Beschäftigungsalternativen für Jugendliche mit Behinderungen: Begleitstrukturen, Zuständigkeiten der Rehabilitationsträger und rechtliche Grundlagen

Von den Jugendlichen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen, die das allgemeinbildende Schulsystem mit oder ohne Schulschluss verlassen, gehen die wenigsten im direkten Anschluss in eine betriebliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. Viele Jugendliche, die eine Förderschule ohne Schulabschluss verlassen, versuchen im Rahmen der berufsvorbereitenden Lehrgänge an berufsbildenden Schulen ihre Voraussetzungen für eine Berufsausbildung und einen Schulabschluss zu erwerben und ggf. zu verbessern. Dabei handelt es sich um Bildungsgänge mit mindestens einjähriger Dauer. Um den Übergang in eine anerkannte duale Ausbildung zu unterstützen, werden diese Bildungsgänge in einigen Bundesländern verstärkt in Kooperation mit Betrieben durchgeführt. Jugendliche mit Behinderungen, darunter viele mit einer Lernbehinderung, finden sich oft in reha-spezifischen Fördermaßnahmen oder Maßnahmen für benachteiligte Jugendliche der Agentur für Arbeit wieder.

Neben der dualen Berufsausbildung, der außerbetrieblichen Berufsausbildung, der schulischen Berufsausbildung und behindertenspezifischen Ausbildungen existieren Berufsvorbereitungsmaßnahmen, außerbetriebliche und schulische Berufsvorbereitungsmaßnahmen sowie die Unterstützte Beschäftigung und die Werkstätten für behinderte Menschen (Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich und Beschäftigung im Arbeitsbereich). Jugendliche, für die aufgrund ihrer geistigen oder Mehrfachbehinderung keine dieser Wege möglich sind, verbringen ihren Alltag entweder in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder verbleiben in ihren Familien.

Abb. 2: Zwischen Schule und Arbeitsmarkt – Jugendliche mit sonderpädagogischen Förderbedarfen nach Verlassen der allgemeinbildenden Schulen



Es gibt eine Vielzahl von Akteursgruppen, die Jugendliche mit Behinderungen am Übergang Schule-Beruf fördern, begleiten oder ihnen assistieren, und die auch wichtige Entscheidungsträger und 'Gatekeeper' sind. Von zentraler Bedeutung ist die Unterstützung durch das nahe persönliche Bezugssystem, insbesondere durch Eltern bzw. Erziehungsberechtigte. In der Phase des Übergangs von der Schule in den Beruf können darüber hinaus folgende Akteursgruppen großen, wenn auch unterschiedlichen Einfluss haben: Lehrkräfte an den allgemeinbildenden Schulen (Förder- und Regelschulen) oder Berufsbildende Schulen, Schulbegleiter/-innen bzw. Assistenzkräfte, Schulsozialarbeiter/-innen, Berufsberatungs- bzw. Reha-Beratungskräfte der Agentur für Arbeit, sozialpädagogische Fachkräfte im Rahmen der Übergangsbegleitung, Berufseinstiegsbegleiter/-innen, Fachkräfte der Integrationsfachdienste, Ausbilder/-innen in betrieblichen oder außerbetrieblichen Einrichtungen, medizinische und psychologische Fachdienste und Gutachter/-innen etc. Die Unterstützungs-, Begleitungs- und Entscheidungsstrukturen hängen dabei sehr von den gegebenen Rahmenbedingungen vor Ort, dem individuellen Förderstatus und den Förderentscheidungen der Leistungsträger ab.

In der folgenden Abbildung (Abb. 3) sind die allgemeinen rechtlichen Grundlagen für die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen im Bildungswesen in der Lebenslaufperspektive zusammengefasst.

In der Praxis führen die unterschiedlichen rechtlichen Zuständigkeiten zu erheblichen Problemen. *„Die geteilte Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und geistiger Behinderung auf der einen Seite (zuständig ist die Sozialhilfe, SGB XII) und Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung und ohne Behinderung auf der anderen Seite (zuständig ist die Kinder- und Jugendhilfe, SGB VIII) führt in der Praxis zu erheblichen Definitions- und Abgrenzungsproblemen, aus denen unklare Zuständigkeiten, erhöhter Verwaltungsaufwand und vor allem Schwierigkeiten bei der Gewährung und Erbringung von Leistungen für Kinder und Jugendliche und ihre Familien resultieren“* (BMAS NAP 2.0 2016, S. 88).

Mit dem Übergang Schule-Beruf, an dem die Agentur für Arbeit und das Sozialamt als Rehabilitationsträger und das Integrationsamt hinzukommen (können), wird es für Jugendliche mit Behinderungen umso komplexer und herausfordernder, zeitnah und zielgenau bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen zu erhalten.

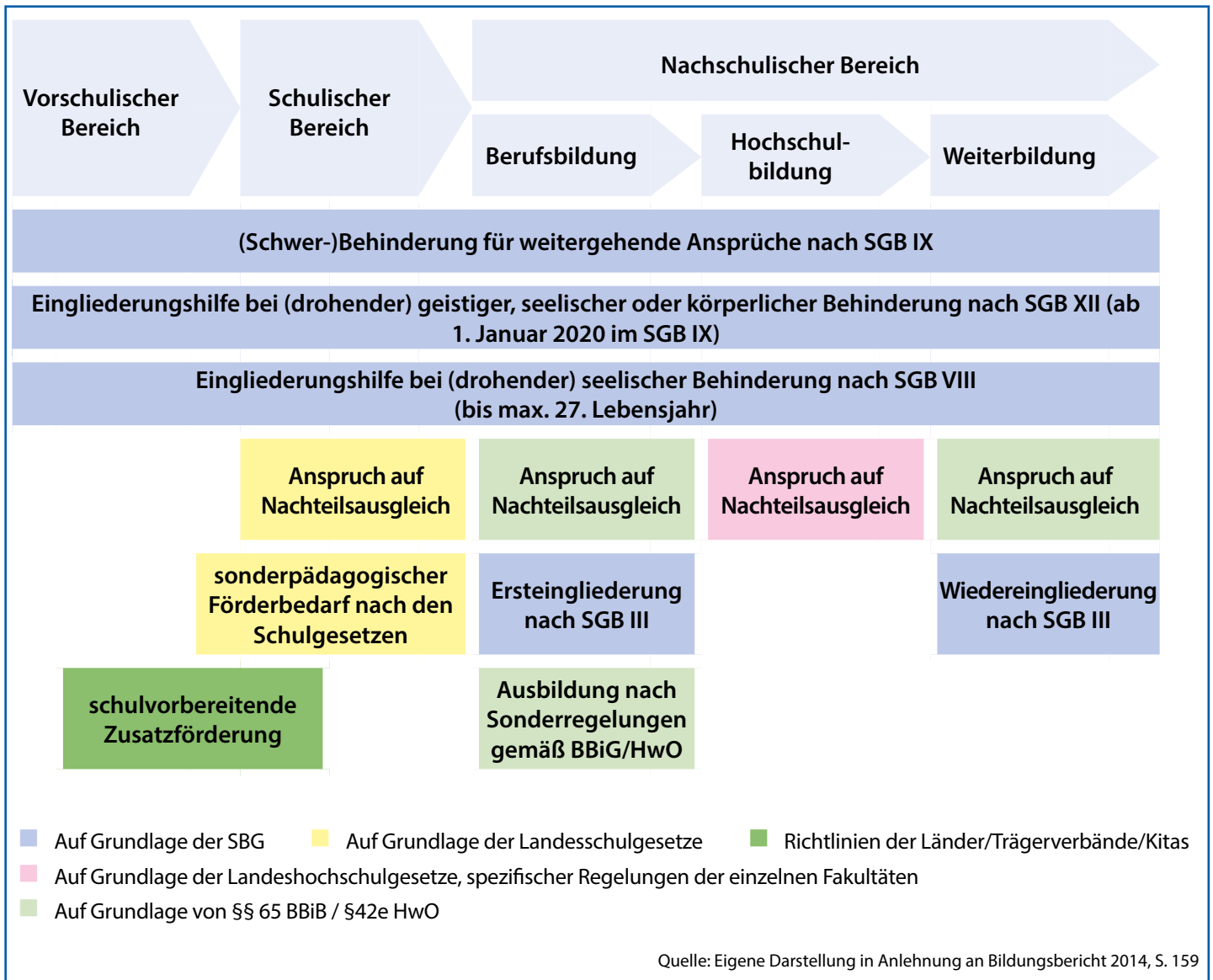
In der Regel sind Agentur für Arbeit, Sozialamt und Jugendamt die zuständigen Rehabilitationsträger für die Erbringung von reha-spezifischen Leistungen für Jugendliche mit Behinderungen am Übergang Schule-Beruf. Die Agentur für Arbeit ist der vorrangige Rehabilitationsträger der Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben; Maßnahmen zur Förderung der betrieblichen Berufsausbildung durch die Agentur für Arbeit finden im Rahmen der sogenannten Ersteingliederung statt. Die Berufsberatung und Berufsorientierung von Menschen mit Behinderungen sind zentraler Teil des umfassenden Beratungsauftrags der Bundesagentur für Arbeit.⁵

Leistungen der Eingliederungshilfe sind nachrangig zu den Leistungen der anderen Rehabilitationsträger und sie setzen – mit Ausnahme bei (drohender) seelischer Behinderung von Kindern und Jugendlichen – die Feststellung einer wesentlichen Behinderung voraus.

Nachteilsausgleiche dienen dazu, Einschränkungen durch Beeinträchtigungen oder Behinderungen auszugleichen oder zu verringern. Nachteilsausgleiche in Verbindung mit einem Schwerbehindertenausweis werden am festgestellten Grad der Behinderung (GdB) und den Merkzeichen im Ausweis bemessen. Nachteilsausgleiche im Rahmen der schulischen (Aus-)Bildung oder betrieblichen Ausbildung sollen ermöglichen, individuelle Leistungen mit anderen zu vergleichen; die Gewährung liegt dabei im Ermessen der Schulbehörde bzw. der zuständigen Kammer oder Innung.

⁵ Siehe <https://www.integrationsaemter.de/Fachlexikon/Berufliche-Ersteingliederung/77c503i1p/index.html>

Abb. 3: Übersicht über die rechtlichen Grundlagen für die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen im Bildungswesen



1. Jugendliche mit Behinderungen – oder wer spricht hier von Behinderung?

Niemand darf laut Grundgesetz, Artikel 3 Absatz 3 wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Der rechtliche Behinderungsbegriff unterliegt dem gesellschaftlichen Wandel; vor zehn Jahren wurde das Benachteiligungsverbot aufgrund einer Behinderung im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG § 7) festgeschrieben. Heute besteht gesellschaftlicher Konsens darüber, dass Menschen mit Behinderungen, frei von Diskriminierungen und ohne Barrieren, Zugang zu allen wichtigen Lebensbereichen und entsprechenden Ressourcen haben sollen.

Im Folgenden wird die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) erläutert, die 2009 von Deutschland ratifiziert wurde und damit zur Umsetzung auf Bund-, Länder und kommunaler Ebene verpflichtet. Darüber hinaus wird in diesem Kapitel der schulrechtliche Begriff des individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs erläutert.

1.1 UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) formuliert die universellen Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen: das Recht auf Zugang zu Bildung, das Recht auf Zugang zur Arbeitswelt und das Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben. Die Kernaussage der UN-BRK ist der Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierungen und Ausgrenzungen durch die Gewährleistung und Verwirklichung der unveräußerlichen Menschenrechte. Die Umsetzung der UN-Konvention betrifft dabei alle gesellschaftlichen Bereiche, wie z. B. frühkindliche Bildung, Schule, Wohnen, Freizeit, Arbeit, Politik usw. – Inklusion ist dafür unerlässlich.

Die zweite Auflage des Nationalen Aktionsplan (NAP 2.0) vom 28. Juni 2016 zur Umsetzung der in 2009 in Deutschland in Kraft getretenen UN-BRK enthält u.a. wichtige Rechtsetzungsvorhaben, wie die Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts und die Verabschiedung des neuen Bundesteilhabegesetzes.⁶

Ein wichtiger Teil der Umsetzung des Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderungen ist das seit dem 1. Mai 2002 geltende und im Zusammenhang des NAP am 27. Juli 2016 novellierte Behindertengleichstellungsgesetz (BGG). Darin wurde die Formulierung der UN-BRK übernommen; Menschen mit Behinderungen sind demzufolge, „Menschen, die langfristige, körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung

mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.“ (§ 3 BGG).

Mit der novellierten Fassung des BGG soll insbesondere die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen in öffentlichen Einrichtungen und Behörden verbessert werden. § 4 des BGG definiert Barrierefreiheit wie folgt: „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“

⁶ Siehe www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/NAP/nap_node.html

1.1.1 UN-BRK – Recht auf inklusive Bildung

Mit der Unterzeichnung der UN-BRK verpflichtet sich Deutschland zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems. Artikel 24 (1) der UN-BRK betont das Recht auf gleiche Bildungschancen als Voraussetzung für die wirkliche gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Jugendliche mit sonderpädagogischen Förderbedarfen haben mit Inkrafttreten der UN-BRK im Jahr 2009 das Recht gemeinsam mit Gleichaltrigen inklusiv unterrichtet zu werden.

UN-BRK Art. 24

[...] Bei der Verwirklichung dieses Rechts laut Unterabsatz (2) stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a. Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c. angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d. Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e. in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

In ihren Empfehlungen greift die Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) inzwischen die Vorgaben der UN-BRK auf und geht dort vom Grundsatz der Inklusion aus. Demnach gehören Menschen mit Behinderungen selbstverständlich zu einer Gesellschaft, die die gleichberechtigte Teilhabe, Selbstbestimmung und Entfaltung aller anstrebt und verwirklicht (KMK 2011, S. 2). „Grundlage inklusiver Bildung sind das gemeinsame Lernen und die gemeinsame Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen.“ (ebd. S. 7) und bedeutet „für den Bereich der Schule ein gleichberechtigter Zugang zu Bildung für alle und das Erkennen sowie Überwinden von Barrieren.“ (ebd. S. 4).

Hinweis: Die Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte „Inklusive Bildung: Schulgesetze auf dem Prüfstand“ (Mißling/Ückert 2014) dokumentiert den sehr unterschiedlichen Stand der Umsetzung des Rechts auf inklusive Bildung in den Bundesländern; ein kostenloser Download der Studie ist auf <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/inklusive-bildung-schulgesetze-auf-dem-pruefstand/> zu finden.

1.1.2 UN-BRK – Recht auf Teilhabe am Arbeitsleben

Die Präambel der UN-BRK hebt hervor, „wie wichtig die individuelle Autonomie und Unabhängigkeit für Menschen mit Behinderungen ist, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen.“ Entsprechend der Bedeutung von Arbeit und Beschäftigung für ein selbstbestimmtes Leben hebt die UN-BRK im Artikel 27 (1) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf die Teilhabe am Arbeitsleben hervor.

„[...] dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld freigewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf

Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem“ [...] (d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen.“

Hinweis: Das Institut für Menschenrechte führt das Monitoring der Umsetzung der UN-BRK in Deutschland durch; die Aktions- und Maßnahmepläne der Bundesländer zur Umsetzung der UN-BRK sind auf der Internetseite www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/monitoring/aktions-und-massnahmenplaene/ zu finden.

1.2 Sonderpädagogische Förderbedarfe im Rahmen schulischer Bildung

Sozialrecht und Landesschulgesetze nutzen unterschiedliche Begriffsbestimmungen: Das Merkmal „sonderpädagogischer Förderbedarf“ gibt es allein im Schulsystem und ist nicht eins zu eins in die sozialgesetzlichen Definitionen von Behinderung übertragbar. Der Begriff „sonderpädagogischer Förderbedarf“ wurde 1994 mit den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen eingeführt. Damit werden die Auswirkungen einer Behinderung im Hinblick darauf betrachtet, inwieweit sonderpädagogische Beratung, Unterstützung oder sonderpädagogisch ausgerichtete Bildungsangebote zur schulischen Teilhabe erforderlich sind. Ein sonderpädagogischer Förderbedarf führt nicht automatisch dazu, dass diesen Jugendlichen auch z.B. Leistungen zur Eingliederung auf den Arbeitsmarkt durch die Agentur für Arbeit zustehen.

Die Schulverwaltungen der Bundesländer haben die empfohlenen Kategorien sonderpädagogischer Beeinträchtigungen und Förderbedarfe von Kindern und Jugendlichen entlang der Kategorien Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache, Lernen, geistige Entwicklung, sozial-emotionale Entwicklung und autistische Behinderung übernommen (KMK 1994, S. 6 f.). Schulbildung ist Aufgabe der Bundesländer. Die Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischen Förderbedarfen und die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarfen variieren zwischen den Bundesländern, da das deutsche Förderschulwesen auf Basis der jeweiligen Schulgesetze in den Bundesländern unterschiedlich geregelt wird.⁷ Bei aller Kategorisierung in die verschiedenen sonderpädagogischen Förderbedarfe findet sich in der Realität darin jeweils eine große Vielfalt von Jugendlichen mit entsprechend großer Heterogenität von Fähigkeiten, Beeinträchtigungen und Behinderungen wieder.

⁷ So existiert z.B. in Rheinland-Pfalz auch der sonderpädagogische Förderschwerpunkt „ganzheitliche Entwicklung“. Kinder und Jugendliche mit diesem Förderschwerpunkt bzw. mit „geistiger Entwicklung“ gehen auf entsprechende Schulen mit einer Schulpflicht von 12 Jahren; ab der 11. Klasse besuchen sie sogenannte Werkstufe.

2. Behinderung(en) im Sozialrecht

Im Folgenden werden die aktuellen sozialrechtlichen Definitionen von Behinderungen dargestellt. Die Rechtsbegriffe sind Behinderung, Schwerbehinderung, drohende Behinderung, wesentliche Behinderung und Gleichstellung zu Menschen mit Behinderung sowie Lernbehinderung.

Im SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird die Legaldefinition von Behinderung in der Sozialgesetzgebung – unterschieden nach Behinderung und drohender Behinderung festgelegt. Grundlage ist das Behinderungsverständnis der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO).⁸ Davon abgeleitet werden im Sozialrecht – im Zuge von besonderen Verfahren, die weitere Leistungen ermöglichen – die wesentliche Behinderung, die Schwerbehinderung oder die Gleichstellung zu schwerbehinderten Menschen festgestellt. Der Rechtsbegriff Lernbehinderung findet sich nur im SGB III – Arbeitsförderung.

2.1 Behinderung

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde die sozialrechtliche Legaldefinition von Behinderung neu gefasst (ab 1. Januar 2018). § 1 SGB IX beschreibt das Recht auf Selbstbestimmung und Teilhabe an der Gesellschaft.

Gemäß UN-BRK Artikel 1 und mit dem neuen Behinderungsbegriff werden im SGB IX Menschen mit Behinderungen erfasst, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Eine Beeinträchtigung muss also nicht automatisch zu einer Einschränkung der gesellschaftlichen Teilhabe führen, und Behinderung ist kein persönliches Merkmal oder gar Defizit, sondern entsteht durch Wechselwirkungen mit verschiedenen Barrieren.

⁸ Die ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) dient fach- und länderübergreifend als einheitliche und standardisierte Sprache zur Beschreibung des funktionalen Gesundheitszustandes, der Behinderung, der sozialen Beeinträchtigung und der relevanten Umgebungsfaktoren eines Menschen. Das spezifische Paradigma der Klassifikation wird in den Teilklassifikationen (Körperfunktionen und Körperstrukturen, Aktivitäten und gesellschaftliche Teilhabe sowie Kontextfaktoren sowohl Umwelt- als auch Personenbezogen operationalisiert; siehe auch www.dimdi.de/static/de/klassi/icf/).

§ 1 SGB IX

Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder sowie Menschen mit seelischen Behinderungen oder von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen Rechnung getragen.

§ 2 Abs. 1 SGB IX

Begriffsbestimmungen

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. [...]

2.2 Drohende Behinderung

Eine drohende Behinderung liegt vor, wenn eine entsprechende Beeinträchtigung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX noch nicht vorliegt, diese aber nach allgemeiner ärztlicher und fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

§ 2 Abs.1 SGB IX

Begriffsbestimmungen

[...] Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

2.3 Wesentliche Behinderung

Bei einer wesentlichen Behinderung besteht Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Aus der Tatsache, dass ein Mensch formal als schwerbehindert gilt, ergibt sich jedoch nicht automatisch, dass er auch als wesentlich behindert anerkannt ist und somit Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe hat (siehe weiterführend Kapitel 3, S. 18 und Kapitel 6.1, S. 37).

§ 53 Abs. 1 SGB XII

Leistungsberechtigte und Aufgabe

Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

2.4 Schwerbehinderung und Grad der Behinderung

Der Grad der Behinderung (GdB) beziffert die Schwere der anerkannten Behinderung eines Menschen. Er kann zwischen 20 und 100 variieren und wird in Zehnerschritten gestaffelt. Als schwerbehinderte Menschen gelten Personen, denen durch das Versorgungsamt (siehe Kapitel 6.3, S. 39) ein GdB von wenigstens 50 oder mehr zuerkannt worden ist.

§ 2 SGB IX

Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

2.5 Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen

Behinderten Menschen stehen Menschen gleich, denen eine Behinderung mit den in 3 Abs. § 2 SGB IX genannten Folgen droht.

§ 2 Abs. 3 SGB IX

Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen Menschen mit Behinderungen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 156 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

2.6 Lernbehinderung

Reha-spezifische Leistungen der Agentur für Arbeit gelten, anders als in allen anderen Sozialgesetzbüchern, auch für junge Menschen mit Lernbehinderung.

Die Agentur für Arbeit definiert lernbehinderte Menschen als *„Personen, die in ihrer Lernfähigkeit umfanglich und lang andauernd beeinträchtigt sind und die deutlich von der Altersnorm abweichende Leistungs- und Verhaltensformen aufweisen, wodurch ihre berufliche Integration wesentlich und auf Dauer erschwert wird.“*⁹

§ 19 SGB III

Behinderte Menschen

(1) Behindert im Sinne dieses Buches sind Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 des Neunten Buches nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich lernbehinderter Menschen.

⁹ Bundesagentur für Arbeit, Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, §§ 19, 22, 23, 112 bis 117, 127 SGB III Geschäftsanweisungen, Stand: 01.04.2012.

Kritisiert werden „Lernbehinderung“ bzw. „sonderpädagogischer Förderbedarf Lernen“ für ihre fehlende klinisch-wissenschaftliche Begründbarkeit. Vielmehr sei diese Kategorie sozial konstruiert, d.h. sie wird ausschließlich relational als negative Abweichung von den Durchschnittsleistungen anderer Kinder oder Jugendlicher der betreffenden Klasse, Schule oder im betreffenden Altersjahrgang bestimmt und immer mit individuellen Defiziten begründet (vgl. Pfahl 2011).

3. Behinderung und Eingliederungshilfe

Im Folgenden wird das Leistungsrecht der Eingliederungshilfe in Bezug auf den Übergang Schule-Beruf für Jugendliche mit Behinderungen beschrieben. Darüber hinaus werden die rechtliche Einschränkung des Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeit und die Rechtsdefinition von Erwerbsfähigkeit bzw. Erwerbsminderung erläutert. Die gesetzlichen Regelungen der Eingliederungshilfe sind bis zum 31. Dezember 2019 im SGB XII zu finden. Ab dem 1. Januar 2020 geht die Eingliederungshilfe in den 2. Teil des SGB IX über und gilt als eigenständiges Rehabilitationsrecht (siehe Kapitel 6.1, S. 37).

Wer nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert ist oder wem eine solche Behinderung droht, hat Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, soweit die Hilfe nicht von einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger – wie Krankenversicherung, Rentenversicherung oder Agentur für Arbeit – erbracht wird.¹⁰

Das Leistungsrecht der Eingliederungshilfe wird ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr wie bisher im SGB XII – Sozialhilfe, sondern gesetzlich neu und im Teil 2 des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen geregelt. Bis zu diesem Zeitpunkt befinden sich die Rechtsgrundlagen weiterhin im SGB XII.

Bislang werden Kinder und Jugendliche je nach Form ihrer Behinderung unterschiedlichen Sozialgesetzbüchern zugeordnet. Während Kinder, Jugendliche bzw. junge Menschen mit einer körperlichen, geistigen Beeinträchtigung oder Sinnesbeeinträchtigungen bislang rechtlich im SGB XII und in Zukunft im SGB IX verortet sind, finden sich Kinder und Jugendliche bzw. junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung i.d.R. bis zum 21. Lebensjahr rechtlich im SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe wieder.

§ 53 SGB XII

Leistungsberechtigte und Aufgabe

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

3.1 Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und geistiger Behinderung

Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung, bzw. wenn ihnen eine solche Behinderung droht, haben nur dann Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII, wenn eine wesentliche Behinderung feststellbar ist bzw. droht und sie damit wesentlich in ihrer Fähigkeit beschränkt sind an der Gesellschaft teilzuhaben.

Zum 1. Januar 2020 gehen die Leistungen des § 53 SGB XII in das SGB IX Teil 2 über.

¹⁰ Siehe <http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-Inklusion/Rehabilitation-und-Teilhabe/rehabilitation-und-teilhabe.html>

3.2 Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung

Im § 35a SGB VIII ist der Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen mit seelischer bzw. drohender seelischer Behinderung auf Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verankert. In der Regel gilt dies bis zum 21. Lebensjahr; für junge Menschen, die älter als 21 Jahre alt sind, ist dann der Sozialhilfeträger zuständig. Die Feststellung einer wesentlichen Behinderung ist keine Voraussetzung für den Rechtsanspruch. Der § 35 a SGB VIII bleibt inhaltlich durch die mit dem Bundesteilhabegesetz verbundenen Änderungen in der Eingliederungshilfe unberührt.

3.3 Eingliederungshilfe bei schulischer (Aus-)Bildung

Junge Volljährige mit Behinderungen, die aufgrund ihrer schulischen Berufsvorbereitung und Ausbildung keine Reha-Leistungen der Agentur für Arbeit erhalten, können Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII (§ 112 SGB IX n.F. ab 1.01.2020) Abs. 2 „Hilfen zur schulischen Ausbildung“ erhalten. Die Zuständigkeit für Eingliederungshilfen zur Teilhabe an Bildung für Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen, die einen schulischen Berufsvorbereitungslehrgang bzw. eine schulische Ausbildung absolvieren, liegt beim Sozialamt; bei Jugendlichen mit seelischer Behinderung, i.d.R. bis zum 21. Lebensjahr, ist wiederum das Jugendamt nach SGB VIII zuständig.

§ 35a SGB VIII

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Jugendliche

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.¹¹ [...]

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54 [„Leistungen der Eingliederungshilfe“], 56 [„Hilfe in einer sonstigen Beschäftigungsstätte“] und 57 [„Trägerübergreifendes Persönliches Budget“] des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden. [...]

Hinweis: Anders als im Kontext des Reha-Verfahrens zur Ersteingliederung ins Arbeitsleben, wobei i.d.R. ganze Leistungspakete gefördert werden, sind Eingliederungshilfen bei schulischer Bildung (allgemeinbildende Schule, berufsvorbereitende Bildungsgänge oder schulische Ausbildung) differenziert (z.B. Assistenzleistungen,) zu beantragen (siehe Kapitel 6.7, Seite 43).

Die Verantwortung der Schulen, Leistungen des Nachteilsausgleichs (siehe Kapitel 5.6, Seite 32) und der Schulwegbegleitung zu gewähren, ist landesrechtlich, i.d.R. in den Sozialpädagogikverordnungen, verankert. Die Klärung darüber, welche Unterstützungsleistungen von der Schulbehörde und welche von dem Leistungsträger der Eingliederungshilfe getragen werden, kann in der Praxis zu bürokratischen Hürden führen.

¹¹ § 27 Abs. 4 SGB VIII „Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.“

3.4 Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der Eingliederungshilfe

Die Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere der Anspruch auf eine berufliche Erstausbildung, liegt für Menschen mit Behinderungen i.d.R. im ersten Schritt in der Zuständigkeit und Leistungsträgerschaft der Bundesagentur für Arbeit (§ 6 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 5 SGB IX).

Bis zum 31. Dezember 2019 sind die gesetzlichen Regelungen der Eingliederungshilfe im SGB XII zu finden. Ab dem 1. Januar 2020 geht die Eingliederungshilfe in den 2. Teil des SGB IX über und gilt als eigenständiges Rehabilitationsrecht.

Schwerpunkt der Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe ist bisher das Angebot der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), deren Teilbereiche Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich (siehe Kapitel 7.6, S. 54) von der Bundesagentur für Arbeit finanziert werden.¹² Der Übergang in den Arbeitsbereich der WfbM ist verbunden mit dem Einstieg des Leistungsträgers der Eingliederungshilfe in die Finanzverantwortung. Wird im Zuge der Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Bundesagentur für Arbeit oder im Zuge der Teilhabeplanung festgestellt, dass die betroffene Person nach den Maßnahmen des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereichs nicht, noch nicht, oder noch nicht wieder eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen kann, so erhält die betreffende Person im Anschluss Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben. Dies geht einher mit der Feststellung einer dauerhaften Erwerbsminderung.

Im Falle einer vollen, dauerhaften Erwerbsminderung haben junge Menschen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, Anspruch auf Leistungen der Grundversicherung nach SGB XII – Sozialhilfe.

§ 41 SGB XII

Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Kapitel sind ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen nach § 43 [Einsatz von Einkommen und Vermögen, Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen] bestreiten können.

(3) Leistungsberechtigt wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung nach Absatz 1 ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches ist und bei dem unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

¹² Ab dem 01.01.2018 wird das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Teilhabe an Arbeit aus der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, erweitert. Berufsangebotsverfahren und Arbeitsangebote der Werkstätten können zukünftig auch bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX n.F. in Anspruch genommen werden. Ein Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX n.F.) als Lohnkostenzuschuss für die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Menschen mit Behinderung, die ansonsten in einer Werkstatt tätig werden würden, kann ab 01.01.2018 ebenfalls gefördert werden. Es ist auf den Personenkreis Werkstattbeschäftigter eingegrenzt, die eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anstreben. Voraussetzung ist die vorherige Teilnahme im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen. Dies trifft also i.d.R. für Jugendliche mit Behinderungen nicht zu.

Menschen, die wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit weniger als drei Stunden täglich erwerbstätig sein können, gelten sozialrechtlich als erwerbsunfähig.

§ 8 SGB II

Erwerbsfähigkeit

(1) Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Aus dem festgestellten Status der Erwerbsfähigkeit bzw. Erwerbsminderung leiten sich Ansprüche auf Leistungen der Eingliederungshilfe ab. Es kann Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 - 40 SGB XII) bestehen, wenn der Mensch mit Behinderung nicht dauerhaft voll erwerbsgemindert (unter drei Stunden täglich erwerbsfähig) ist. Wird noch ein Leistungsvermögen von mindestens drei Stunden täglich festgestellt oder wenn zwar eine volle Erwerbsminderung vorliegt, diese aber voraussichtlich nicht von Dauer sein wird, kommen Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II in Betracht (Grundsicherung für Arbeitsuchende).¹³

¹³ http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/Themen/Soziales/GrundsicherungSozialhilfe/GrundsicherungSozialhilfe_node.html, z.T. wortwörtlich übernommen

¹⁴ Zum Thema Behindertenpolitik: www.bagfw.de/veroeffentlichungen/publikationen/detail/article/erwartungen-an-die-bundespolitik-in-der-19-legislaturperiode/

Hinweis:

Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeit

Im § 136 SGB IX (bzw. im § 219 SGB IX n.F. ab dem 1. Januar 2018), der den Begriff und die Aufgaben von Werkstätten für behinderte Menschen definiert, wird zwischen Personen unterschieden, die spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit leisten können, und jenen, von denen dies nicht zu erwarten ist.

Gemäß Abs. 2 § 136 SGB IX steht *„die Werkstatt [...] allen behinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1 unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden. Dies ist nicht der Fall bei behinderten Menschen, bei denen trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist oder das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich oder sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen.“*

„Behinderte Menschen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind“ (Abs. 3 § 136 SGB IX). In der Praxis führt das Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeit in eine Unterscheidung zwischen Menschen, die beruflich bildbar sind und denen, die nicht beruflich bildbar und i.d.R. keinen Zugang zu Angeboten der beruflichen Bildung haben. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege fordert von der Bundespolitik nach der Bundestagswahl 2017 weiterhin nachdrücklich, das Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung als Zugangskriterium für Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben aus dem SGB IX zu streichen.¹⁴

Tabelle: Behinderungsbegriffe im Sozialrecht und Zuständigkeiten der Rehabilitationsträger

	Rechtliche Grundlage	Zuständigkeit Feststellung des behinderungsbedingten Förderbedarfs
Kinder und Jugendliche i.d.R. mit geistiger oder körperlicher Behinderung	§ 2 Abs.1 SGB IX	Sozialhilfeträger
Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung	§ 35a SGB VIII	Jugendhilfeträger (i.d.R. bis zum 21. Lebensjahr, danach Sozialhilfeträger)
Drohende Behinderung	§ 2 Abs.1 S. 2 SGB IX	Sozialhilfeträger
	§ 35a SGB VIII	Jugendhilfeträger
Schwerbehinderung	§ 2 SGB IX	Versorgungsamt
Wesentliche Behinderung	§ 2 Abs. 1 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII	Sozialhilfeträger
Lernbehinderung	§ 19 Abs.1 SGB III im Sinne und in Ergänzung zu § 2 Abs. 1 SGB IX	Agentur für Arbeit
Gleichstellung der Behinderung	§ 2 Abs. 3 SGB IX Rehabilitation und Teilhabe	Sozialhilfeträger

Quelle: Eigene Darstellung

4. Inklusive Bildung, inklusive Ausbildung? Zur Situation von Jugendlichen mit Behinderungen am Übergang Schule-Beruf

Die UN-Monitoring-Stelle des Instituts für Menschenrechte zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention formuliert inklusive Bildung in Deutschland als dringenden Handlungsbedarf.¹⁵ Dazu erfolgt an dieser Stelle eine Bestandsaufnahme aus den aktuell vorliegenden Daten zur Schulbildung und zu den Schulabschlüssen von Jugendlichen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen sowie über ihre Übergänge und Zugänge in Ausbildung und Erwerbsperspektiven.

4.1 Schulbildung und -abschlüsse von Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf

In Deutschland werden heute zwei Drittel aller Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Förderschulen beschult; die Anteile variieren stark zwischen den Bundesländern.¹⁶ Wie sehr Bildungschancen in Deutschland von der sozialen und ethnischen Herkunft abhängen, wird daran deutlich, dass mehrheitlich Kinder und Jugendliche aus sozioökonomisch benachteiligten Familien und Kinder und Jugendliche mit ausländischer Staatsangehörigkeit an Förderschulen lernen (vgl. Demant 2017).

Förderschulen mit spezifischen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten können „sowohl Lernorte mit eigenen allgemeinbildenden und berufsbildenden Angeboten als auch Förderzentren mit sonderpädagogischen Angeboten in den anderen allgemeinbildenden und Berufsbildenden Schulen in der Region sein. Sie arbeiten mit den anderen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in ihrem Einzugsbereich eng zusammen und unterstützen alle Entwicklungen, die zu einer Rückschulung, zu einem möglichen Wechsel in Formen des gemeinsamen Lernens führen oder in eine Ausbildung münden. Sie sind in diesem Sinne zeitlich befristete Bildungsangebote“ (KMK 2011, S.16).

Bundesweit gibt es gemäß den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz der Bundesländer (KMK) allgemeinbildende Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sehen, Hören, Sprache, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung bzw. ganzheitliche Entwicklung (i.d.R. 12-jährige Schulpflicht) sowie emotionale und soziale Entwicklung. Darüber hinaus gibt es Förderschulen bei Mehrfach-

behinderung wie Sehen-Hören-Kommunikation (Taubblindheit); in einigen Bundesländern werden sonderpädagogische Förderschwerpunkte zusammengefasst (LSE-Lernen, soziale und emotionale Entwicklung); ebenso existiert der Förderschwerpunkt Autismus. Allgemeinbildende, berufsvorbereitende und berufsbildende sonderpädagogische Bildungsgänge können auch an einem Schulort vorhanden sein.

Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben mit Inkrafttreten der UN-BRK in Deutschland im Jahr 2009 den Rechtsanspruch, gemeinsam mit Gleichaltrigen inklusiv, d.h. im gemeinsamen Unterricht an allgemeinbildenden Schulen unterrichtet zu werden. Laut der KMK ist die „inklusive Schule [...] eine Zielvorstellung, die in einem längerfristigen Prozess zu verwirklichen ist. Dieser Prozess erfordert ein koordiniertes, planvolles Vorgehen und zeitliche Vorstellungen. In diesem Sinne werden die vorhandenen Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung weiterentwickelt und einbezogen“ (ebd.). Bildung ist Aufgabe der Bundesländer und so bleibt es „den Ländern überlassen, inwieweit sich Förderschulen für Kinder und Jugendliche ohne Behinderungen öffnen, um dort gemeinsames Lernen zu ermöglichen“ (ebd.).

In einigen Bundesländern wurde landesschulrechtlich verankert, dass Eltern die Schulform für ihre Kinder wählen können bzw. dass Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf selbst wählen können, ob sie an einer Förderschule oder an einer Regelschule lernen wollen.

Hinweis: Eine Synopse über die Schulgesetze der Bundesländer (Stand 2014) ist unter www.gemeinsamleben-gemeinsamlernen.de/node/6 zu finden.

¹⁵ Siehe <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/>

¹⁶ Siehe <https://www.kmk.org/dokumentation-und-statistik/statistik/schulstatistik/sonderpaedagogische-foerderung-an-schulen.html>, Stichtag 16.12.2014

In allen Bundesländern ist der Anteil von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Regelschulen gestiegen. Diese Anteile unterscheiden sich sehr zwischen den Bundesländern und sind bundesweit bislang nur leicht von 1,1 Prozent im Schuljahr 2009/2010 auf 1,7 Prozent in 2012/2013 gestiegen (Malecki 2014, S. 599). Dieser Anstieg geht jedoch nicht einher mit einem Rückgang der Schülerzahlen an Förderschulen. Seit dem Inkrafttreten der UN-BRK ist die Zahl der Förderschulen in Deutschland nur gering rückläufig (ebd. S. 597). Die Einschulungszahlen an Förderschulen sind unverändert (4,6 Prozent in 2014/2015); der Anteil der Förderschüler/-innen ist von 6,6 Prozent in 2012 auf 7 Prozent in 2014 anstieg. Generell ist ein hoher Anstieg von Schüler/-innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf, insbesondere im Förderschwerpunkt emotionale-soziale Entwicklung festzustellen. *„Im Jahr 2014 wurden in Deutschland gut 508.400 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung unterrichtet. Davon entfielen 191.500 (37,7 %) auf den Förderschwerpunkt Lernen und 316.800 (62,3 %) auf sonstige Förderschwerpunkte. Neben dem Schwerpunkt Lernen waren geistige Entwicklung, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung die am stärksten vertretenen Förderschwerpunkte, wobei für den letztgenannten Schwerpunkt seit 2005 ein Anstieg von nahezu 80 Prozent der Schülerinnen und Schüler bzw. eine Erhöhung des Anteils von 9,5 Prozent auf 16,1 Prozent an allen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischer Förderung festzustellen ist.“* (KMK 2016, S.14)

Bei kritischen Beobachtern legt diese Entwicklung den Verdacht nahe, dass Schülerinnen und Schüler, denen früher von der Sonderpädagogik eine „Lernbehinderung“ zugeschrieben wurde, jetzt vermehrt zu den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung oder emotionale und soziale Entwicklung umgeleitet werden.¹⁷ Laut Zahlen der Kultusministerkonferenz aus dem Schuljahr 2015/2016 sind Jugendliche mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen am häufigsten an allgemeinbildenden Schulen zu finden, am häufigsten an integrierten Gesamtschulen, gefolgt von Hauptschulen und Schulen mit mehreren Bildungsgängen (Gesamt- oder Gemeinschaftsschulen, die zu verschiedenen allgemeinbildenden Abschlüssen führen).¹⁸

¹⁷ Vgl. <https://bildungsklick.de/schule/meldung/sonderpaedagogische-diagnostik-fragwuerdig-beschaedigend-verzichtbar/>

¹⁸ Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz 2015/2016, Sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen (ohne Förderschulen) <https://www.kmk.org/dokumentation-und-statistik/statistik/schulstatistik/sonderpaedagogische-foerderung-an-schulen.html>

Die deutliche Steigerung der Inklusionsquote an den Regelschulen in einzelnen Bundesländern lässt sich auf die im Zuge der Inklusionspolitik ausufernde Bereitschaft und Praxis zurückführen, nicht-behinderte Problemschülerinnen und -schüler in den allgemeinbildenden Schulen als sonderpädagogisch förderungsbedürftig und somit als (lern-)behindert zu etikettieren. Damit sei der Einwand, dass der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit schwerwiegendem Unterstützungsbedarf stark gestiegen sei, nicht zuzulassen. Die Zunahme an Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf habe nichts mit individuellen Veränderungen in der Schülerschaft der allgemeinen Schulen zu tun. Vielmehr würden jene Schülerinnen und Schüler nun mit dem Label Behinderung versehen, die ehemals als Risikoschülerschaft kategorisiert wurden, was für die Mehrheit der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf noch keine maßgeblichen inklusiven Verbesserungen bedeute (vgl. Wocken 2014).

Mehrheitlich erhalten Förderschüler/-innen nach Beendigung ihrer Schulpflicht an einer Förderschule keinen Hauptschulabschluss. Im Schuljahr 2013/14 verließen bundesweit fast drei Viertel (71,3 Prozent) der Schülerinnen und Schüler eine Förderschule ohne Hauptschulabschluss (Klemm 2015, S. 23). Dies steht wohl auch im direkten Zusammenhang damit, dass für Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bundesweit kein Schulabschluss und für Schüler/-innen mit Lernbehinderung ein Schulabschluss nur begrenzt formal möglich ist. Aussagen über Schulabschlüsse von Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Regelschulen können nicht gemacht werden, weil dazu keine Daten vorliegen.

Schulabgänger/-innen, die keinen Hauptschulabschluss erreichen können, aber auch jene, denen es gelingt die Förderschule mit einem berufsqualifizierenden Schulabschluss zu verlassen, wissen um den negativen gesellschaftlichen Status, der für sie mit der begrenzten Schulbildung und ihren geringen Zugangschancen in eine anerkannte Berufsausbildung einhergeht (vgl. Pfahl/Powell 2005).

4.2 Übergänge und Zugänge in Ausbildung, Ausbildungssituation und Erwerbsperspektiven von Jugendlichen mit Behinderungen

Laut Empfehlung der Kultusministerkonferenz aus dem Jahr 2013 an die Bildungsministerien der Bundesländer sollen „*alle jungen Menschen [...] ihre Lebenschancen nutzen und ihre Qualifikationspotenziale entfalten können. Ein passgenauer, effektiver und transparent gestalteter Übergang muss vor dem Hintergrund des zukünftigen Fachkräftebedarfs dort einen Beitrag leisten, wo der direkte Einstieg in eine Berufsausbildung nach der allgemeinbildenden Schule nicht gelingt. Anschluss- und Abschlussorientierung sind sicher zu stellen.*“ (KMK 2013, S. 2)

Die Grenzen zwischen dem Behinderten- und Benachteiligtenbereich sind insbesondere im Übergangsbereich fließend. Die Chancen in schulischen und in den von der Agentur für Arbeit geförderten berufsvorbereitenden Maßnahmen werden kritisch diskutiert.¹⁹ Jugendliche erwerben darin mehrheitlich keinen bzw. keinen höheren Schulabschluss (vgl. Dionisius/Illiger 2016).

Aus Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden nach Verlassen der Schule junge Menschen mit drohender oder wesentlicher Behinderung, Lernbehinderung oder Schwerbehinderung; sie können im sozialrechtlichen Sinne Rehabilitanden sein und sind i.d.R. Teilnehmende in Maßnahmen des Übergangsbereichs.

Haben Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf schulische berufsvorbereitende Bildungsgänge ohne Anschluss durchlaufen und ihre Berufsschulpflicht erfüllt, geht die Zuständigkeit für ihre berufliche Ausbildung und Förderung an die Agentur für Arbeit über.

Spätestens mit diesem Ausgangspunkt und mit jeder weiteren Bildungsstufe bzw. Übergangspassage erhöht sich das Risiko (erwerbs-)biographischer Brüche und damit von Diskontinuitäten und Exklusion. Bundesweit repräsentative Daten über den Verbleib von Förderschüler/-innen im Gesamtsystem der beruflichen Bildung liegen bislang nicht vor. Aussagen über die erwerbsbiografischen Verläufe von Jugendlichen mit Beein-

trächtigungen bzw. Behinderungen sind aufgrund fehlender Daten und Studien nicht möglich; das kritisiert u.a. der 2. Teilhabebericht der Bundesregierung (S. 114).

Wie die vorliegenden Studien zeigen, bleibt für die Mehrheit der Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur der Sonderweg außerbetrieblicher Ausbildungen (siehe Kapitel 5.9, S. 35 und Kapitel 8.5, S. 61). Nur ein kleiner Teil der Förderschüler/-innen beginnt eine reguläre Berufsausbildung (Niehaus/Kaul 2012). Auffällig ist zudem die ungleichgewichtige Verteilung der Ausbildungsverhältnisse nach Berufsfeldern; insbesondere jungen behinderten Frauen sollte eine berufliche Perspektive jenseits der Hauswirtschaft eröffnet werden (vgl. Vollmer 2013, S. 353). Eine repräsentative Untersuchung für Baden-Württemberg (Basendowski/Werner 2010) konnte zeigen, dass Dreiviertel der befragten Jugendlichen eine außerbetriebliche Ausbildung begannen bzw. absolvierten; etwa zur Hälfte nach Sonderausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderung (§ 66 BBiG; § 42m HwO, siehe Kapitel 5.7, S. 33 und Kapitel 8.4, S. 60). Sechs Monate nach einer Ausbildung waren nur 47,6 Prozent der Ausgebildeten in einer erlernten Erwerbstätigkeit beschäftigt. Die häufigsten Erwerbstätigkeiten begrenzten sich auf sechs Berufe, unter den weiblichen Befragten auf drei.

Die Mehrheit der Absolventinnen und Absolventen des sonderpädagogischen Förderschwerpunkts geistige Entwicklung 'landen' nahezu immer noch automatisch in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM). Auch Jugendliche mit einer Lernbehinderung arbeiten, zeitlich versetzt und dann ungewollt, in WfbM (Lindmeier/Schrör 2015). Dafür werden, wendet man den Blick eher auf die institutionelle Praxis und weg von den sogenannten individuellen Defiziten, bestimmte Spielregeln als Ursache erkennbar, wie die Konkurrenz auf dem Ausbildungsstellenmarkt und enge Kooperationsbeziehungen zwischen Förderschulen und WfbM (vgl. Galiliäer 2011, S. 4). Die Chancen für junge Menschen mit Behinderungen aus der WfbM, wieder auf einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu gelangen, sind sehr gering (Detmar u.a. 2008).

19 Siehe <https://www.bildungsketten.de/konferenz2016>

Die berufliche Ausbildung von Jugendlichen mit Behinderungen soll möglichst nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen erfolgen. Die Ausbildung in speziellen Ausbildungsberufen für Behinderte nach § 66 BBiG / § 42m HwO ist nur dann angezeigt, wenn Art und Umfang der Behinderung das Erreichen bestimmter Ausbildungsziele unmöglich machen. In der Praxis erreicht die behindertenspezifische Ausbildungsförderung vorwiegend lernbehinderte, selten geistig oder mehrfachbehinderte Jugendliche.

In die Statistik zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben der Bundesagentur für Arbeit (BA) fließen nur Daten über den Personenkreis, deren Rehabilitationsträger die BA ist und die sich in einer Reha-Maßnahme im Rahmen der sogenannten Ersteingliederung befinden. Von diesem Personenkreis beginnt knapp die Hälfte eine Berufsausbildung, häu-

fig mit einer vorgeschalteten berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme; zwei Drittel der Rehabilitand/innen kommen von Förderschulen. Eine steigende Zahl junger Menschen mit Behinderungen durchläuft in der beruflichen Ersteingliederung eine Maßnahmenkette aus berufsvorbereitender Bildungsmaßnahme und anschließender geförderter Ausbildung in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation, i.d.R. sind das Berufsbildungswerke.

Die Übergänge in den Arbeitsmarkt nach Abschluss der beruflichen Ersteingliederung unterscheiden sich je nach absolvierter Maßnahme. Bei betriebsnahen Ausbildungen sind die „Klebeeffekte“ stärker, d.h. die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Ausbildungsverlaufs und anschließenden Übergangs in die Erwerbstätigkeit nach Beendigung des Rehabilitationsverfahrens liegen höher (vgl. Reims/Tisch/Topfhoven 2016).

4.3 Bundesweite Initiativen zur Verbesserung der Ausbildungsintegration von Jugendlichen mit Behinderungen

Auf Bundesebene sind einige Initiativen und Bündnisse zur Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungsperspektiven für Jugendliche mit Behinderungen entstanden. Ein wichtiger Bestandteil des Nationalen Aktionsplans (NAP 2.0) zur Umsetzung der UN-BRK ist die Initiative Inklusion des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Mit der gemeinsamen Initiative der Bundesregierung, der Länder, der Bundesagentur für Arbeit, den Kammern und den Integrationsämtern sollen in verschiedenen Handlungsfeldern u.a. die Berufsorientierung für schwerbehinderte Jugendliche verbessert, neue Ausbildungsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen und schwerbehinderte Menschen in reguläre Beschäftigungsverhältnisse vermittelt werden. Im Rahmen des Handlungsfelds 1 Übergang Schule-Beruf wurden in den Bundesländern spezielle Förderprogramme für Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehinderungen am Übergang Schule-Beruf aufgelegt.

Jugendliche mit Schwerbehinderungen, insbesondere Jugendliche mit geistiger Behinderung, werden möglichst ab Klasse 8 aktiv von Integrationsfachdiensten begleitet. Ziel ist es, mittelfristig alle Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in Förder- und Regelschulen über ihre individuellen Möglichkeiten für den weiteren beruflichen Werdegang zu orientieren (gemeinsam mit den Eltern, Lehrkräften, potenziellen Dienstleistern und Leistungsträgern). Die Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen soll vermieden und den Jugendlichen eine Perspektive auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eröffnet werden. Es finden gezielte Kompetenz- und Potenzialanalysen für schwerbehinderte Schülerinnen und Schülern und Berufswegekonferenzen mit dem/der Jugendlichen und allen relevanten Beteiligten statt (siehe Kapitel 12.2, S. 73). Ebenso werden betriebliche Praktika gefördert und der Übergang bis in die berufliche Ausbildung von den Integrationsfachdiensten (siehe Kapitel 6.5, S. 42) individuell be-

gleitet.²⁰ Die Fachkräfte der Integrationsfachdienste suchen geeignete Praktikums-, Arbeits- und Ausbildungsplätze und begleiten ihre jungen Klientinnen und Klienten während dieser Zeit – und wenn nötig auch später an der Arbeitsstelle. Sie klären auch im Rahmen eines Teilhabepfandes, welche finanziellen und sonstigen Leistungen möglich sind (z.B. über die Agentur für Arbeit oder das Integrationsamt) und unterstützen bei der Antragstellung.

Die Initiative Inklusion wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales aus den Mitteln des Ausgleichsfonds gefördert und befindet sich aktuell in der letzten Förderphase.²¹ Die Weiterführung entscheidet sich über gemeinsame Finanzierungsmodelle von Bund/Bundesagentur für Arbeit und den Ländern.²² Die geförderten Maßnahmen bestehen zusätzlich zu den Leistungen der Arbeitsagentur für Arbeit, d.h. sie sind ein weiteres Angebot neben der Berufs- und Reha-Beratung.

Die Initiative Bildungsketten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Bundesagentur für Arbeit (BA) setzt sich dafür ein, den Anteil erfolgreicher Ausbildungsabschlüsse zu erhöhen und erfolgreiche Förderinstrumente zu einem ganzheitlichen, bundesweit gültigen und in sich stimmigen Fördersystem im Rahmen von Bund-Länder-Vereinbarungen zu verzahnen (siehe www.bildungsketten.de). Eine wichtige Zielsetzung der Initiative Bildungsketten ist, die Zahl der jungen Menschen im Übergangsbereich zu reduzieren. Im Rahmen der Initiative wurde das Instrument der Berufseinstiegsbegleitung für Jugendliche mit Förderbedarfen im Übergang von der Schule in den Beruf (siehe Kapitel 7.1, S. 49) entwickelt.

Ein weiterer Bestandteil des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK sind arbeitgeberorientierte Bündnisse und Informations- und Beratungsplattformen wie die Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung (www.gemeinsam-einfach-machen.de), Inklusion gelingt (www.inklusion-gelingt.de/) und Inklusionslotsen des Beratungsprojekts Wirtschaft inklusiv (www.wirtschaft-inklusive.de/). Durch Beratung und Sensibilisierung von Betrieben und Unternehmen für das Arbeitskräftepotenzial und die Leistungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen sollen neue Ausbildungs- und Arbeitsplätze geschaffen werden. Das UnternehmensForum für mehr Inklusion behinderter Menschen in die Wirtschaft (www.unternehmensforum.org) will Arbeitgeber für die nachhaltige Beschäftigung von Menschen mit Behinderung, u.a. durch good practice Beispiele für die Erst- und Wiedereingliederung in Ausbildung und Beschäftigung sensibilisieren.²³

Die Allianz für Aus- und Weiterbildung (www.aus-und-weiterbildungsallianz.de) hat sich u.a. selbst verpflichtet die duale Ausbildung für Jugendliche zu stärken. Sie arbeitet daran, sowohl mehr leistungsstarke Jugendliche für die berufliche Bildung zu gewinnen, als auch mehr Jugendlichen mit schlechteren Startchancen, wie jungen Menschen mit migrationsbedingten Problemlagen und mit Behinderungen eine betriebliche Berufsausbildung zu ermöglichen. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sollen bei der Ausbildung von leistungsschwächeren Jugendlichen u.a. durch die Assistierte Ausbildung (siehe Kapitel 8.3.2, S. 58) unterstützt werden.

20 Informationen über die Initiative Inklusion, auch in den einzelnen Bundesländern, sind hier zu finden: www.talentplus.de/arbeitgeber/Foerderung/Sonderfoerderprogramme/

21 Auf Basis von § 102 SGB IX (§ 185 Abs. 3 Nr. 5 SGB IX n. F.) ist es den Integrationsämtern künftig möglich, im Rahmen der Regelfinanzierung nachrangig Leistungen zur beruflichen Orientierung zu erbringen. Damit können bisherige Sonderprogramme in die Regelförderung einzelner Integrationsämter überführt werden.

22 Siehe auch 2. Teilhaberbericht der Bundesregierung, S. 141f.

23 Siehe die Vorstellung des Projekts InKA auf www.ueberaus.de/wws/9.php#/wvs/inka.php und die wissenschaftliche Begleitforschung zum Projekt <https://www.hf.uni-koeln.de/37354>

5. Gesetzlicher Rahmen zur Berufsorientierung, Berufsvorbereitung und Berufsausbildung von Jugendlichen mit Behinderungen

Für Jugendliche mit Behinderungen kommen grundsätzlich alle Formen der beruflichen Qualifizierung und beruflichen Ausbildung infrage. Dazu zählen die duale Ausbildung, die duale Ausbildung mit Nachteilsausgleich durch Kammern oder Innungen oder die duale Ausbildung mit besonderen Ausbildungsregelungen (Fachpraktikerregelung), außerbetriebliche Berufsausbildungen in besonderen Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie (vollzeit-)schulische Berufsausbildungen. Für den Zugang in eine duale Berufsausbildung ist ein formaler Schulabschluss nicht erforderlich. Über den Abschluss eines Ausbildungsvertrags entscheiden allein Ausbildungsbetrieb und Auszubildende/-r (bzw. gesetzliche Vertretung).

5.1 Arbeitsförderung für behinderte Menschen durch die Agentur für Arbeit

Grundlage von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung durch die Agentur für Arbeit können gemäß § 112 SGB III erbracht werden.

§ 112 SGB III

Teilhabe am Arbeitsleben

(1) Für behinderte Menschen können Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, um ihre Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern, soweit Art oder Schwere der Behinderung dies erfordern.

(2) Bei der Auswahl der Leistungen sind Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes angemessen zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, ist auch die berufliche Eignung abzuklären oder eine Arbeitserprobung durchzuführen.

Die Bundesagentur für Arbeit unterscheidet bei der Förderung der beruflichen Rehabilitation von Jugendlichen (und Erwachsenen) in allgemeine Leistungen nach § 115 SGB III und besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 117 - § 118 SGB III.

§ 115 SGB III

Allgemeine Leistungen

Die allgemeinen Leistungen umfassen

1. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
2. Leistungen zur Förderung der Berufsvorbereitung und Berufsausbildung einschließlich der Berufsausbildungsbeihilfe und der Assistierten Ausbildung, [...]

§ 117 SGB III

Grundsatz

(1) Die besonderen Leistungen sind anstelle der allgemeinen Leistungen insbesondere zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, einschließlich Berufsvorbereitung, sowie blindentechnischer und vergleichbarer spezieller Grundausbildungen zu erbringen, wenn

1. Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben die Teilnahme an
 - a) einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen oder
 - b) einer sonstigen, auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichteten Maßnahme unerlässlich machen oder
2. die allgemeinen Leistungen die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen.

In besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen können auch Aus- und Weiterbildungen außerhalb des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung gefördert werden.

(2) Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen werden nach § 40 des Neunten Buches erbracht.

§ 118 SGB III

Leistungen

Die besonderen Leistungen umfassen

1. das Übergangsgeld,
2. das Ausbildungsgeld, wenn ein Übergangsgeld nicht gezahlt werden kann,
3. die Übernahme der Teilnahmekosten für eine Maßnahme.

Die Leistungen können auf Antrag auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erbracht werden [...].

Der Bedarf an Unterstützungsleistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wird i.d.R. formal durch die Reha-Beratung der Agentur für Arbeit geprüft (Kapitel 6.7, S. 43). Um allgemeine und besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben zu erhalten, ist der Nachweis einer Behinderung bzw. eines Behinderungsgrades in Form eines Schwerbehindertenausweises nicht erforderlich. Jugendliche müssen nicht schwerbehindert, Menschen mit einer Schwerbehinderung gleichgestellt oder von Behinderung bedroht (siehe Kapitel 2, S. 15f.) sein.

Jugendliche mit Behinderungen können für die Zeit einer durch die Agentur für Arbeit geförderten beruflichen Qualifizierung Menschen mit Schwerbehinderung gleichgestellt werden, auch wenn ihr Grad

der Behinderung weniger als 30 beträgt oder eine Behinderung noch nicht festgestellt wurde §2 SGB IX (3). In diesen Fällen erfolgt die Gleichstellung einer Behinderung auf Antrag des behinderten Menschen durch die Bundesagentur für Arbeit.²⁴ Als Nachweis genügt eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder ein Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.²⁵

Jugendliche, denen eine Gleichstellung der Behinderung zu schwerbehinderten Menschen anerkannt wurde, können somit während einer betrieblichen beruflichen Qualifizierung begleitende Hilfen des Integrationsamtes erhalten (siehe Kapitel 6.4, S. 41.); sie haben jedoch keinen Anspruch auf einen Schwerbehindertenausweis und die damit verbundenen Leistungen im Rahmen des Nachteilsausgleiches (siehe Kapitel 6.3, S. 39).

5.2 Berufsschulpflicht und schulische Berufsvorbereitung

Die Berufsschulpflicht ist nicht bundeseinheitlich geregelt; sie beginnt nach Ablauf der allgemeinen Schulpflicht und endet in den meisten Bundesländern mit dem 18. oder 21. Lebensjahr, bzw. gilt darüber hinaus für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses. Die Kultusministerien der Länder sind gesetzlich verpflichtet Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis im Rahmen der länderspezifisch geltenden Schul- und Berufsschulpflicht (beruflich) zu qualifizieren.

Die Verantwortung zur Einhaltung der Berufsschulpflicht von Jugendlichen und jungen Erwachsenen liegt i.d.R. bei der vor Ort zuständigen Berufsbildenden Schule. Wenn die Berufsschulpflicht in anderer Form als in den Bildungsgängen der Berufsbildenden Schulen absolviert werden soll, bedarf es in jedem Fall eines Antrags der ausbildenden Einrichtung auf Befreiung von der geltenden Berufsschulpflicht bei der zuständigen Berufsbildenden Schule oder der Schulaufsicht.

²⁴ Bundesagentur für Arbeit 2016, Der Arbeitsmarkt in Deutschland – Die Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen, Mai 2016, Glossar, S. 18

²⁵ www.einfach-teilhabe.de/DE/StdS/Ausb_Arbeit/Schwerbehinderung/Gleichstellung/gleichstellung_node.html

5.3 Berufsorientierungsmaßnahmen im Rahmen der Arbeitsförderung durch die Agentur für Arbeit

Die Berufsorientierung liegt in primärer Verantwortung der allgemeinbildenden Schulen und die Berufsberatung in der primären Verantwortung der Agentur für Arbeit. Die Agentur für Arbeit kann Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen zusätzlich durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung fördern. Auf die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schwerbehinderungen bei der Ausgestaltung dieser Berufsorientierungsmaßnahmen wird hingewiesen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an Berufsvorbereitungsmaßnahmen, da es sich um eine Kann-Leistung der Agentur für Arbeit handelt.

§ 48 Abs. 1 SGB III

Berufsorientierungsmaßnahmen

(1) Die Agentur für Arbeit kann Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung fördern (Berufsorientierungsmaßnahmen), wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen. Die Agentur für Arbeit kann sich auch mit bis zu 50 Prozent an der Förderung von Maßnahmen beteiligen, die von Dritten eingerichtet werden.

(2) Die besonderen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern sollen bei der Ausgestaltung der Maßnahmen berücksichtigt werden.

5.4 Duale Berufsausbildung laut Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung

Gemäß Berufsbildungsgesetz (§ 64 BBiG) und Handwerksordnung (§ 42k HwO) sollen Menschen mit Behinderungen (gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX) in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Um dies zu erreichen, besteht die Möglichkeit des Nachteilsausgleiches (§ 65 BBiG / § 42l HwO, siehe Kapitel 5.6, S. 32). Nach § 65 Abs. 2 BBiG ist der Berufsausbildungsvertrag mit einem behinderten Menschen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 34) einzutragen.

5.5 Schulische Ausbildung an Berufsbildenden Schulen

Vollzeitschulische Berufsausbildungen sind überwiegend Berufsausbildungen nach Landesrecht. Sie finden in öffentlichen Berufsbildenden Schulen oder in Schulen privater Bildungsträger statt. Zu den vollzeitschulischen Ausbildungen zählen reguläre, i.d.R. zwei- oder dreijährige Ausbildungen in medizinischen, pfl-

gerischen, technischen und kaufmännischen Berufen genauso wie einfachere Assistenzberufe in diesen Berufsfeldern. Die Ausgestaltung der schulischen Berufsqualifizierung unterliegt der Kulturhoheit der Länder und damit den Schulgesetzen der jeweiligen Bundesländer.

5.6 Nachteilsausgleiche in der beruflichen und schulischen (Aus-)Bildung

Der Nachteilsausgleich im Rahmen der dualen Berufsausbildung erfolgt aufgrund des § 65 BBiG oder § 42l HwO. Dementsprechend sind Kammern und Innungen verantwortlich dafür „die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen in Ausbildung und Prüfung zu berücksichtigen.“

Nachteilsausgleiche während einer schulischen Ausbildung (z.B. Pflegeberufe, technische und kaufmännische Assistentenberufe) fallen unter die Kulturhoheit der Länder und liegen in der Zuständigkeit und Kostenverantwortung der jeweiligen Schulbehörde bzw. Schulleitung.

„Die Anwendung und Nutzung von Formen des Nachteilsausgleichs sind wesentliche Bestandteile eines barrierefreien Unterrichts während der gesamten Schullaufbahn. Nachteilsausgleiche dienen dazu, Einschränkungen durch Beeinträchtigungen oder Behinderungen auszugleichen oder zu verringern. Sie sollen ermöglichen, individuelle Leistungen mit anderen zu vergleichen. Der Nachteilsausgleich soll auch den Zugang des Kindes oder Jugendlichen zur Aufgabenstellung und damit die Möglichkeit ihrer Bearbeitung gewährleisten. [...] Ein Nachteilsausgleich ist stets auf den Einzelfall abzustimmen, da bei gleichen Erscheinungsformen nicht immer gleiche Formen des Nachteilsausgleichs angemessen sind. Die Festlegungen zum Nachteilsausgleich sind für den vereinbarten Zeitraum verbindlich und müssen von allen Lehrkräften im Unterricht berücksichtigt werden. Daher sind die Festlegungen zum Nachteilsausgleich regelmäßig zu dokumentieren, zu prüfen und ggf. anzupassen.“ (KMK 2011, S.10 f.)

§ 65 BBiG

Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen

(1) Regelungen nach den §§ 9 und 47 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen.

§ 42l HwO

(1) Regelungen nach den §§ 38 und 41 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen.

5.7 Rahmenregelung für Fachpraktikerberufe

Eine andere Form des Nachteilsausgleichs kann Anwendung finden, wenn eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf auch bei Anwendung der in BBiG § 65 (1) genannten Möglichkeiten nicht realisierbar erscheint. In diesem Fall kommt eine theoriegeminderte Berufsausbildung gemäß § 66 Abs. 1 BBiG in Verbindung mit § 42m HwO in Betracht (siehe auch Kapitel 8.4, S. 60). Die Rahmenregelung für die sogenannten Fachpraktikerberufe ist sowohl verbindliche Grundlage für den Erlass aller entsprechenden Ausbildungsregelungen durch die regional verantwortlichen Kammern, als auch für berufsspezifische Musterregelungen, die als Hauptausschuss-Empfehlungen des Bundesinstituts für Berufsbildung beschlossen werden.

§ 66 Abs. 1 BBiG

Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen

(1) Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, treffen die zuständigen Stellen auf Antrag der behinderten Menschen oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen Ausbildungsregelungen entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung. Die Ausbildungsinhalte sollen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden.

§ 42m HwO

1) Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, trifft die Handwerkskammer auf Antrag der behinderten Menschen oder ihrer gesetzlichen Vertreter Ausbildungsregelungen entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung. Die Ausbildungsinhalte sollen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden. Im Antrag nach Satz 1 ist eine Ausbildungsmöglichkeit in dem angestrebten Ausbildungsgang nachzuweisen.

5.8 Behindertenspezifische Ausbildung

Im § 117 Abs. 1 SGB III wird der Förderrahmen der besonderen Leistungen für sogenannte behindertenspezifische Ausbildungen definiert.

Zu dem Personenkreis gehören Menschen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht nur vorübergehend wesentlich behindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen – einschließlich lernbehinderter oder Schwerbehinderten gleichgestellten Menschen. Ist die Ausbildung in einem voll anerkannten Ausbildungsberuf wegen Art und Schwere der Behinderung (noch) nicht möglich, erfolgt die Ausbildung nach besonderen Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderung (siehe Kapitel 5.7, S. 33). Findet die Berufsausbildung im Rahmen der reha-spezifischen Ersteingliederung durch die Agentur für Arbeit (siehe Kapitel 6.7-6.9, S. 43-47) statt, so ist die zentrale Norm hierbei § 35 Abs. 2 Satz 1, SGB IX. Danach sollen Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation darauf hinwirken, dass Teile der beruflichen Ausbildung in Betrieben und Dienststellen durchgeführt werden. Die praktische Ausbildung findet dabei in der Regel in den Ausbildungsbetrieben, Dienstleistungstätten und öffentlichen Einrichtungen statt, während die theoretische Ausbildung in den Berufsbildenden Schulen durchgeführt wird (vgl. Niehaus/Kaul 2012).

§ 117 SGB III

Grundsatz

Die besonderen Leistungen sind anstelle der allgemeinen Leistungen insbesondere zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, einschließlich Berufsvorbereitung zu erbringen, wenn

1. Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben die Teilnahme an a) einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen oder b) einer sonstigen, auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichteten Maßnahme unerlässlich machen oder 2. die allgemeinen Leistungen die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen. [...]

5.9 Außerbetriebliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf

Außerbetriebliche Berufsausbildungen nach § 76 SGB III sind Maßnahmen, die zugunsten förderungsbedürftiger junger Menschen als Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung durchgeführt werden (siehe Kapitel 8.5, S. 61). Förderungsfähig sind Jugendliche, denen auch mit ausbildungsfördernden Leistungen eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb nicht vermittelt werden kann. Der Anteil betrieblicher Ausbildungsphasen je Ausbildungsjahr ist angemessen zu gestalten, und während der Durchführung einer außerbetrieblichen Berufsausbildung sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang der oder des Auszubildenden in ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis zu fördern.

§ 76 SGB III

Außerbetriebliche Berufsausbildung

(1) Maßnahmen, die zugunsten förderungsbedürftiger junger Menschen als Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung durchgeführt werden (außerbetriebliche Berufsausbildung), sind förderungsfähig, wenn

1. der oder dem an der Maßnahme teilnehmenden Auszubildenden auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach diesem Buch eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb nicht vermittelt werden kann und
2. der Anteil betrieblicher Ausbildungsphasen je Ausbildungsjahr angemessen ist.

(2) Während der Durchführung einer außerbetrieblichen Berufsausbildung sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang der oder des Auszubildenden in ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis zu fördern.

(3) Ist ein betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden und ist eine Eingliederung in betriebliche Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach diesem Buch aussichtslos, kann die oder der Auszubildende ihre oder seine Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann.

(4) Wird ein außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst, hat der Träger der Maßnahme eine Bescheinigung über bereits erfolgreich absolvierte Teile der Berufsausbildung auszustellen.

5.10 Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation

Wenn die Art oder Schwere einer Behinderung es erforderlich machen, werden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erbracht. Zu diesen Einrichtungen zählen u.a. Berufsbildungswerke oder Werkstätten für behinderte Menschen (siehe www.bagbbw.de und www.bagwfbm.de). Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sollen bei Eignung der behinderten Menschen darauf hinwirken, dass Teile dieser Ausbildung auch in Betrieben und Dienststellen durchgeführt werden. Sie unterstützen die Arbeitgeber bei der betrieblichen Ausbildung und bei der Betreuung der auszubildenden behinderten Jugendlichen.

§ 35 SGB IX

Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation

(1) Leistungen werden durch Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke und vergleichbare Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ausgeführt, soweit Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung des Erfolges die besonderen Hilfen dieser Einrichtungen erforderlich machen. Die Einrichtung muss

1. nach Dauer, Inhalt und Gestaltung der Leistungen, Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung der Leitung und der Lehrkräfte sowie der Ausgestaltung der Fachdienste eine erfolgreiche Ausführung der Leistung erwarten lassen,
2. angemessene Teilnahmebedingungen bieten und behinderungsgerecht sein, insbesondere auch die Beachtung der Erfordernisse des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung gewährleisten,
3. den Teilnehmenden und den von ihnen zu wählenden Vertretungen angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten an der Ausführung der Leistungen bieten sowie
4. die Leistung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, insbesondere zu angemessenen Vergütungssätzen, ausführen. [...]

(2) Werden Leistungen zur beruflichen Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ausgeführt, sollen die Einrichtungen bei Eignung der behinderten Menschen darauf hinwirken, dass Teile dieser Ausbildung auch in Betrieben und Dienststellen durchgeführt werden. Die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation unterstützen die Arbeitgeber bei der betrieblichen Ausbildung und bei der Betreuung der auszubildenden behinderten Jugendlichen.

6. Feststellungsverfahren, Verfahrenswege und Zuständigkeiten am Übergang Schule-Beruf für Jugendliche mit Behinderungen

Jugendliche mit Behinderungen sind beim Verlassen der Schule mit einer Vielzahl von Antrags- und Begutachtungsverfahren und bürokratischen Anforderungen konfrontiert. Der folgende Abschnitt konzentriert sich auf die verschiedenen Feststellungsverfahren, Verfahrenswege und Zuständigkeiten in der Phase des Übergangs von der Schule in Ausbildung oder alternative Beschäftigung.²⁶

6.1 Feststellung einer wesentlichen Behinderung, Eingliederungsverordnung, Teilhabeplanung und Zuständigkeitsklärung der Rehabilitationsträger

Körperliche und geistige Behinderung werden i.d.R. bereits im Kindesalter festgestellt. Seelische Behinderungen bzw. drohende seelische Behinderung können hingegen erst im Jugendalter auftreten.

„Die klassische Einteilung behinderter Menschen in drei Kategorien, nämlich in körperlich, geistig und seelisch behinderte Menschen, führt in der Praxis der Beantragung von Unterstützungsleistungen oft zu Problemen. Insbesondere bei Mehrfachbehinderungen bedarf es einer umfassenden Zuständigkeitsklärung der Kostenträger. Neben den klassischen Behinderungsformen werden zunehmend motorische und mentale Beeinträchtigungen gutachterlich festgestellt, die oftmals in Kombination mit Sprachentwicklungsverzögerungen, Lernbehinderungen und Verhaltensauffälligkeiten auftreten. Jede dieser Feststellungen stellt für sich keine wesentliche Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII dar. Die Gesamtheit der Beeinträchtigungen kann jedoch eine wesentliche Beeinträchtigung darstellen.“ (BAGüS, 2009, S. 3)

Grundlage für die Feststellung einer wesentlichen Behinderung bzw. der Einschränkungen der funktionalen Gesundheit bildet die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (International Classification of Functioning, Disability and Health, ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die ICF ist ein Klassifikationssystem, das eine einheitliche Sprache und Systematik für die Beschreibung von Behinderung bieten soll. Sie ist selbst kein Instru-

ment zur Ermittlung des Ausmaßes von Schädigungen und Beeinträchtigungen. Im Rahmen der Hilfestellung gemäß des § 35a SGB III für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung wird ein Hilfeplanverfahren der Kinder- und Jugendhilfe als unerlässlich angesehen.

Sind mehrere Rehabilitationsträger beteiligt oder werden unterschiedliche Leistungen beantragt, ist das Verfahren der Bedarfsfeststellung künftig mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2018 für alle Rehabilitationsträger verbindlich vorgeschrieben (§§ 14 SGB IX n.F.). Mit Zustimmung der Leistungsberechtigten werden zukünftig Teilhabeplankonferenzen durchgeführt, auf denen der individuelle Unterstützungsbedarf der Antragstellenden beraten wird. Um „Leistungen wie aus einer Hand“ gewähren zu können und Nachteile des gegliederten Systems der Rehabilitation für die Menschen mit Behinderungen abzubauen, wird künftig für alle Rehabilitationsträger ein verbindliches, partizipatives Teilhabeplanverfahren vorgeschrieben. Es bedeutet, dass nur ein Träger als „leistender Träger“ zuständig ist. Dieser Leistungsträger ist verantwortlich für die Einleitung und Durchführung des Teilhabeplanverfahrens – wie beispielsweise die Durchführung einer Teilhabeplankonferenz und einer eventuell erforderlichen Begutachtung oder die Dokumentation aller Leistungen in einem Teilhabeplan. Diese Vorgehensweise soll sicherstellen, dass über den Antrag auf Teilhabeleistungen rechtzeitig und umfassend entschieden wird, auch wenn Einzelfragen der Zuständigkeit noch offen sind.

²⁶ Das Leben mit einer Behinderung kann darüber hinaus noch weitere Unterstützungsbedarfe z.B. beim Thema Wohnen oder Leistungsansprüche gegenüber Krankenkassen betreffen. Der Ratgeber „18 werden mit Behinderung“ des Bundesverbands für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) bietet auch dazu einen Überblick; er steht unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht und Politik“ als Download zur Verfügung.

Damit die Leistungsberechtigten und die Leistungsträger sich dabei auf Augenhöhe begegnen können, ist eine Teilhabeplankonferenz vorgesehen, die auf Wunsch der antragstellenden Person stattfindet und in der Rehabilitationsträger und Betroffene gemeinsam den Teilhabeplan besprechen. Der Wunsch auf Durchführung einer Teilhabekonferenz kann auch abgelehnt werden (§ 20 Abs. 2 SGB IX n.F.). In der Eingliederungshilfe gelten besondere Anforderungen an das Teilhabeplanverfahren. Dabei geht es zum Beispiel um die Einbeziehung von Pflegeleistungen oder der notwendigen Hilfen zum Lebensunterhalt in die Gesamtplanung.

Bis zum 31.12.2017 sieht das Verfahren eine Klärung der sachlichen Zuständigkeit vor und eine evtl. Weiterleitung des Antrages an den zuständigen Rehabilitationsträger (§ 14 SGB IX). Mit dem neuen Verfahren soll die Beantragung für den Menschen mit Behinderung in Zukunft erleichtert werden. Ergänzend sollen unabhängige Teilhabeberatungsstellen eingerichtet werden. An dieser Stelle wird deutlich, wie wichtig die Unterstützung im Antragsverfahren durch einen möglichen Leistungsträger oder/und eine Beratungsstelle ist.

6.2 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Die Entscheidung ob, in welchem Umfang und Förderschwerpunkt bei einem Kind oder Jugendlichen ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt, erfolgt durch ein festgelegtes Verwaltungsverfahren der Schulbehörden des jeweiligen Bundeslandes. Der Zeitpunkt kann variieren. Es wird eingeleitet, wenn eine körperliche, geistige, psychische Beeinträchtigung oder eine Beeinträchtigung des sozialen Verhaltens bei der Schulanmeldung bekannt ist oder vermutet wird, oder wenn sie während des Schulbesuchs auffällig wird und das Erreichen der Bildungsziele der betreffenden allgemeinbildenden Schule nicht oder nur durch sonderpädagogische Förderung möglich erscheint.²⁷

Das Feststellungsverfahren kann von den Erziehungsberechtigten, den volljährigen Schülerinnen und Schülern selbst, der Schule und ggf. von anderen zuständigen Diensten beantragt werden und sollte die Kompetenzen der an der Förderung und Unterrichtung beteiligten bzw. zu beteiligenden Personen auf geeignete Weise einbeziehen (KMK 2015, S. 237). Hierzu werden vorhandene medizinische, therapeutische oder pädagogische Stellungnahmen einbezogen bzw. in Auftrag gegeben.

Die Ergebnisse des Prüfverfahrens münden in ein sonderpädagogisches Gutachten, in dem der individuelle Förderbedarf definiert wird. Damit wird ein sonderpädagogischer Förderstatus zugeschrieben, auf dessen Grundlage über den Bildungsgang und Förderort entschieden wird. In einigen Bundesländern steht es Kindern und Jugendlichen, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, frei, ob sie eine Förderschule oder eine allgemeinbildende Regelschule besuchen. In den Landesschulgesetzen finden sich unterschiedliche Vorgaben zur Prüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Verlauf des Schulbesuchs bzw. der Eignung für eine alternative, bessere Schulform (z.B. im Rahmen von jährlichen Klassenkonferenzen).

²⁷ Vgl. Sonderpädagogikverordnung (2009) laut Erlass „Sonderpädagogische Förderung“ v. 01.02.2005 Ergänzende Bestimmungen: § 2

6.3 Feststellung des Grads der Behinderung, Ausstellung des Schwerbehindertenausweises und Nachteilsausgleiche

In den meisten Bundesländern ist das Versorgungsamt zuständig für die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises, der ein Feststellungsverfahren und Antrag auf einen anerkannten Grad der Behinderung (GdB) vorausgeht.

Hinweis: Bundesweite Adressen der Versorgungsämter oder zuständigen Stellen in den Kommunalverwaltungen sind über www.rehabet-adressen.de oder <https://www.integrationsaemter.de/versorgungsamter/557c7963i237/index.html> zu finden.

Ein GdB von mindestens 50 ist Voraussetzung für die Bewilligung eines Schwerbehindertenausweises und die an diesen gebundene Beantragung und Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen. Die Ansprüche auf Nachteilsausgleiche werden als Merkzeichen im Ausweis notiert.

G – erhebliche Gehbehinderung
 → Nachteilsausgleich im Nahverkehr/KFZ Steuer

aG – außergewöhnliche Gehbehinderung
 → Nachteilsausgleiche im Nahverkehr/ bei der Kfz-Steuer, Parkerleichterung

B – Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson wegen Störungen in der Orientierung und/oder Bewegungsunfähigkeit

H – Hilflosigkeit
 → Nachteilsausgleiche wegen der Notwendigkeit dauernder Hilfen in erheblichem Umfang

RF – Rundfunkgebührenbefreiung

Bl – Blindheit
 → Landesblindengeld, Parkerleichterung

Gl – gehörlos
 → Nachteilsausgleich im Nahverkehr und KFZ-Steuer

TBl – taubblind²⁸



²⁸ Dieses Merkzeichen besteht mit dem BTHG seit 30.12.16; es berechtigt u.a. zur Rundfunkgebührenbefreiung. Bisher gibt es noch kaum Leistungen oder Nachteilsausgleiche, für die das Merkzeichen „TBl“ wichtig ist. Die Organisationen taubblinder Menschen werden nun erarbeiten, welche Leistungen und Nachteilsausgleiche als nächstes eingeführt werden müssen. Quelle: DBSV, Rundschreiben 12/2017 Bundesteilhabegesetz und Taubblindheit, Berlin, 01.06.2017.

Nachteilsausgleiche beziehen sich u.a. auf Vergünstigungen und Hilfen in diversen Lebensbereichen – in Verbindung mit einem GdB. Die Gewährung von Nachteilsausgleichen muss jeweils bei den zuständigen Stellen beantragt werden und ist von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises und den darin vorhandenen Merkzeichen abhängig.

Auszubildende mit Schwerbehinderung haben den besonderen Kündigungsschutz (§ 85 - § 92 SGB IX). Es kann zudem Anspruch auf Zusatzurlaub im Rahmen der Berufsausbildung und Anspruch auf vorgezogene Altersrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres bestehen. Zuständig für die Prüfung und Gewährung ist in diesen Fällen das Integrationsamt.

Junge Menschen können mit Vollendung des 15. Lebensjahres eigenständig (ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters) einen Antrag stellen. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens prüft der Ärztliche Dienst des Versorgungsamtes vorliegende ärztliche Unterlagen (z.B. Befunde und Gutachten von behandelnden Ärzten und Psychologen). Die Feststellung des Grads der Behinderung zwischen 20 und 100 erfolgt auf Grundlage der Bewertungstabellen der Versorgungsmedizinverordnung (VersMedV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.²⁹

Die Bearbeitungszeit kann durch das Beilegen vorhandener Befunde oder Gutachten zum Antrag deutlich verkürzt werden. Sind diese für eine Beurteilung über Art und Ausmaß der Behinderung nicht ausreichend, können im Rahmen des Feststellungsverfahrens weitere Gutachten veranlasst werden. Der Grad der Behinderung kann im Ausweis auch nachträglich geändert werden. Dazu sind aber ein Antrag auf Neufeststellung sowie erneute medizinische Gutachten notwendig. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass junge Erwachsene bei Vollendung ihres 18. Lebensjahres selbstständig geworden sind; man sollte daher mit einer entsprechenden Prüfung rechnen und damit, dass der GdB auch herabgesetzt werden kann. Gegen den Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes kann innerhalb eines Monats Einspruch eingelegt werden.

Diese Nachteilsausgleiche werden nur Menschen mit einer nachgewiesenen Schwerbehinderung (GdB) gewährt und sind nicht identisch mit den Nachteilsausgleichen, die im Rahmen der schulischen oder dualen Ausbildung, z.B. im Rahmen des Berufsschulunterrichts oder Prüfungssituationen gewährt werden können (siehe Kapitel 5.6, S. 32). Die Feststellung einer Behinderung bzw. die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises ist keine rechtliche Voraussetzung für die Beantragung und Inanspruchnahme von Leistungen der Rehabilitationsträger (insbesondere der Bundesagentur für Arbeit, Kinder- und Jugendhilfe, Sozialhilfe).

Hinweis: Weitere Tipps zur Beantragung eines Schwerbehindertenausweises finden Sie auf der Internetseite <http://www.rehadat-bildung.de/de/nach-der-schule/schwerbehindertenausweis> zu finden.

²⁹ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.): (2009) Versorgungsmedizin-Verordnung mit den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen. kritisch dazu siehe Rohrmann/Weinbach 2017, S. 23 ff.

6.4 Integrationsämter – begleitende Hilfen im Arbeitsleben

Sind Jugendliche durch das Versorgungsamt (siehe Kapitel 6.3, S. 39) als schwerbehindert anerkannt oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt, ist das Integrationsamt für begleitende Hilfen im Arbeitsleben (§ 102 SGB IX) zuständig. Die Leistungen des Integrationsamtes dienen dem Erhalt einer betrieblichen Ausbildung und Beschäftigung. Das Integrationsamt gewährt u.a. individuelle Information und Beratung, persönliche Hilfen und finanzielle Leistungen im Rahmen des Nachteilsausgleichs – ausschließlich für Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung.

Zu den persönlichen Hilfen gehören Beratung und Betreuung in allen Fragen des Arbeitslebens, insbesondere bei persönlichen Schwierigkeiten und Fragen im Zusammenhang mit der Schwerbehinderung, bei Arbeitsplatzproblemen sowie bei Konflikten mit Kollegen und Kolleginnen, Vorgesetzten und dem Arbeitgeber, auch bei Gefährdung des Arbeitsplatzes. Zu den finanziellen Leistungen zählen technische Arbeitshilfen, Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes, Leistungen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit, Wohnungshilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen des schwerbehinderten Menschen entspricht, Leistungen zur Erhaltung der Arbeitskraft, Leistungen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten, Hilfen in besonderen Lebenslagen, individuelle Begleitung der Unterstützten Beschäftigung³⁰ nach § 38 Abs. 5 SGB IX (siehe Kapitel 9.1, S. 64) und eine notwendige Arbeitsassistenz.

Zu den weiteren Aufgaben von Integrationsämtern gehört die Gewährleistung des besonderen Kündigungsschutzes für Menschen mit Schwerbehinderung und die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe von Betrieben an Menschen mit Behinderungen in Form individueller Nachteilsausgleiche sowie Prämien und Zuschüsse an Betriebe, die Menschen mit Behinderung ausbilden bzw. beschäftigen.³¹

Jugendliche mit Behinderungen, die eine schulische Berufsvorbereitung oder eine vollzeitschulische Ausbildung absolvieren, sind von den Leistungen zur Sicherstellung des Nachteilsausgleichs durch das Integrationsamt und von Leistungen der im Folgenden beschriebenen Integrationsfachdienste ausgeschlossen.³²

³⁰ Die Maßnahme Unterstützte Beschäftigung kann in der Begleitphase von Integrationsfachdiensten oder anderen Anbietern durchgeführt werden.

³¹ Siehe weiterführend die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter: <https://www.integrationsaemter.de/>

³² Siehe www.bag-ub.de/fuesb/best-practice „Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit zur Gleichstellung im Zusammenhang mit § 68 SGB IX (Neufassung ab 01.08.2016) zum Forum Übergang Schule-Beruf der BAG UB vom 19.09.2016

6.5 Integrationsfachdienste

Die Integrationsfachdienste (IFD) sind Dienste Dritter, die bei der Durchführung der Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt werden. Sie sind Beratungs- und Anlaufstellen u.a. auch für Jugendliche mit Schwerbehinderungen und für Arbeitgeber (§§ 109 ff. SGB IX; §192 ff SGB IX n.F. ab 1. Januar 2018). Finanziert wird die Arbeit der Integrationsfachdienste zur Unterstützung von Menschen mit Schwerbehinderung aus der Ausgleichsabgabe, die alle Arbeitgeber zahlen müssen, die weniger schwerbehinderte Menschen beschäftigen, als gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Fachkräfte der Integrationsfachdienste beraten, unterstützen und begleiten bei der Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Sie arbeiten eng mit Betrieben zusammen und helfen Jugendlichen mit Schwerbehinderungen aktiv bei der Suche nach passenden Ausbildungs- und Arbeitsplätzen. IFD werden zur Unterstützung der betrieblichen Ausbildung Jugendlicher mit einer Schwerbehinderung durch die Reha-Beratung der Agentur für Arbeit oder andere

Rehabilitationsträger und das Integrationsamt beauftragt. IFD können auch zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen, die nicht schwerbehindert sind, aber einer Schwerbehinderung gleichgestellt sind, tätig werden.

Integrationsfachdienste sind häufig bei freien Trägern angesiedelt. IFD sind im gesamten Bundesgebiet eingerichtet und sollen in jedem Bezirk einer Agentur für Arbeit vorhanden sein. Sie begleiten Jugendliche mit Schwerbehinderungen am Übergang Schule-Beruf im Rahmen der Initiative Inklusion (siehe Kapitel 4.3, S. 26).

Hinweis: Bundesweite Kontaktadressen der IFD mit einem besonderen Beratungsangebot zum Übergang Schule-Beruf sind auf der Internetseite www.rehadat-bildung.de unter Informationen für pädagogische Fach- und Beratungskräfte zu finden.

6.6 Was ist eigentlich eine Reha-Ausbildung?

Wenn von der geförderten Ausbildung von Jugendlichen mit Behinderungen gesprochen wird, so handelt es sich i.d.R. um reha-spezifische Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch die Agentur für Arbeit im Rahmen der beruflichen Ersteingliederung. Reha-Ausbildungsplätze sind Ausbildungsplätze, die mit Mitteln des SGB III-Trägers gefördert werden. Die Entscheidung, ob ein junger Mensch Rehabilitand/-in ist, obliegt der Reha-Beratung der Agentur für Arbeit. Für die Entscheidung, ob ein behinderter Mensch Rehabilitand/-in ist, ist maßgebend, ob die Behinderung die Teilhabe am Arbeitsleben wesentlich beeinträchtigt oder konkret absehbar zu beeinträchtigen droht.

Die Entscheidung über den Reha-Bedarf ist vom Grad der Behinderung (GdB) unabhängig (§ 19 SGB III); es muss sich allerdings um einen Menschen mit Behinderung oder mit drohender Behinderung nach SGB IX oder um den Personenkreis mit einer Lernbehinderung handeln. Die Gleichstellung eines lernbehinderten Jugendlichen mit schwerbehinderten Menschen erfolgt nach § 68 Abs. 4 SGB IX durch ein formales Antragsverfahren bei der Agentur für Arbeit.

Bei der Bestimmung der Reha-Maßnahme im Einzelfall hat die Förderung einer betrieblichen Ausbildung Vorrang, ebenso die Wohnortnähe sowie behindertengerechte bzw. barrierefreie Bedingungen vor Ort.

6.7 Reha-Beratung und Reha-Verfahren der Bundesagentur für Arbeit

Jugendliche mit Behinderungen, die die Voraussetzungen des § 19 SGB III erfüllt haben, werden von der Reha-Beratung der Agentur für Arbeit durch die "Teams zur Betreuung von Rehabilitanden und Schwerbehinderten" (Reha/SB) beraten.

Das Aufgabenspektrum der Reha-Beratung umfasst Unterstützung in der Berufsorientierung sowie Berufsberatung und die Gewährung von Leistungen, die zur Teilhabe am Arbeitsleben für die Integration in eine Beschäftigung und ggf. auch nach Ende einer Ausbildung erforderlich sind.³³ Ziel der Reha-Beratung ist die langfristige Integration in den Arbeitsmarkt durch Maßnahmen zur Ersteingliederung in eine betriebliche Ausbildung. Leistungen des Integrationsamts sind in diesem Fall nachrangig, d.h. das Integrationsamt ist in diesem Fall nicht zuständig.

Die Reha-Beratung der Agentur für Arbeit hat den gesetzlichen Auftrag, Jugendliche mit Behinderungen bereits während der Schulzeit im Rahmen der beruflichen Orientierung (Reha-BO) über mögliche Ausbildungswege nach der Schule zu beraten. Wichtig ist der direkte und frühzeitige Zugang zu den Jugendlichen, was durch die enge Kooperation zwischen (Förder-)Schule und Agentur für Arbeit auch im Rahmen von Berufswegekonferenzen (siehe Kapitel 12.2, S. 73) mit den Jugendlichen gewährleistet werden kann. Hat der Jugendliche entschieden, dass er eine Reha-Maßnahme bei der Agentur für Arbeit beantragen möchte, so ist dort der Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu stellen.

Der zentrale Auftrag der Reha-Beratung der Agentur für Arbeit ist, die Möglichkeiten einer betrieblichen Berufsausbildung zu prüfen und diese durch Berufsvorbereitungsmaßnahmen und Ausbildungsförderung zu ermöglichen. Voraussetzung ist, dass eine dauerhafte Leistungseinschränkung vorliegt, die im besten Fall bereits im Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch Gutachten und weitere Nachweise belegt wird.

Die Reha-Beratung gibt i.d.R. Gutachten beim Ärztlichen Dienst und den Berufspsychologischen Service der Agentur für Arbeit in Auftrag. Hat ein junger Mensch die Begutachtung und die Bedarfsfeststellung bis hin zur formalen Anerkennung als Rehabilitand/-in durchlaufen, startet das eigentliche Reha-Verfahren der Agentur für Arbeit. Den Beurteilungen der Fachgutachten folgend entscheidet die Reha-Beratung über Reha-Leistungen, die in einem Reha-Plan definiert werden. Dazu gehören u.a. die Einleitung von Maßnahmen der Arbeitserprobung, zur Berufsvorbereitung, von einer geförderten betrieblichen Ausbildung in nicht behindertenspezifischen Bildungseinrichtungen oder von einer behinderungsspezifischen Maßnahme in speziellen Bildungs- bzw. Rehabilitationseinrichtungen (z.B. Berufsbildungswerke). Wichtige Elemente des konkreten Reha-Bedarfs sind u.a. die Form des berufsschulischen Unterrichts wie kleine Lerngruppen, besondere individuelle Lernbegleitung, sozialpädagogische Begleitung, sonderpädagogisch qualifiziertes Lehrpersonal, psychologische Betreuung. Diese Details begutachten nur die Fachdienste der Agentur für Arbeit; deren Beurteilungen haben für die Reha-Entscheidung daher einen höheren Stellenwert, als andere bzw. bereits vorliegende Gutachten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Ersteingliederung. Die Entscheidung über den Reha-Bedarf obliegt der Reha-Beratung, diese wird getroffen aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigungen, der Motivation und der Integrationswahrscheinlichkeit des jungen Menschen.

Wird der bzw. die Jugendliche formal als „anerkannte/-r Rehabilitand/-in“, von der Agentur für Arbeit eingestuft, ist bereits im Sinne des § 19 SGB III – einer spezialgesetzlichen Regelung zu § 2 Abs. 1 SGB IX – eine Behinderung festgestellt. Der Nachweis der Behinderung kann so unmittelbar durch den Reha-Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder durch eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit erbracht werden. Weitere Feststellungen sind nicht notwendig.

³³ Vgl. Bundesagentur für Arbeit: Leitfaden Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte Menschen (berufliche Rehabilitation) – Fachliche Hinweise, Stand: 01/2010, pdf

Ein Reha-Prozess umfasst die Bedarfserkennung über die Bedarfsfeststellung, Teilhabeplanung bis zur Durchführung und die Aktivitäten zum Ende/am Ende der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben.³⁴ Die Fachkraft der Reha-Beratung prüft den Verlauf der reha-spezifischen Maßnahme im Austausch mit berufsqualifizierenden und sozialpädagogischen Fachkräften. Bei Bedarf kann der Technische Dienst (TBD) der Agentur für Arbeit eingeschaltet werden. Der TBD berät Arbeitgeber zur Barrierefreiheit der Betriebsgebäude, inklusiven Sozialeinrichtungen und Sanitärräumen sowie zur Mobilität der Behinderten (Weg von der Wohnung zum Arbeitsplatz) und berät personenbezogen über die Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsbedingungen.³⁵

Rehabilitand/-innen werden im Regelfall kontinuierlich bis zur erfolgreichen Ersteingliederung in den Arbeitsmarkt von der Reha-Beratung begleitet; die i.d.R. sechs Monate nach Beendigung der Reha-Maßnahme erfolgt sein soll.

Jugendliche mit einer Schwerbehinderung, die nicht der besonderen Hilfen im Sinne des § 19 SGB III bedürfen oder Jugendliche, die ein Reha-Verfahren ohne festgestellten Reha-Bedarf durchlaufen haben und deren Reha-Antrag abgelehnt wurde, werden i.d.R. durch die Arbeitsvermittlung für schwerbehinderte Menschen (Nicht-Reha) betreut. Sofern keine Schwerbehinderung vorliegt wird der/die betreffende Jugendliche an den allgemeinen Berufsberatungsbereich oder an das zuständige Fallmanagement im Jobcenter weitervermittelt.

Jugendliche haben keinen rechtlichen Anspruch auf Leistungen des Integrationsamtes, Ausbildungsbeihilfen nach SGB III und reha-spezifische Leistungen zur Ersteingliederung durch die Agentur für Arbeit, während sie eine schulische Berufsvorbereitung absolvieren und eine mögliche vollzeitschulische Ausbildung anschließen. Ein Reha-Verfahren zur Ersteingliederung kann durchaus an einen berufsvorbereitenden Lehrgang an einer Berufsfachschule anschließen, wenn der Kontakt zur Arbeitsagentur besteht.

Hinweis: Da hierbei Anschlussrisiken bestehen, ist es wichtig, dass der Wechsel von der Berufsfachschule zur Reha-Beratung der Bundesagentur für Arbeit frühzeitig und gezielt begleitet wird.

³⁴ Siehe www.bar-frankfurt.de/rehabilitation-und-teilhabe/traegeruebergreifende-zusammenarbeit/gemeinsame-empfehlungen/broschueren-ge/

³⁵ Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Praxisleitfaden zur Einschaltung des Technischen Beratungsdienstes im Bereich des SGB II und SGB III, Juni 2014 pdf

6.8 Grundsicherung nach SGB II und Leistungen der reha-spezifischen Ersteingliederung nach SGB III

Bei Jugendlichen mit Behinderungen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) beziehen und bei denen es Hinweise für die Notwendigkeit einer beruflichen Rehabilitation gibt, schaltet die zuständige Integrationsfachkraft im Jobcenter die Reha-Beratung der Bundesagentur für Arbeit (SGB III) ein, weil dort zunächst über den Rehabilitationsbedarf zu entscheiden und ein Eingliederungsvorschlag zu unterbreiten ist. Dieser Plan wird an die zuständige Stelle im Jobcenter (SGB II), häufig an ein spezielles Reha-Team, übersandt.³⁶

Diese Stelle im Jobcenter entscheidet unter Berücksichtigung des Eingliederungsvorschlages der Arbeitsagentur über die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Für die Erbringung dieser Leistungen ist anschließend entweder die Agentur für Arbeit (z.B. im Falle der Förderung der Berufsausbildung und berufsvorbereitender Maßnahmen im Rahmen der beruflichen Ersteingliederung) oder das Jobcenter (z.B. für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung) zuständig. Die im Anschluss vorgesehene Vermittlung in den Arbeitsmarkt liegt in der Verantwortung des Jobcenters.

Sofern die Reha-Beratung nach Übernahme in den Reha-Bereich noch ergänzende Gutachten benötigen, werden diese dann in eigener Zuständigkeit veranlasst. Ausnahme: der erwerbsfähige leistungsberechtigte Schüler lernt in einer Schule mit Förderschwerpunkt und wird dort bereits von der Reha-Beratung persönlich betreut. Dann veranlasst der/die Reha-Berater/-in die Gutachten und prüft den Reha-Bedarf.

Hinweis: Wenn Jugendliche Grundsicherung nach SGB II erhalten und reha-spezifische Leistungen bekommen, ist darauf zu achten, dass ein guter und kontinuierlicher Austausch mit Jobcenter und Bundesagentur für Arbeit besteht. Falls Leistungen zum Lebensunterhalt (Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld) bewilligt wurden, ist es wichtig sich rechtzeitig beim Jobcenter zu erkundigen, wie sich die Gewährung auf die Grundsicherungsleistung (inklusive Kosten für die Unterkunft) auswirkt.

³⁶ Siehe auch <https://www.integrationsaemter.de/>, „Berufliche Eingliederung über Suchfunktion.“

6.9 Maßnahmen zur Eignungsabklärung, Arbeitserprobung und Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit

Zu Beginn des Reha-Verfahrens ist es möglich, dass Jugendliche zunächst eine Eignungsabklärung und Arbeitserprobung als Maßnahme zur Feststellung von Vermittlungshemmnissen (§§ 46 ff SGB III) durchlaufen oder die sogenannte „Maßnahme Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit besonders betroffener behinderter Menschen“ (DIA-AM) (§ 33 Abs. 4 SGB IX) absolvieren müssen.

Die Eignungsabklärung dauert i.d.R. bis zu drei Monate, in deren Verlauf mehrere Berufsfelder von den Jugendlichen ausprobiert werden und unterschiedliche Testverfahren stattfinden. Wenn sich ein konkreter Berufswunsch entwickelt, schließt i.d.R. direkt daran eine Maßnahme der Berufsvorbereitung an, in deren Verlauf sich entscheidet, ob das gewünschte Berufs- und Ausbildungsziel den eigenen Fähigkeiten entspricht, oder es erfolgt bei vorliegender Eignung der direkte Übergang in eine Ausbildung.

Die Maßnahme DIA-AM hat das Ziel festzustellen, inwieweit eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dauerhaft ausführbar ist oder ob die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) die Einrichtung zur Teilhabe am Arbeitsleben darstellt. Die Maßnahme dauert maximal drei Monate und teilt sich in zwei Phasen auf: Die erste Phase dient der Eignungsprüfung. Verläuft diese positiv, kann die/der Teilnehmer/-in in einer zweiten Phase Arbeiten unter realistischen Bedingungen erproben.

Die Maßnahmen Eignungsklä rung, Arbeitserprobung und DIA-AM finden bei Bildungsträgern und auch in Berufsbildungswerken, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) oder vergleichbaren Einrichtungen statt. Das individuell festgestellte Leistungsvermögen, konkrete Empfehlungen für die Integration in den Arbeitsmarkt und Aussagen zum Unterstützungsbedarf werden im abschließenden Bericht formuliert. Dieser wird mit dem/der Jugendlichen und dessen/deren Eltern, Betreuer/-in und der Reha-Beratung der Agentur für Arbeit besprochen. Die Reha-Beratung trifft auf dieser Grundlage eine Entscheidung. Das Ergebnis kann z. B. eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (siehe Kapitel 7.4, S. 51f), die Maßnahme Unterstützte Beschäftigung (siehe Kapitel 9.1, S. 64) oder die Qualifizierung in einer WfbM sein (siehe Kapitel 7.6, S. 54).³⁷ Ist die Arbeitsmarktfähigkeit formal festgestellt, stehen weitere, verschiedene berufliche Reha-Maßnahmen zur Ersteingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung, die von der Agentur für Arbeit gefördert werden (siehe Kapitel 8.2 bis 8.6).³⁸

In der folgenden Abbildung sind die reha-spezifischen Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben (am Übergang Schule-Beruf i.d.R. Ersteingliederung) im Gesamtkanon der Ausbildungsförderung der Bundesagentur für Arbeit aufgeführt.

³⁷ Handelt es sich dabei um eine Maßnahme in der WfbM, kann das Eingangsverfahren in der Werkstatt (siehe Kapitel 7.6, S. 54) auf vier Wochen verkürzt werden; siehe auch www.rehadat-bildung.de/de/angebote/diagnose-der-arbeitsmarktaefahigkeit/index.html

³⁸ <https://www3.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/Ausschreibungen/ArbeitsmarktDienstleistungen/Vordrucke/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI523407>

Abb. 4: Reha-spezifische Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Ersteingliederung) im Gesamtkanon der Ausbildungsförderung der Bundesagentur für Arbeit

Förderbedarf	100 %					
	0					
Gesetzliche Grundlagen	§§, 56, 81 ff. SGB III	§ 130 SGB III	§§ 51, 75, 76 SGB III	§ 117 SGB III		
				Abs. 1 Nr. 1b	Abs. 1 Nr. 1a Besondere Einrichtung (§ 35 SGB IX)	Abs. 2 nach § 40, § 60 (ab 01.01.2018) SGB IX
Maßnahmen (Beispiele)	Betriebliche Ausbildung mit Hilfen	Assistierte Ausbildung (AsA)	Allgemeine Berufsvorbereitende Maßnahme (BvB) Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)	Erstausbildung, begleitete betriebliche Ausbildung (bbA), Berufsvorbereitende Maßnahme (BvB-Reha), Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit (DIA-AM) Unterstützte Beschäftigung (UB)	Erstausbildung Rehaspezifische Berufsvorbereitende Maßnahme (BvB-Reha) Arbeits-erprobung/ Eignungsanalyse	Eingangsverfahren/ Berufsbildungsbereich
Ausbildungs- und Lernorte	Betrieb und Berufsschule	Betrieb, Berufsschule, freie Träger	freie Träger	freie Träger	Berufsbildungswerke, sonstige vergleichbare Einrichtungen	Werkstätten für behinderte Menschen, andere Anbieter
Preisgestaltung/ Bezahlung		Ausschreibung nach VOL/A, Vergabe nach Angebotspreis, Bezahlung entsprechend Teilnehmerzahl im Losblatt			Preisverhandlung, Bezahlung je zugewiesenem/-er Teilnehmer/-in	

Quelle: Eigene Darstellung

6.10 Beantragung von Nachteilsausgleichen während der Ausbildung und in Ausbildungsprüfungen

Der Antrag auf Gewährung von Nachteilsausgleichen (siehe Kapitel 5.6, S. 32) in der dualen Ausbildung muss rechtzeitig, spätestens jedoch mit dem Antrag auf Prüfungszulassung bei der zuständigen Kammer oder Innung gestellt werden. Diese entscheidet – immer im Einzelfall – ob und wenn ja welche Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs gewährt werden. Anforderungen an Inhalt und Aufbau des Antrags auf Nachteilsausgleich sind am besten bei den zuständigen Stellen zu erfragen. In der Regel sind dem Antrag Nachweise in Form von ärztlichen, psychologischen oder andere amtliche Stellungnahmen beizufügen. Die zuständige Kammer erwartet mindestens eine Stellungnahme vom Ausbildungsbetrieb, der Berufsschule oder dem Bildungsträger. Hilfreich ist es, bereits Vorschläge zu unterbreiten, wie die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Im Falle einer schulischen Ausbildung entscheidet die zuständige Schulbehörde über den Antrag.

Hinweis: Weitere Details zur Beantragung von Nachteilsausgleichen während der Ausbildung und Ausbildungsprüfungen sind auf www.rehadat-bildung.de/ zu finden.

7. Ausgewählte Übergangsmaßnahmen und Förderinstrumente zur Vorbereitung auf eine Ausbildung

Schulabgänger/-innen, die maximal über einen Hauptschulabschluss verfügen, münden allzu häufig zunächst in Maßnahmen des sogenannten Übergangsbereichs ein. Für Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. mit Behinderung, die noch keinen Schulabschluss und keinen Ausbildungsvertrag haben, kommen sowohl Maßnahmen der behinderungsspezifischen Ausbildungsförderung als auch der Benachteiligtenförderung infrage. Die Bewilligung von Maßnahmen und die Zuweisung in Förderung sind eng gekoppelt an den bisherigen Bildungsweg sowie an das Ermessen der Leistungsträger und der vorhandenen Angebote gebunden.

Jugendliche können im Übergangsbereich u.a. im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (BvB) der Agentur für Arbeit oder in berufsvorbereitenden Lehrgängen an Berufsbildenden Schulen gefördert werden. In einigen Bundesländern bestehen Kooperationen zwischen Förderschulen und Berufsbildenden Schulen, mit dem Ziel, Jugendlichen mit Behinderung frühzeitig inklusive Zugänge zu ermöglichen. Dabei haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, bereits während der letzten Schuljahre auf der Förderschule an mehreren Tagen in der Woche verschiedene Tätigkeitsfelder im Rahmen von Praktika in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes auszuprobieren.

7.1 Berufseinstiegsbegleitung

Die Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) ist ein weit verbreitetes Angebot nach § 49 SGB III und bietet ausgewählten, förderungsbedürftigen jungen Menschen eine Übergangsbegleitung und Unterstützung auf dem Weg von der Schule in die Ausbildung. Die BerEb beginnt i.d.R. zwei Jahre bevor die Schülerinnen und Schüler die Schule verlassen, und läuft weiter bis ins erste Ausbildungsjahr – auch dann, wenn Jugendliche sich zunächst in anderen Maßnahmen des Übergangs befinden (z.B. BvB, EQ, abH).³⁹

Berufseinstiegsbegleiter/-innen sollen insbesondere das Erreichen des Abschlusses einer allgemeinbildenden Schule, die Berufsorientierung und -wahl, die Suche nach einer Ausbildungsstelle und die Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses unterstützen.

Lehrkräfte und Berufsberater/-innen sind die wichtigsten Ansprech- und Kooperationspartner/-innen der BerEb. Auch Unternehmen und Kammern sind wichtige Partner im Netzwerk der BerEb. Die Auswahl der teilnehmenden Schulen erfolgte in Abstimmung mit den Kultusministerien der Länder.⁴⁰

³⁹ Siehe Bundesagentur für Arbeit, Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) nach § 49 SGB III mit Ko-Finanzierung, Geschäftsanweisung, Stand: November 2014

⁴⁰ Siehe www.bildungsketten.de/berufseinstiegsbegleitung

7.2 Schulische Berufsvorbereitung

Schulische Angebote zur beruflichen Vorbereitung an Berufsbildenden Schulen sollen die individuellen Chancen auf einen Ausbildungsplatz erhöhen. Die Angebote werden in den Landesschulgesetzen geregelt. Bundesweit gibt es daher vielfältige Formen und Bezeichnungen dieser Bildungsgänge. Es obliegt den Bundesländern diese schulischen Angebote zu kreieren und mit entsprechenden Curricula zu unterlegen. Beispielhaft werden hier das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und das Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) beschrieben. Im Falle einer sich anschließenden Arbeitsaufnahme kann mit dem Absolvieren eines dieser Bildungsgänge in den meisten Bundesländern zugleich die Erfüllung der Berufsschulpflicht nachgewiesen werden. In einigen Bundesländern wird die schulische Berufsvorbereitung dahingehend reformiert, dass bisher separierende Bildungslehrgänge nun gemeinsam von Schülerinnen und Schülern mit oder ohne Schulabschluss, mit oder ohne Migrationshintergrund oder mit oder ohne kognitive, sozial-emotionale und körperliche Beeinträchtigungen absolviert werden können.

Das BVJ ist ein einjähriger bzw. zweijähriger Bildungsgang an berufsbildenden Schulen, der Jugendliche auf die Anforderungen einer beruflichen Ausbildung vorbereiten soll. Zielgruppen sind Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag, vor allem Jugendliche ohne Hauptschulabschluss und Abgänger/-innen von Förderschulen. Der Unterricht erfolgt in der Regel in

Vollzeit. Während des BVJ kann der Hauptschulabschluss nachgeholt werden; z.T. gilt das auch für höherwertige Schulabschlüsse. Es gibt Berufsbildende Schulen, die das BVJ als duales Modell am Lernort Schule und außerbetrieblichen Ausbildungsstätte bzw. Betrieben umsetzen.

In einem BGJ werden in Vollzeit die Grundqualifikationen eines bestimmten Berufs und damit die Kenntnisse und Fertigkeiten des ersten Ausbildungsjahres vermittelt. Es findet entweder abwechselnd in einem Betrieb und an der Berufsschule oder nur an der Berufsschule statt. Im Rahmen des BGJ kann der Schulabschluss bis zum mittleren Schulabschluss erreicht werden. Die Ausgestaltung und Möglichkeit hängt auch hier von den Schulgesetzen des jeweiligen Bundeslandes ab. Das BGJ kann – je nach Bundesland – kooperativ (d.h. teilzeitschulisch bei einer betrieblichen Ausbildung) oder in rein schulischer Form (dann wird es oft auch Berufsgrundschuljahr genannt) absolviert werden.

Hinweis: Ein guter Gesamtüberblick wird auf der Internetseite www.planet-beruf.de/schuelerinnen/zwischenstationen/ausbildungschancen-verbessern/berufseinstiege-in-den-bundeslaendern geboten.

7.3 Berufsschulen mit sonderpädagogischem Schwerpunkt und Werkstufe

Für Jugendliche mit Behinderungen werden auch spezielle Schulformen angeboten; z.B. sogenannte Werkklassen in Förderschulen oder heilpädagogischen Tageseinrichtungen und Berufsschulen mit sonderpädagogischem Schwerpunkt. Meist werden hier Jugendliche mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung angesprochen. Diese haben bereits während ihrer 12-jährigen Schulpflicht schulische Maßnahmen zur Berufsvor-

bereitung, im Rahmen der Abschlussstufenklasse auch Werkstufe genannt, absolviert. In einigen Bundesländern finden innovative Kooperationen zwischen Förderschulen und berufsbildenden Schulen statt. Damit wird Jugendlichen noch im Rahmen ihrer Schulpflicht an der Förderschule der inklusive Besuch von Unterrichtseinheiten der berufsbildenden Lehrgänge an der Berufsbildenden Schule, ermöglicht.

7.4 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Agentur für Arbeit SGB III

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) der Agentur für Arbeit sollen benachteiligten jungen Menschen und unversorgten Ausbildungsplatzbewerber/-innen den Übergang von allgemein bildenden Schulen in Ausbildung oder Arbeit erleichtern. „BvB sind komplexe berufsorientierende und vorbereitende, sozialpädagogisch unterstützte Qualifizierungsvorhaben. Fachpraxis, theoretische Unterweisung sowie sozialpädagogische Hilfen sind gleichermaßen bereitzustellen.“⁴¹

Die Agentur für Arbeit ist als öffentlicher Träger (§ 51 (2) Abs. 1 SGB III) bzw. als Reha-Träger nach § 33 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX zuständig, wenn im jeweiligen Schulgesetz keine schulische Berufsvorbereitung verankert ist.⁴² Zum Personenkreis berufsvorbereitender Maßnahmen (BvB) zählen junge Menschen ohne berufliche Erstausbildung, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt und in der Regel das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Im Folgenden werden die „allgemeine BvB“ und die Spezifika der „BvB-Pro“ und der „BvB-Reha“ beschrieben. Schwerpunkt jeder Maßnahme ist es, durch berufsqualifizierende und die Persönlichkeit bildende Elemente die Berufseignung herzustellen und hierüber die berufliche Eingliederung zu erreichen.

7.4.1. Allgemeine berufsvorbereitende Maßnahmen

In berufsvorbereitenden Maßnahmen werden berufliche Grund- und Basisqualifikationen vermittelt. Die Bundesagentur für Arbeit differenziert den Verlauf von BvB in unterschiedliche Ebenen („Qualifizierungsebenen“). Im Rahmen von BvB findet i.d.R. zunächst eine Feststellung der beruflichen Eignung durch Arbeitserprobungen (Eignungsanalyse) statt. Kernelemente der darauf folgenden Grundstufe sind Berufsorientierung und die Festigung der Berufswahl. In die Förderstufe werden Teilnehmende aufgenommen, die das Ziel der beruflichen Grundstufe nicht erreicht haben. In der Phase der sogenannten Übergangsqualifizierung steht die betriebsnahe Vermittlung von berufs- und betriebsorientierten Qualifikationen im Mittelpunkt; Voraussetzung ist eine gefestigte Berufswahl und eine grundsätzliche Eignung für den angestrebten Beruf.

Die Förderdauer von allgemeinen BvB beträgt i.d.R. bis zu 10 Monate. Die Entscheidung über die Förderdauer in den einzelnen Qualifizierungsebenen liegt bei der zuständigen Beratungskraft in der Agentur für Arbeit; sie richtet sich nach dem individuellen Förderbedarf und den Integrationsaussichten und -möglichkeiten der Teilnehmenden.

Junge Menschen mit Behinderungen können nach Ermessen der zuständigen Reha-Beratungskraft an einer allgemeinen BvB, unter deren geltenden Voraussetzungen und Regelungen, teilnehmen.

⁴¹ Bundesagentur für Arbeit, Fachkonzept für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III (BvB 1 bis 3), November 2012, Zitat siehe S. 7

⁴² Siehe <https://www.integrationsaemter.de/Fachlexikon/Berufsvorbereitung/77c492i1p/index.html>

7.4.2. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz

Bei regionaler Verfügbarkeit entsprechender Angebote sollen junge Menschen mit vielfältigen Förderbedarfen vorrangig berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz (BvB-Pro) zugewiesen werden. BvB-Pro stellt eine Umsetzung einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit produktionsorientiertem Ansatz nach dem Konzept der Produktionsschule dar.⁴³ Dort finden Jugendliche und junge Erwachsene tragfähige Beziehungsangebote in zugleich betriebsnahen Strukturen, d.h. reale Auftragsituationen, in denen sie gebrauchsfähige und verkaufsfähige Produkte herstellen. In dieser Nähe zur realen Arbeitswelt sollen die Eigeninitiative, die Motivation und die Persönlichkeit der Jugendlichen gestärkt und in Verbindung mit der pädagogischen Unterstützung im Berufswahl- und Bewerbungsprozess gefestigt werden (vgl. Mertens 2013).

7.4.3 Reha-spezifische berufsvorbereitende Maßnahmen

Junge Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art oder Schwere der Behinderung bzw. zur Sicherung des Eingliederungserfolges besonderer Leistungen im Sinne der §§ 117 ff. SGB III bedürfen, nehmen an besonderen reha-spezifischen, berufsvorbereitenden Maßnahmen (BvB-Reha) teil.⁴⁴ Laut dem Fachkonzept für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. der Bundesagentur für Arbeit beträgt die maximale Förderdauer für junge Menschen mit Behinderung wie in allgemeinen BvB auch in besonderen, „reha-spezifischen“ BvB i.d.R. bis zu 10 Monate.⁴⁵ Für junge Menschen mit Behinderung, die ausschließlich das Ziel der Arbeitsaufnahme haben, beträgt die maximale Förderdauer bis zu 18 Monate. BvB-Reha finden i.d.R. in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, insbesondere in Berufsbildungswerken statt (siehe www.bag-bbw.de). Dort kommen im Rahmen einer individuellen Förder- und Qualifizierungsplanung differenzierte Förderangebote (medizinisch-psychologische Fachdienste, Internatsunterbringung, Förderberufsschule, Freizeitbetreuung etc.) zur Anwendung. Eine Verlängerung der individuellen Förderdauer auf bis zu 18 Monate ist laut Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit auch dann möglich, wenn das Ziel der Maßnahme die sogenannte Ausbildungsreife oder die Befähigung für besonders geregelte Ausbildungen nach § 66 BBiG bzw. § 42m HwO ist (siehe Kapitel 5.7, S. 33 und Kapitel 8.4, S. 60), und begründete Aussichten bestehen, dass das Ziel mit der Verlängerung der Förderdauer zu erreichen ist. Dabei sollte hinsichtlich des Erreichens der Ausbildungsreife oder der Befähigung für besonders geregelte Ausbildungen nach § 66 BBiG bzw. § 42m HwO und hinsichtlich des weiteren individuellen behinderungsbedingten Förderbedarfs der Berufspsychologische Service, der Ärztliche Dienst und ggf. auch der Technische Beratungsdienst der Agentur für Arbeit eingeschaltet (siehe Kapitel 6.7, S. 43) werden. Zur Sicherung der Ausbildungsfähigkeit in eng umgrenzten Ausnahmefällen kann die Förderdauer über den Zeitraum von 18 Monaten hinaus verlängert werden, dies gilt für Jugendliche mit einer Sinnes- oder Körperbehinderung.

⁴³ Siehe Der Paritätische Gesamtverband, Fachveröffentlichung 2/2013 Produktionsschule. Ein Integrationsansatz zwischen Schule und Arbeitswelt

⁴⁴ Bundesagentur für Arbeit, Fachkonzept für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach §§ 51 ff SGB III (BvB 1 bis 3), November 2012, S. 40

⁴⁵ In dem betreffenden Fachkonzept wird die Regelförderdauer von Jugendlichen mit Behinderungen in reha-spezifischen BvB an anderer Stelle auf 11 Monate bestimmt.

7.5 Einstiegsqualifizierung

Die Einstiegsqualifizierung (EQ) ist ein betriebliches Praktikum in einem anerkannten Ausbildungsberuf, das zwischen sechs und zwölf Monaten dauert und über die Agentur für Arbeit vermittelt wird (§ 54a SGB III). Die Agentur für Arbeit fördert mit den EQ-Maßnahmen junge Menschen, die bis zum 30. September des jeweiligen Jahres keine Ausbildungsstelle gefunden haben sowie jene, die aktuell noch nicht in vollem Umfang für eine Ausbildung geeignet oder lernbeeinträchtigt und sozial benachteiligt sind.⁴⁶

Die teilnehmenden Jugendlichen sind während der EQ sozialversicherungspflichtig beschäftigt und erhalten eine monatliche Praktikumsvergütung, ein Zeugnis und auf Antrag ein Zertifikat von der zuständigen Berufskammer über die erlernten Qualifikationen.

In Absprache mit dem Betrieb kann eine erfolgreiche EQ auf eine nachfolgende Ausbildung zeitlich angerechnet werden. Das Zertifikat der Kammer bildet die Grundlage für eine mögliche Verkürzung einer anschließenden Ausbildung nach § 8 BBiG. In vielen Bundesländern besteht die Möglichkeit, während der EQ auch die Fachklasse der Berufsschule zu besuchen. Je nach Alter und je nach Regelung des Schulgesetzes des betreffenden Bundeslandes besteht für EQ-Teilnehmende Berufsschulpflicht. Inzwischen können Jugendliche während der Einstiegsqualifizierung auch ausbildungsbegleitende Hilfen (siehe Kapitel 8.3.1, S. 58) („EQ Plus“) erhalten.

⁴⁶ <https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Unternehmen/Ausbildung/Ausbildungsvorbereitung/Einstiegsqualifizierung/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI516577>

7.6 Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen

Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich sind Regelleistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), deren Verfahren in der Werkstättenverordnung (WVO) geregelt sind (§ 40 SGB IX).⁴⁷ Kostenträger beider Maßnahmen ist i.d.R. die Bundesagentur für Arbeit gemäß 117 § SGB III i.V.m § 40 SGB IX.

Die Maßnahme Eingangsverfahren dauert drei Monate und kann auf vier Wochen verkürzt werden. Sie zielt darauf, festzustellen, ob die WfbM die geeignete Eingliederungsmaßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben ist und welche spezifischen Werkstattbereiche und/oder ergänzende Leistungen in Betracht kommen; die WfbM ist entsprechend verpflichtet, einen Eingliederungsplan nach § 40 SGB IX zu erstellen.

In jeder WfbM gibt es einen Fachausschuss, der sich aus Vertretern von WfbM und Bundesagentur für Arbeit und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe oder des nach Landesrecht bestimmten örtlichen Trägers der Sozialhilfe zusammensetzt (§ 2 WVO). Zum Abschluss des Eingangsverfahrens gibt der Fachausschuss nach Anhörung des behinderten Menschen, gegebenenfalls auch seines gesetzlichen Vertreters, eine Stellungnahme gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger ab.⁴⁸ Kommt der Fachausschuss zu dem Ergebnis, dass die WfbM nicht geeignet ist, soll er eine alternative Empfehlung aussprechen. Bleibt der junge Mensch nach Beendigung des Eingangsverfahrens in der WfbM, so wechselt er in den Berufsbildungsbereich. Diese Maßnahme dauert i.d.R. 24 Monate. Dort werden sowohl Einzelmaßnahmen als auch Lehrgänge durchgeführt, um eine Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen. Im Regelfall gliedern sich die Lehrgänge in einen Grund- und Aufbaukurs von jeweils 12-monatiger Dauer. Mit dem Abschluss des Berufsbildungsbereichs erhalten die Teilnehmenden eine Leistungsbeurteilung in Form eines Zertifikats.

Ziel des Eingangsverfahrens, spätestens nach Teilnahme im Berufsbildungsbereich, ist, dass Menschen mit Behinderungen in der Lage sind, ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung (siehe Kapitel 3.4, S. 20) zu erbringen. Spätestens nach Beendigung des Berufsbildungsbereichs entscheidet sich, ob der/die Werkstattbeschäftigte hinterher im Arbeitsbereich der WfbM eingesetzt wird oder ob ein Außenarbeitsplatz der WfbM oder eine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt infrage kommt. Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich, die auf den Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet werden, erhalten auch Unterstützung von Integrationsfachdiensten (siehe Kapitel 6.5, S. 41) und ihnen stehen Leistungen des zuständigen Integrationsamtes zu (siehe Kapitel 6.4, S. 42). Menschen, die aus einer WfbM oder von einem anderen Leistungsanbieter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln, haben das uneingeschränkte Recht auf Rückkehr in die WfbM.

⁴⁷ www.rehadat-bildung.de/de/betrieblich-ausserbetrieblich/in-wfbm/index.html

⁴⁸ Der Gesetzgeber sieht vor, dass der Fachausschuss nicht zum Tragen kommt, wenn ein Teilhabeverfahren umgesetzt wird (§§ 14 SGB IX n.F. rechtsgültig ab 01.01.2018); wie dieses in der Praxis umgesetzt werden soll bedarf weiterer Klärung.

Exkurs: Freiwilligendienste ... mit Behinderungen?!

Eine von vielen Jugendlichen nachgefragte Möglichkeit zur beruflichen und persönlichen Orientierung nach Verlassen der Schule sind die Freiwilligendienste. Dabei wird unterschieden zwischen Jugendfreiwilligendiensten (Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) / Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)) und dem Bundesfreiwilligendienst (BFD). Es sind insgesamt vielfältige Einsatzfelder möglich (Soziale Arbeit, Behindertenhilfe, Umwelt- und Naturschutz, Sport, Integration, Kultur- und Denkmalpflege, Bildung und Zivil- und Katastrophenschutz). Die Regeldauer beträgt 12 Monate; die Verlängerung auf 18 Monate ist möglich. Die Freiwilligen werden von Fachkräften betreut und erhalten kostenlose Seminare. Bei den Sozialversicherungen ist ein Freiwilligendienst einem Ausbildungsverhältnis gleichgestellt. Die Freiwilligen erhalten ein Taschengeld und die Beiträge für Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung werden übernommen.

In der Praxis scheitert die Teilnahme von Jugendlichen mit Behinderungen an einem Freiwilligendienst häufig an vielen Barrieren. Insbesondere werden Assistenzbedarfe über die Eingliederungshilfe kaum gewährt. Da ein Freiwilligendienst ein Engagement und kein Arbeitsverhältnis ist, sind die Integrationsämter für Leistungen nicht zuständig.

Mehr Informationen zu den Freiwilligendiensten finden sich auf der Homepage des Paritätischen Gesamtverbands auf folgenden Internetseiten:

<http://www.der-paritaetische.de/schwerpunkte/freiwilligendienste/>

<https://www.bundesfreiwilligendienst.de/>

<http://www.pro-fsj.de/>

8. Mögliche Ausbildungsmodelle für Jugendliche mit Behinderungen

Gemäß Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung sollen Menschen mit Behinderungen grundsätzlich in anerkannten Ausbildungsberufen in Betrieben⁴⁹ ausgebildet werden. Zur Bewältigung der Ausbildungsanforderungen können auch die Unterstützungsangebote, Ausbildungsbegleitende Hilfen (siehe Kapitel 8.3.1., S. 58), Assistierte Ausbildung (siehe Kapitel 8.3.2., S. 58), aber auch Nachteilsausgleiche für Menschen mit behinderungsbedingten Benachteiligungen (siehe Kapitel 5.6, S. 32) oder Nachteilsausgleiche für Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung (siehe Kapitel 6.3, S. 39) genutzt werden. Ein passender Weg kann auch in der Wahl eines dualen (meist praxisorientierten) zweijährigen Ausbildungsberufes liegen.

Wenn eine anerkannte betriebliche Ausbildung nicht möglich ist, kann auf eine behindertenspezifische Ausbildung zurückgegriffen werden. Eine Möglichkeit besteht in der Wahrnehmung einer mit den Kammern abgestimmten Ausbildung mit einer Fachpraktikerregelung nach § 66 BBiG (in Verbindung mit § 42 m HwO) (siehe Kapitel 8.4, S. 60). Weitere Möglichkeiten bieten behindertenspezifische Ausbildungsmodelle nach § 117 SGB III; sie unterscheiden sich darin, ob die Ausbildung betrieblich oder in einer außerbetrieblichen Einrichtung (i.d.R. Berufsbildungswerk) gefördert wird und wieviel der berufsfachlichen Qualifizierung im Betrieb stattfindet (siehe Kapitel 8.5, S. 61).

Die duale Ausbildung mit Fachpraktikerregelung findet mehrheitlich in außerbetrieblichen Einrichtungen statt.

8.1 Duale Ausbildung

Während der dualen Ausbildung arbeiten Auszubildende i.d.R. an drei bis vier Tagen in der Woche im Betrieb, um fachpraktische Fertigkeiten zu erlangen. Zusätzlich zu ihrem Einsatz im Ausbildungsbetrieb besuchen Auszubildende an ein oder zwei Tagen in der Woche den fachtheoretischen Unterricht in der für ihren Ausbildungsberuf zuständigen Berufsschule. In manchen Ausbildungsberufen findet der Berufsschulanteil im Blockunterricht statt. Die Ausbildungsrahmenpläne für die Ausbildung im Betrieb werden im Ordnungsverfahren entwickelt und gelten bundesweit. Die Rahmenlehrpläne für die Ausbildung in der Berufsschule werden über die KMK bundesweit abgestimmt.

Soll die Berufsschulpflicht im Rahmen der Vorbereitung auf eine duale Ausbildung in anderer Form als in den Bildungsgängen der Berufsbildenden Schulen oder der Berufsschulanteil während der dualen Ausbildung nicht an der Berufsfachschule absolviert werden, bedarf es in jedem Fall eines Antrags der ausbildenden Einrichtung auf Befreiung von der Berufsschulpflicht bei der zuständigen Berufsbildenden Schule oder der zuständigen Schulaufsicht.

Für die duale Berufsausbildung ist als formale Zugangsvoraussetzung kein bestimmter Schulabschluss vorgeschrieben. Der ausbildende Betrieb zahlt i.d.R. die tariflich vereinbarte Ausbildungsvergütung. Im dualen Ausbildungssystem beträgt die Ausbildungsdauer bis zu dreieinhalb Jahre. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, in dualen zweijährigen Ausbildungsberufen einen Berufsabschluss zu erwerben. Diese sind nicht zu verwechseln mit dualen Ausbildungsberufen mit Fachpraktikerregelungen (siehe Kapitel 5.7, S. 33 und 8.4, S. 60). Die meisten zweijährigen betrieblichen Ausbildungsabschlüsse können später auf eine dreieinhalbjährige Berufsausbildung angerechnet werden.

Hinweis: Informationen über die dualen Ausbildungsberufe sind auf der Internetseite des Berufsinstituts für berufliche Bildung <https://www.bibb.de/berufe> zu finden.

⁴⁹ Darunter sind auch Integrationsbetriebe.

8.2 Duale Ausbildung mit Nachteilsausgleich

Ein Nachteilsausgleich im Rahmen einer dualen Ausbildung bedeutet gemäß § 65 BBiG oder § 42l HwO (siehe auch Kapitel 5.6, S. 32), dass die Ausbildung insbesondere in Prüfungssituationen so verändert wird, dass die Beeinträchtigung dabei möglichst wenig behindert. Der Nachteilsausgleich *„ist auf die behinderungsbezogene Ermöglichung des Lernerwerbs und der Leistungserbringung, nicht aber auf die Leistungsbeurteilung und auf die Reduzierung von Leistungsanforderungen ausgerichtet“* (Vollmer 2015, S. 37).

Die möglichen Formen des Nachteilsausgleichs umfassen technische Hilfsmittel (z.B. Taschenrechner, Seh-Hilfen etc.), die Inanspruchnahme von personeller Unterstützung durch Dritte (z.B. wie Gebärdensprachdolmetscher/-innen), die Anpassung der Zeitstrukturen (z.B. die Dauer von Prüfungszeiten, flexible, längere Pausen, aber auch den zeitlichen Verlauf im Form von Ausbildungspausen oder Ausbildungszeitverlängerungen), der Räumlichkeiten, die Anpassung der inhaltlich-fachlichen Aufgabenstellung (z.B. leichte Sprache, übersichtliches Schriftbild) sowie die Anwesenheit einer Vertrauensperson (i.d.R. Lehrkraft/Ausbilder/-in) während der beruflichen Qualifikation, insbesondere in Prüfungssituationen.

Die Gewährung von Nachteilsausgleichen ist nicht an eine sozialrechtlich anerkannte Schwerbehinderung bzw. den formalen Nachweis einer Schwerbehinderung oder die Gleichstellung zu einer Schwerbehinderung gebunden (siehe Kapitel 2.5 und 5.1). Nachteilsausgleiche richten sich nach der Form der Behinderung und können auch von Jugendlichen mit Legasthenie/Dyskalkulie oder einer psychischen Erkrankung etc. beantragt werden.

Nachteilsausgleiche haben keinen Einfluss auf die Leistungsbewertung und sind grundsätzlich einzelfallbezogen auszurichten. Sie beziehen sich allein auf die Anpassung der Ausbildungs- und Prüfungsform. Prüfungsniveau und Prüfungsinhalt dürfen im Vergleich zu anderen Prüfungsteilnehmenden nicht abgesenkt werden.

Dabei besteht die Freiheit, kreativ konstruktive Lösungen zur Berücksichtigung der behinderungsbedingten Einschränkungen zu finden und damit dem Willen und Auftrag des Gesetzgebers zu entsprechen. Kammern und Innungen „sollten in ihrer Kompetenz hinsichtlich der Anpassung der Prüfungsbedingungen sowie der Entscheidung zu individuellen Prüfungshilfen gestärkt werden, um den Nachteilsausgleich ordnungsgemäß zu gewähren“ (vgl. Vollmer/Frohnenberg 2014, S. 19).

8.3 Duale Ausbildung mit Begleitinstrumenten

8.3.1 Ausbildungsbegleitende Hilfen

Jugendliche in einer betrieblichen Ausbildung oder in einer Einstiegsqualifizierung (siehe Kapitel 7.5, S. 53) können fachtheoretische und persönliche Unterstützung durch ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) erhalten (§ 75 SGB III).

Die konkreten Förderangebote werden von zertifizierten Bildungsträgern im Auftrag der Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter durchgeführt und richten sich nach dem Bedarf im Einzelfall. Dazu zählen Wissensvermittlung in Allgemeinbildung oder in Fachtheorie, Sprachunterricht und sozialpädagogische Begleitung. Die Angebote finden als Einzelunterricht oder in Kleingruppen statt und nehmen etwa drei bis acht Stunden pro Woche in Anspruch, die häufig außerhalb der Arbeitszeit liegen.⁵⁰

8.3.2 Assistierte Ausbildung

Seit dem 1. Mai 2015 ist die Assistierte Ausbildung (AsA) im § 130 im SGB III geregelt. Sie ist damit auch eine neue Option für Jugendliche mit Behinderung, Unterstützung zum erfolgreichen Absolvieren einer dualen Ausbildung zu erhalten. In einer ausbildungsvorbereitenden Phase werden die Jugendlichen auf die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung vorbereitet und bei der Suche nach einer betrieblichen Ausbildungsstelle unterstützt. Die Unterstützung in der ausbildungsbegleitenden Phase richtet sich auf die Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses und somit auf den erfolgreichen Abschluss. Die Jugendlichen erhalten Unterstützung beim Erlernen von fachtheoretischen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten; auch die Betriebe werden beim Gelingen des Ausbildungsverhältnisses unterstützt. Im Rahmen der AsA werden Jugendliche individuell sozialpädagogisch unterstützt und Ausbildungsbetriebe begleitet.

Die Bereitstellung und Gewährung individueller reha-bilitationsspezifischer Leistungen im Einzelfall schließt die Teilnahme an der Assistierten Ausbildung nicht aus. Unterstützt wird sowohl der/die Jugendliche mit Behinderung als auch der Ausbildungsbetrieb durch einen Bildungsträger, der die Assistierte Ausbildung, nach dem vorliegenden Fachkonzept, im Auftrag der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters durchführt. Bei der AsA handelt es sich um ein Begleitinstrument einer regulären betrieblichen Ausbildung, nicht um die Begleitung einer reha-spezifischen Ausbildung. Eine formale Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder durch die rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation (ReZA) ist hier nicht erforderlich (siehe S. 63).

In Fällen, in denen Jugendliche mit Behinderungen Unterstützung im Rahmen einer AsA erhalten, sind laut Konzept der BA ggf. weitere begleitende Hilfen, z.B. in Form von medizinischen oder therapeutischen Leistungen zu erbringen. Die Bereitstellung reha-bilitationsspezifischer Leistungen ist bei individuell vorliegendem Bedarf auch während der Teilnahme an der AsA möglich.⁵¹

50 www.arbeitsagentur.de, Suchbegriff „Berufsausbildungsbeihilfe“

51 Siehe Bundesagentur für Arbeit, Konzept Assistierte Ausbildung (AsA) nach § 130 SGB III, April 2015

8.3.3 Begleitete betriebliche Ausbildung

Die begleitete betriebliche Ausbildung (bbA) gemäß § 117 SGB III bietet seit 2012 jungen Menschen mit Behinderung Unterstützung und Begleitung an, die ihre Ausbildung nicht in einer besonderen Einrichtung absolvieren wollen. Sie richtet sich an Jugendliche (i.S.d. § Abs. 1 SGB IX i. V. m. § 19 SGB III), die voraussichtlich für eine betriebliche Ausbildung geeignet sind, aber wegen ihrer Behinderung besonderer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bedürfen (§ 113 Abs. 1 i. V. m. § 117 Abs. 1 Nr. 1 b SGB III), jedoch nicht auf eine besondere Einrichtung im Sinne des § 35 SGB IX für Menschen mit Behinderung angewiesen sind. Kennzeichnend sind eine drei- bis sechsmonatige Vorbereitungsphase vor Beginn der betrieblichen Ausbildung und eine sozialpädagogische Begleitung zur gezielten Einzelfallhilfe für die Jugendlichen und zur Vermittlung z.B. bei Problemen im Ausbildungsbetrieb. Die begleitende sozialpädagogische Fachkraft ist für die gesamte Organisation der Maßnahme zuständig und steht der/dem Auszubildenden und dem Betrieb vor, während und im Anschluss an die Ausbildung zur Seite, d.h. auch im Übergang in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Darüber hinaus sind Stütz- und Förderunterricht zur Prüfungsvorbereitung, die Vermittlung und Stärkung sozialer Kompetenzen und eine psychologische Betreuung möglich. Unterstützt wird sowohl der/die Jugendliche mit Behinderung als auch der Ausbildungsbetrieb durch einen von der Reha-Beratung der Agentur für Arbeit ausgewählten Bildungsträger.

8.4 Duale Ausbildung mit Fachpraktikerregelung

Wenn wegen der Art und Schwere einer Behinderung (noch) keine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf möglich ist, können die zuständigen Kammern oder Innungen spezielle Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen erlassen. Grundlage ist die Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO, die am 17. Dezember 2009 (geändert am 15. Dezember 2010) als Empfehlung des Hauptausschusses (HA) des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) verabschiedet wurde.

Derzeit gibt es berufsspezifische Musterregelungen für elf „Fachpraktikerberufe“, die als bundeseinheitliche Empfehlungen des BIBB-Hauptausschusses verabschiedet worden sind (Fachpraktiker/-in Verkauf, Bürokommunikation, Metallbau, Industriemechanik, Holzverarbeitung, Zerspanungsmechanik, Küche (Beikoch/-köchin), Hauswirtschaft, Buchbinderei, Medientechnologie Druck, Medientechnologie Druckverarbeitung).⁵²

Darüber hinaus bestehen weitere rund 270 Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG/§ 42m HwO für die Ausbildung von Menschen mit Behinderung, die je nach Ausbildungsgang von einer Stelle oder mehreren Stellen zu unterschiedlichen Zeitpunkten nach regional spezifischen Regelungen erlassen wurden.

Eine Berufsausbildung mit einer Fachpraktikerregelung muss durch den Jugendlichen oder die gesetzliche Vertretung bei der zuständigen Kammer beantragt werden. Der Ausbildungsplatz muss zu diesem Zeitpunkt sicher sein und der ausbildende Betrieb muss seine Eignung nachgewiesen haben und den Nachweis der Rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder (ReZA) erbringen (siehe S. 63).

Dem Beginn einer Fachpraktikerausbildung geht die Feststellung der Behinderung voraus. Diese erfolgt immer durch die Reha-Beratung der Agentur für Arbeit auf Basis vorhandener Gutachten oder weiterer Gutachten ihrer Fachdienste (siehe Kapitel 6.7, S. 43). Dies trifft zu, wenn die Ausbildung im Betrieb, ohne

reha-spezifische Förderung realisiert wird oder im Rahmen der beruflichen Rehabilitation durch die Agentur für Arbeit i.d.R. in außerbetrieblichen Einrichtungen gefördert wird.⁵³

Je nach berufsspezifischer Ausbildungsverordnung kann eine Fachpraktikerausbildung zwei oder drei Jahre dauern. Die Ausbildungsinhalte werden aus den Inhalten der anerkannten Ausbildungsberufe entwickelt. Dabei werden zum Beispiel fachpraktische Inhalte und Prüfungsanforderungen im Vergleich zur Fachtheorie stärker gewichtet oder auch fachpraktische Anteile ausgeklammert, die aufgrund einer Behinderung nicht absolviert werden können. Dies kann dazu führen, dass sich die Ausbildungszeit auf zwei Jahre reduziert. Wenn der Leistungsstand und die Behinderung es während der Ausbildung erlauben, kann die Ausbildung auch nach der regulären Ausbildungsordnung fortgesetzt werden.⁵⁴

Die Gruppe junger Menschen mit Lernbehinderung macht den überwiegenden Teil derjenigen aus, die Ausbildungsgänge gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO absolvieren. In der öffentlichen Diskussion wird kontrovers über die tatsächliche Arbeitsmarktverwertbarkeit dieser Berufe für Jugendliche und für Arbeitgeber diskutiert. Mehrheitlich werden diese Ausbildungen von den Berufsbildungswerken angeboten und nur ein geringer Anteil in Betrieben durchgeführt.

Hinweis: Die bundeseinheitlich empfohlenen Musterregelungen sind unter <https://www.bibb.de/berufe> zu finden. Die „Bekanntmachung des Bundesinstituts für Berufsbildung des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe und des Verzeichnisses der zuständigen Stellen“, Bonn 15. Juni 2016 enthält eine Übersicht der bestehenden regionalen Ausbildungsregelungen. Das Dokument ist als kostenloser Download unter <https://www.bibb.de> erhältlich.

⁵² Siehe <https://www.bibb.de/de/berufeinfo.php>, Registerkarte Fachpraktiker

⁵³ Siehe www.rehadat-bildung.de/de/Arbeitgeber/Ausbildungsformen/Fachpraktiker/index.html und www.talentplus.de/arbeitgeber/neueinstellung/auszubildende/keineErfahrungen/Sonderausbildung/index.html

⁵⁴ Siehe <http://www.talentplus.de/arbeitgeber/neueinstellung/auszubildende/keineErfahrungen/Sonderausbildung/index.html>

8.5 Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung – kooperative und integrative Form

Die Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE) ist ein von der Bundesagentur für Arbeit gefördertes Angebot für junge Menschen, die keinen regulären betrieblichen Ausbildungsplatz finden und die Ausbildung nicht erfolgreich bewältigen können.⁵⁵ Mit der Berufsausbildung wird ein Abschluss im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) angestrebt. Grundlage ist der § 76 SGB III Außerbetriebliche Berufsausbildung (siehe Kapitel 5.10, S. 36).

Bei einer BaE liegt der Fokus auf zusätzlicher Unterstützung, die sich vor allem in der schulischen Betreuung und berufsfachlichen Anleitung zeigt. Wenn möglich, wechseln Jugendliche während der BaE, z.B. nach dem ersten Lehrjahr, in eine reguläre betriebliche Ausbildung. Auszubildende erhalten von der ausbildenden außerbetrieblichen Einrichtung eine von der Agentur für Arbeit geförderte Ausbildungsvergütung (Ausbildungsgeld, siehe Kapitel 10.2, S. 69), die etwas geringer als bei einem regulären Ausbildungsverhältnis ausfällt.

Die BaE findet als außerbetriebliche Ausbildung i.d.R. bei einem Bildungsträger oder einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation (§ 35 SGB IX auf Grundlage von § 117 SGB III) – mit Praxisphasen in Betrieben statt. Die Einrichtung der beruflichen Rehabilitation, in diesem Fall i.d.R. ein Berufsbildungswerk besteht aus Ausbildungsstätte, Berufsschule und Wohngelegenheit (häufig als Internatsunterbringung) an einem Ort. Dabei wird eine umfangreiche ausbildungsbegleitende sozialpädagogische, medizinische und psychologische Betreuung bereitgestellt.

Bei einer kooperativen und integrativen Berufsausbildung schließt der/die Jugendliche den Ausbildungsvertrag mit der außerbetrieblichen Einrichtung ab. Während der kooperativen Ausbildung arbeitet der/die Auszubildende über weite Teile in einem ganz normalen Ausbildungsbetrieb. Bei der außerbetrieblichen Ausbildung in integrativer Form liegt der zeitliche Anteil der betrieblichen Ausbildungsphase bei mindestens 40 und maximal 120 Arbeitstagen je Ausbildungsjahr. Der Unterschied zur kooperativen Ausbildung besteht darin, dass auch der fachliche Teil der Ausbildung bei einem Bildungsträger oder einer Einrichtung zur beruflichen Rehabilitation stattfindet.⁵⁶

⁵⁵ Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) nach den §§ 240, 242, 245 und 246 SGB III, Geschäftsanweisungen, Januar 2011

⁵⁶ Siehe dazu <http://www.inklusion-gelingt.de/ausbildung.html>

8.6 Verzahnte Ausbildung als Regelangebot der Berufsbildungswerke

Berufsbildungswerke (BBW) sind Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation und Komplexeinrichtungen für junge Menschen mit einem Förderbedarf nach § 117 Abs. 1 Nr. 1 a SGB III. Lernen, Wohnen und Leben finden i.d.R. unter einem Dach statt. Neben der Ausbildung mit Internatsunterbringung gibt es in einem BBW begleitende Angebote, wie umfangreiche ärztliche und psychologische Versorgung, Förderunterricht und Freizeitbetreuung.

Die Verzahnte Ausbildung (VAmB) ist seit 2013 ein Regelangebot der BBW. Verzahnt bedeutet, dass die Berufsbildungswerke gemeinsam mit Unternehmen junge Menschen mit Behinderung ausbilden. Der Ausbildungsvertrag wird mit dem Berufsbildungswerk geschlossen, das mit interessierten Betrieben koope-

riert. Die Auszubildenden erhalten ein von der Agentur für Arbeit gefördertes Ausbildungsgeld. Bei einer VAmB absolvieren die Jugendlichen bis zur Hälfte ihrer gesamten Ausbildungszeit, i.d.R. nach einer sechsmo-natigen Vorbereitung im Berufsbildungswerk, direkt in einem Betrieb. Sie verbringen während dieser Zeit mindestens zwei und i.d.R. drei bis vier Tage im Betrieb. Jugendliche und Betriebe erhalten in dieser Zeit die notwendige, intensive Begleitung und Unterstützung. Der Berufsschulunterricht findet i.d.R. in den Berufsbildungswerken statt.

Hinweis: Weitere Informationen sind auf der Homepage www.bagbbw.de der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke zu finden.

8.7 Vollzeitschulische Berufsausbildung an Berufsfachschulen

Die Angebote der Berufsfachschulen zielen entweder auf eine erste Qualifizierung in einem Berufsfeld (häufig verbunden mit einem höheren Schulabschluss) oder in einem landesrechtlich geregelten Beruf ab. Abschlüsse, die für eine Berufstätigkeit qualifizieren, können in zwei- und dreijähriger vollzeitschulischer Ausbildung erworben werden. Dazu zählen die bundesrechtlich geregelten Berufe im Gesundheitswesen, wie die Gesundheits- und Krankenpflege, Ergo- und Physiotherapie sowie ein breites Angebot von unterschiedlichen staatlichen Berufsausbildungen in den einzelnen Ländern, wie der Beruf der Erzieher/-innen und kaufmännische oder technische Assistenzberufe.

Berufliche Bildungsgänge an Berufsfachschulen werden nicht mit einem Ausbildungsgehalt vergütet und sind an privaten Berufsfachschulen i.d.R. sogar mit Schulgeld verbunden. Wenn ein Anspruch besteht, kommt das Schüler-Bafög zum Lebensunterhalt in Frage (siehe Kapitel 10.3, S. 69).

Kostenträger für zusätzliche Ausstattungen und Leistungen wie z.B. für persönliche Assistenz oder Kom-

munikationshilfen ist der Schulträger, d.h. i.d.R. der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt. Notwendige Nachteilsausgleiche in Form von persönlichen Hilfen sind vom Land zur Verfügung zu stellen.

Im Fall einer schulischen Ausbildung können Erziehungsberechtigte, volljährige Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte Nachteilsausgleiche in Prüfungssituationen (siehe Kapitel 5.6, S. 32) bei der Leitung der Berufsbildenden Schule beantragen. Soweit erforderlich, kann diese die Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. In Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Zur Begründung sind vorliegende Nachweise wie Atteste, medizinische Diagnosen oder Bescheinigungen über die Teilnahme an Fördermaßnahmen beizufügen. Aus vorhandenen Gutachten und Attesten kann allerdings kein zwingender Anspruch auf einen Nachteilsausgleich abgeleitet werden. Entscheidend ist immer die fachlich-pädagogische Einschätzung durch die Schulleitungen und Lehrkräfte.

Exkurs: Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder

Die rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation (ReZA) ist verpflichtend für Ausbilder/-innen in Betrieben, die Jugendliche mit Behinderungen in Berufen gemäß der Fachpraktikerregelung nach § 66 BBiG in Verbindung mit § 42m HwO ausbilden wollen.

Die Weiterbildung steht allen an der Ausbildung von Menschen mit Behinderung Beteiligten offen und dient der Professionalisierung von Ausbilderinnen und Ausbildern, speziell in Bezug auf heterogene Ausbildungsgruppen, die auch Menschen mit Behinderung umfassen. Sie richtet sich insbesondere an Ausbilderinnen und Ausbilder in Betrieben und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation und jene, die in Kooperation mit Einrichtungen und Anbietern von Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation ausbilden.

Alternativ zur ReZA gilt das Anforderungsprofil an die Ausbildereignung als erfüllt, wenn behinderungsspezifische Qualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können. Zuständige Stelle zur Genehmigung der Ausbildereignung sind Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder Landwirtschaftskammer. Des Weiteren kann die Verpflichtung zur ReZA entfallen, wenn der Betrieb in Kooperation mit einer geeigneten Ausbildungseinrichtung ausbildet, die über den ReZA-Nachweis verfügt und/oder wenn behinderungsspezifisch geschultes Personal mit ReZA-Nachweis die Ausbildung fachlich begleitet (ggf. Inklusionsberatungsfachkräfte, Berufseinstiegsbegleiter/-innen, Integrationsfachdienste). Die ReZA ist eine Zertifikatsweiterbildung und hat einen Umfang von 320 Stunden. Dieser kann durch z. B. Anrechnung bereits absolvierter inhaltsgleicher Weiterbildungen, Zusammenfassung von Kompetenzfeldern, Selbstlernphasen reduziert werden. Die Module bzw. Kompetenzfelder zielen auf

die Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis und behandeln pädagogische, didaktische, medizinische, diagnostische, psychologische, arbeitswissenschaftliche und arbeitspädagogische Aspekte, das System der beruflichen Rehabilitation, das Thema Recht sowie die interdisziplinäre Projektarbeit/Praxistransfer in der Ausbildung junger Menschen mit Behinderungen. Schwerpunkte werden dabei auf Lernbehinderung, Lernstörungen, Verhaltensauffälligkeiten, psychische Behinderung sowie auf die individuelle Begleitung des jungen Menschen mit Behinderungen während der Ausbildung und bei einem möglichen Übergang in eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gelegt.

Nach § 64 BBiG ist für behinderte Menschen vorrangig eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß § 4 BBiG anzustreben – im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG (Nachteilsausgleich). Für diesen Regelfall ist die Erbringung eines ReZA-Nachweises durch das Ausbildungspersonal nicht vorgesehen.

Die ReZA ist nicht verpflichtend in der Ausbildung von Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf nach SGB VIII im Rahmen der Benachteiligtenförderung.⁵⁷ Betriebe werden durch sozialpädagogische Fachkräfte unterstützt, wenn sie Jugendliche im Rahmen der SGB III-geförderten Assistierte Ausbildung ausbilden; die ReZA ist in diesem Fall nicht verpflichtend. Die Entscheidung liegt auch in diesem Fall bei dem leistungserbringenden Rehabilitationsträger, i.d.R. der Agentur für Arbeit.

Offen ist, ob die Qualifikation und Vorerfahrung von sozialpädagogischen Fachkräften, die beabsichtigen, eine ReZA zu absolvieren, auf den Umfang der Zusatzqualifikation angerechnet werden kann.

⁵⁷ DIHK (2015): Handreichung zur rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation (ReZA); Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke e. V. (2013): Betriebliche Ausbildung von jungen Menschen mit Behinderung, Praktische Hinweise und Informationen zur rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation (ReZA) für Ausbilderinnen, Ausbilder und Betriebe; Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) vom 21.6.2012.

9. Qualifikations- und Beschäftigungsalternativen – wenn eine Ausbildung (noch) nicht möglich ist

Die Unterstützte Beschäftigung mit dem Ziel einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt, die sogenannten Qualifizierungsbausteine und die Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen sind alternative Möglichkeiten der Qualifizierung und Beschäftigung für Jugendliche mit Behinderungen, wenn ihnen der Zugang in eine berufliche Ausbildung (noch) nicht gelingen kann.

9.1 Unterstützte Beschäftigung

Bei der Unterstützten Beschäftigung (§ 38a SGB IX) handelt es sich um eine Fördermaßnahme der Agentur für Arbeit im Leistungsspektrum für behinderte Menschen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Demzufolge umfasst sie eine individuelle betriebliche Qualifizierung und bei Bedarf Berufsbegleitung. Ziel der Unterstützten Beschäftigung ist es, eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen, zu stabilisieren und zu erhalten. Sie richtet sich u.a. an junge Erwachsene, die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben, aber nicht das besondere Angebot einer Werkstatt für behinderte Menschen (siehe Kapitel 9.3, S. 66) benötigen.

Die individuelle betriebliche Qualifizierung gliedert sich in drei Phasen und dauert bis zu 24 Monate, die in Einzelfällen um maximal 12 Monate verlängert werden können. In der ersten Phase findet die berufliche Orientierung, die Feststellung der individuellen Kompetenzen und des Unterstützungsbedarfs, die Suche nach einem geeigneten betrieblichen Qualifizierungsplatz und dessen Erprobung statt (Einstiegsphase). In der darauffolgenden Qualifizierungsphase erfolgt die praktische individuelle betriebliche Qualifizierung (InbeQ) als unterstützte Einarbeitung im geeigneten Tätigkeitsbereich mit Hilfe eines Arbeitstrainers (Job-Coach) letztlich mit dem Ziel, dass der betriebliche Alltag so gefestigt ist, dass sich das Arbeitsverhältnis dauerhaft in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung stabilisiert (Stabilisierungsphase).

Zur Qualifizierung zählen auch Leistungen zur Vermittlung von berufsübergreifenden Lerninhalten und Schlüsselqualifikationen sowie die Weiterentwicklung der Persönlichkeit.

Die Unterstützte Beschäftigung wird von Integrationsfachdiensten (siehe Kapitel 6.5, S. 42) oder anderen Trägern durchgeführt. Mit einem persönlichen Budget (siehe Kapitel 11.2, S. 71) können Jugendliche den leistungserbringenden Träger selbst auswählen und beauftragen. In der Zeit der Qualifizierung sind die Teilnehmenden sozialversichert und erhalten ein von der Agentur für Arbeit gefördertes Ausbildungsgeld (siehe Kapitel 10.2, S. 69).

Wenn ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis erreicht ist und eine weitergehende Unterstützung benötigt wird, kann das Integrationsamt eine Berufsbegleitung fördern – zum Beispiel durch einen Integrationsfachdienst.

Wesentlich bei der Unterstützten Beschäftigung ist der Grundsatz „Erst platzieren, dann qualifizieren.“ Sie ist jedoch kein Ersatz für Berufsausbildungen oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen. Diesen Maßnahmen gegenüber ist die Unterstützte Beschäftigung immer nachrangig.

Hinweis: Mehr Informationen zur Unterstützten Beschäftigung sind auf den Internetseiten der Integrationsämter www.integrationsaemter.de und der Bundesarbeitsgemeinschaft Unterstützte Beschäftigung (BAG UB) e.V. www.bag-ub.de/ zu finden.

9.2 Qualifizierungsbausteine

Qualifizierungsbausteine sind inhaltlich und zeitlich fest umgrenzte Lerneinheiten, die im Rahmen von Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung Einsatz finden. Ihr Einsatz ist gesetzlich im § 69 BBiG geregelt. Auch einige Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bieten in ihrem Berufsbildungsbereich (siehe Kapitel 7.6, S. 54) diese Möglichkeit an.

Ein Qualifizierungsbaustein muss einen konkreten Lerninhalt aus einem anerkannten Ausbildungsberuf enthalten, weil die Berufsausbildungsvorbereitung (z.B. BvB, BvBpro, BvB-Reha, EQ) das Ziel verfolgt, Jugendliche mit Lernbeeinträchtigung oder sozialer Benachteiligung zur beruflichen Handlungsfähigkeit zu verhelfen. Über vermittelte Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit stellt der durchführende Bildungsträger der Berufsausbildungsvorbereitung eine Bescheinigung aus. Die Grundlage für die inhaltliche Gestaltung eines Qualifizierungsbausteins muss daher immer die aktuelle Ausbildungsordnung eines anerkannten Ausbildungsberufs sein. Werden Ausbildungsordnungen überarbeitet, verliert auch der Qualifizierungsbaustein seine Gültigkeit und muss für den weiteren Einsatz möglicherweise angepasst und auf jeden Fall neu bestätigt werden.

Um die Nähe zu einem anerkannten Ausbildungsberuf zu gewährleisten, muss der Bildungsträger einer berufsausbildungsvorbereitenden Maßnahme den konkreten Qualifizierungsbaustein, vor seinem Einsatz von der entsprechenden zuständigen Stelle (meist IHK oder HWK) bestätigen lassen. Das konkrete Vorgehen bei der Bestätigung und Anwendung eines Qualifizierungsbausteins regelt die Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung (BAVBVO).

§ 69 BBiG

Qualifizierungsbausteine, Bescheinigung

(1) Die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit (§ 1 Abs. 2) kann insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten erfolgen, die aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden (Qualifizierungsbausteine).

(2) Über vermittelte Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit stellt der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung eine Bescheinigung aus. Das Nähere regelt das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit den für den Erlass von Ausbildungsordnungen zuständigen Fachministerien nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Hinweis: Eine Datenbank bestehender Qualifizierungsbausteine und weitere Fachinformationen findet man über die Suchfunktion auf www.bibb.de.

9.3 Arbeitsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sind Einrichtungen zur Teilhabe am und zur Eingliederung in das Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung (§ 136 SGB IX). Im Arbeitsbereich der WfbM wird denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, eine Beschäftigung im Rahmen der Eingliederungshilfe angeboten (siehe Kapitel 3, S. 18). Kostenträger der Eingliederungshilfe ist der Sozialhilfeträger. Mit der Beschäftigung im Arbeitsbereich einer WfbM soll Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden, ihre Leistungs- und Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln (§ 136 Abs. 2 SGB IX).

Im Vorlauf der Beschäftigung im Arbeitsbereich findet i.d.R. die Teilnahme im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der WfbM statt, die von der Agentur für Arbeit gefördert wird (siehe Kapitel 7.6, S. 54).

Voraussetzung für die Beschäftigung in einer WfbM ist der Nachweis eines Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeit (siehe S. 21). Zur Vertiefung und zum Weiterlesen bietet sich die Homepage der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen www.bagwfbm.de an.

Ab dem 1. Januar 2018 wird das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderung, die Leistungen zur Teilhabe an Arbeit aus der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, erweitert. Arbeitsangebote der Werkstätten können zukünftig auch bei „Anderen Leistungsanbietern“ nach § 60 SGB IX n.F. in Anspruch genommen werden.

Tabelle: Zusammenfassende Übersicht: Mögliche Ausbildungsmodelle und Beschäftigungs- und Qualifikationsalternativen für Jugendliche mit Behinderungen

Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsform	Ausbildungseinrichtungen	Gesetzliche Regelung
Anerkannte duale Ausbildung	Betriebe/Berufsschulen	§ 1 und § 14 BBiG
Schulische Ausbildung	öffentliche und private Berufsbildende Schulen	Schulgesetze der Länder
„Fachpraktikerausbildung“/Duale Ausbildung mit Fachpraktikerregelung	Berufsbildungswerke, Betriebe/Berufsschulen	§ 66 Abs. 1 BBiG/ 42 HwO
Begleitete betriebliche Ausbildung	Betriebe/Berufsschulen	§ 117 SGB III
Assistierte betriebliche Ausbildung (AsA)	Betriebe/Berufsschulen	§ 130 SGB III
Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE) Integrative oder kooperative Form	Bildungsträger oder Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (i.d.R. Berufsbildungswerke)	§ 76 SGB III § 35 SGB IX
Verzahnte Ausbildung (VamB)	Regelangebot der Berufsbildungswerke	§ 117 SGB III § 76 SGB III
Unterstützte Beschäftigung	Betriebe, Integrationsbetriebe	§ 38a SGB IX
Qualifizierungsbausteine	Bildungsträger, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (z.B. Berufsbildungswerke, Werkstätten für behinderte Menschen)	§ 69 BBiG
Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich	Werkstatt für behinderte Menschen	§ 117 SGB III in Verbindung mit § 40 SGB IX
Beschäftigung im Arbeitsbereich	Werkstatt für behinderten Menschen	§ 41 SGB IX Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen

Quelle: Eigene Darstellung

10. Ausbildungsvergütung und finanzielle Hilfen zum Lebensunterhalt

Wenn Jugendliche eine Ausbildung im dualen System absolvieren, steht ihnen eine reguläre tarifliche Ausbildungsvergütung durch ihren Arbeitgeber zu. Eine Berufsausbildungsbeihilfe oder ein Ausbildungsgeld wird in der Regel (nur) für die erste Berufsausbildung durch die Agentur für Arbeit geleistet, wenn die Ausbildungsvergütung für die Aufwendungen zur Ausbildung nicht ausreicht.⁵⁸ Bei reha-spezifischen Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der Eingliederung zahlt die Agentur für Arbeit ein Ausbildungsgeld.

10.1 Berufsausbildungsbeihilfe

Junge Menschen können gemäß § 56 SGB III Anspruch auf Berufsausbildungshilfe (BAB) geltend machen, wenn ihre berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder Berufsausbildung förderungsfähig ist, sie zum förderungsfähigen Personenkreis gehören und ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können.

Grundsätzlich sind neben berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit nur staatlich anerkannte betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildungen förderungsfähig. Die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme wird nur mit Berufsausbildungshilfe gefördert, wenn die Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt wurde, die Maßnahme zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder zur beruflichen Eingliederung erforderlich und das Maßnahmeziel erreichbar ist. Eine schulische Berufsausbildung ist im Sinne des § 57 Abs.1 SGB III nicht förderfähig. Bei behinderten Menschen können auch nicht anerkannte Berufsausbildungen gefördert werden, sofern sie nach § 66 BBiG in Verbindung mit § 42m HwO definiert sind (§ 116 Abs. 2 SGB III).

In der Regel kann Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) gefördert werden, wenn junge Menschen nicht bei den Eltern wohnen, älter als 18 Jahre alt, oder verheiratet, oder geschieden bzw. verpartnert oder nicht mehr verpartnert sind oder mindestens ein Kind haben. BAB kann auch erhalten, wer zwar nicht bei den Eltern, aber in der Nähe des Elternhauses lebt. BAB wird nur dann gefördert, wenn die erforderlichen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts, für Fahrkosten und sonstige Aufwendungen („Gesamtbedarf“) nicht anderweitig zur Verfügung stehen. Die Entscheidung über die Förderung liegt bei der zuständigen Beratungsfachkraft in der Agentur für Arbeit.⁵⁹

58 www.bafoeg-aktuell.de/karriere/ausbildungsgeld.html

59 <https://www3.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/MenschenmitBehinderung/FinanzielleHilfen/Berufsausbildungsbeihilfe/index.htm>

10.2 Ausbildungsgeld

Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf staatliches Ausbildungsgeld durch die Agentur für Arbeit gemäß §§ 122-126 SGB III, bei einer betrieblichen, außerbetrieblichen Erstausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung (siehe Kapitel 9.1, S. 64) oder im Eingangsverfahren bzw. Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen. Beim Ausbildungsgeld sind, wie bei der Berufsausbildungsbeihilfe, neben Grundbedarfen für Lebenshaltungskosten, die während der Teilnahme an einer Maßnahme entstehen, bestimmte Pauschalbeträge für Unterkunft und Verpflegung festgesetzt. Die Höhe des Bedarfs richtet sich nach Art der Maßnahme, nach den Wohnverhältnissen bzw. der Art der Unterbringung während der Maßnahme und nach dem Alter und Familienstand.

Hinweis: Eine detaillierte Übersicht der Bedarfssätze ist auf dieser Internetseite der Agentur für Arbeit zu finden.
<https://www3.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/MenschenmitBehinderung/FinanzielleHilfen/Ausbildungsgeld/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI485792>

Die Höhe des geförderten Ausbildungsgeldes während einer Berufsausbildung hängt von dem festgestellten Bedarfssatz und dem anzurechnenden Einkommen ab. Bei Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen oder an einer Unterstützten Beschäftigung oder bei Bezug von Leistungen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen wird Einkommen grundsätzlich nicht angerechnet.

10.3 Schüler-BAföG bei vollzeitschulischer Ausbildung

Jugendliche mit oder ohne Behinderungen, die schulische Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung und vollzeitschulische Ausbildungen absolvieren, haben i.d.R. nur Anspruch auf Schüler-Bafög, wenn sie nicht bei den Eltern (oder in einer Eigentumswohnung der Eltern) wohnen, die Schule zu weit vom Elternhaus entfernt ist, sie bereits einen eigenen Haushalt führen und verheiratet, geschieden, verpartnert bzw. nicht mehr verpartnert sind und eigene Kinder betreuen. Bei Jugendlichen mit Behinderungen ist die Wahrscheinlichkeit, dass die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, aufgrund ihrer Lebenslage eher gering.

Hinweis: Mehr Informationen zum Schüler-BAföG sind auf den Internetseiten <https://www.bafög.de/588.php> und <http://www.mystipendium.de/bafoeg/schueler-bafoeg> zu finden.

11. Beratung und Selbstbestimmung – Wunsch- und Wahlrecht von Jugendlichen mit Behinderungen

Im Folgenden werden die gemäß dem individuellen Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen sozialrechtlich mit dem BTHG verankerte unabhängige Teilhabeberatung und das seit 2008 bestehende Persönliche Budget beschrieben. Im Sinne der Förderung der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe von behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen am Leben in der Gesellschaft und um Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegen zu wirken (§ 1 SGB) ist im § 8 des SGB IX das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten verankert.

§ 8 SGB IX

Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten

(1) Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen. Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen; im Übrigen gilt § 33 des Ersten Buches. Den besonderen Bedürfnissen behinderter Mütter und Väter bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages sowie den besonderen Bedürfnissen behinderter Kinder wird Rechnung getragen.

(2) Sachleistungen zur Teilhabe, die nicht in Rehabilitationseinrichtungen auszuführen sind, können auf Antrag der Leistungsberechtigten als Geldleistungen erbracht werden, wenn die Leistungen hierdurch voraussichtlich bei gleicher Wirksamkeit wirtschaftlich zumindest gleichwertig ausgeführt werden können. Für die Beurteilung der Wirksamkeit stellen die Leistungsberechtigten dem Rehabilitationsträger geeignete Unterlagen zur Verfügung. Der Rehabilitationsträger begründet durch Bescheid, wenn er den Wünschen des Leistungsberechtigten nach den Absätzen 1 und 2 nicht entspricht.

(3) Leistungen, Dienste und Einrichtungen lassen den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände und fördern ihre Selbstbestimmung.

(4) Die Leistungen zur Teilhabe bedürfen der Zustimmung der Leistungsberechtigten.

11.1 Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Die Unterstützung durch unabhängige und niedrigschwellige Beratung ist wichtig, damit Jugendliche mit Behinderungen möglichst selbstbestimmte Entscheidungen über ihre persönliche Zukunft und ihren beruflichen Weg treffen können.

Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen wurde der Rechtsanspruch auf niedrigschwellige und unabhängige Teilhabeberatung im § 32 SGB XI n.F. (rechtsgültig ab 1. Januar 2018) verankert. Demnach steht das Angebot bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung. Das ergänzende Angebot zum Rechtsanspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger erstreckt sich auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen des SGB IX. Der Bund finanziert diese unabhängigen Teilhabeberatungen (befristet bis zum 31.12.2022). Ab dem 1. Januar 2018 sollen diese Beratungsangebote in den Regionen zur Verfügung stehen.

Hinweis: Mehr Informationen sind auf der Internetseite der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation <http://www.bar-frankfurt.de/> zu finden.

11.2 Persönliches Budget

Das Persönliche Budget ist eine besondere Form der Leistungserbringung, die 2008 sozialrechtlich geregelt wurde (§ 17 SGB IX); ab 1. Januar 2018 wird der bestehende Rechtsanspruch auf das Persönliche Budget nochmals untermauert (§ 29 SGB IX n.F.).

Das Persönliche Budget kann von Menschen mit Behinderungen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, unabhängig vom Schweregrad ihrer Behinderung, dem Alter oder der Wohnsituation beantragt werden. Es stellt keine neue Leistung dar, sondern ist eine andere Form der Leistungserbringung. Leistungsempfänger/-innen haben damit das Recht auf die monatliche Auszahlung ihres Leistungsbedarfs als persönliches Budget. Die Person erhält einen bestimmten Geldbetrag, um sich damit die individuell notwendigen Leistungen selbst einzukaufen und ist dabei nicht an bestimmte Einrichtungen und Dienste gebunden. Sachleistungen der Eingliederungshilfe werden mehrheitlich zwischen dem Kostenträger und dem leistungserbringenden Dienst abgerechnet. Mit dem Persönlichen Budget löst sich das Dreieck zwischen Leistungsträger, Leistungsempfänger/-in und leistungserbringenden Diensten auf; Sachleistungen werden durch Geldleistungen oder Gutscheine ersetzt und direkt an die Leistungsempfänger/-in gezahlt. Das Persönliche Budget kann trägerübergreifend für unterschiedliche Bereiche, z.B. für die Bereiche Wohnen und Arbeit, genutzt werden. Dieses trägerübergreifende Budget ist durch das Zusammenarbeiten der Leistungsträger zu ermöglichen.

Am Übergang Schule-Beruf gewährt der zuständige Rehabilitationsträger, das können sowohl Jugendamt, Agentur für Arbeit oder Sozialamt sein, also statt der Sachleistung einen Geldbetrag (in Ausnahmen als Gutschein). Mit diesem Geldbetrag kann die/der leistungsberechtigte Jugendliche als Budgetnehmer/-in den individuellen Unterstützungs- und Rehabilitationsbedarf durch direkten Einkauf von Leistungen z.B. bei einem Träger der Jugendhilfe oder Behindertenhilfe decken.

Alle Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben durch die Bundesagentur für Arbeit sind budgetfähig. Zu diesen Leistungen zählen u.a. Maßnahmen zur Berufsvorbereitung, die begleitete betriebliche Ausbildung oder außerbetriebliche Berufsausbildung in Berufsbildungswerken, sowie Arbeitsassistenten und Unterstützte Beschäftigung (siehe Kapitel 9.1, S. 64). Die Leistungsempfänger/-innen können mit dem Persönlichen Budget selbst entscheiden, wie und wo sie sich beruflich vorbereiten, qualifizieren und begleiten lassen wollen. Hätte der zuständige Reha-Leistungsträger den Besuch einer Berufsbildungsmaßnahme in einer Werkstatt für behinderte Menschen als Sachleistung empfohlen, so kann der/die leistungsberechtigte Jugendliche mit der Geldleistung selbstbestimmt z.B. eine berufsvorbereitende Maßnahme oder eine gleichwertige Maßnahme außerhalb einer Werkstatt wählen und für sich bezahlen.

Das Persönliche Budget kann trägerübergreifend für unterschiedliche Bereiche genutzt werden, z.B. auch für den Bereich Wohnen. Ein Persönliches Budget wird nur auf Antrag gewährt. Niemand kann zur Inanspruchnahme von Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets gezwungen werden. Wer sich einmal für ein Persönliches Budget entschieden hat, ist nicht dauerhaft an diese Leistungsform gebunden und kann nach Wunsch wieder zur Sachleistung zurückkehren.⁶⁰

Hinweis: Das Antrags- und Bedarfsfeststellungsverfahren zur Bewilligung der Leistungen in Form des Persönlichen Budgets ist kompliziert. Jugendliche sollten sich nach Möglichkeit von einer Person ihres Vertrauens beraten und begleiten lassen. Unabhängige Beratungsstellen sind daher (nicht nur) im Fall des Persönlichen Budgets unerlässlich. Weitere Informationen zum Persönlichen Budget sind auf der Internetseite www.budget.bmas.de zu finden.

⁶⁰ Siehe http://www.einfach-teilhabe.de/DE/StdS/Finanz_Leistungen/Pers_Budget/pers_budget_node.html

12. Ausgewählte Methoden zur Berufs- und Lebenswegeplanung von Jugendlichen mit Behinderungen

Es ist bekannt, dass Praktika die Chancen beruflicher Integration für benachteiligte Zielgruppen, somit auch für Jugendliche mit Behinderungen, deutlich erhöhen. Ganzheitliches Coaching und individuelle Begleitung spielen dabei eine zentrale Rolle. Der Wunsch und Bedarf von Jugendlichen nach Begleitung und Unterstützung ist groß. Aufgrund der wenigen Optionen und vielen Barrieren, die Jugendliche mit Behinderungen im Übergang von der Schule in die Arbeitswelt erleben, ist es besonders wichtig, ihre Selbstbestimmung im Rahmen der sozialpädagogischen Begleitung zu stärken und akteursbezogene Steuerungsinstrumente zur gemeinsamen Vermittlung in die passende Anschlussperspektive anzuwenden. Die Methode der Persönlichen Zukunftsplanung und das Instrument der Berufswegekonferenz sind nutzbar für eine gemeinsame, inklusive Berufsorientierung, für behinderte und nichtbehinderte Jugendliche.

12.1 Persönliche Zukunftsplanung

Persönliche Zukunftsplanung (PZP) setzt als personenzentrierte Methode an der Selbstbestimmung von Jugendlichen mit Behinderungen an. Sie werden individuell in ihrer Entscheidungskompetenz gestärkt und bei der Berufs- und Lebenswegeplanung unterstützt. Zentrales Element von PZP ist der Unterstützerkreis; dieser besteht aus Personen, den Jugendliche selbst auswählen, um mit ihnen die eigene Zukunft zu planen. Der/die Jugendliche trifft sich fortan in regelmäßigen Abständen mit seinen Unterstützern und entwickelt in diesem Prozess selbstbestimmt, ausgehend von den eigenen Wünschen, Interessen und Fähigkeiten berufliche und private Lebensperspektiven. PZP eignet sich für alle Lebenssituationen, bei bevorstehenden

Veränderungen oder Krisen, d.h. neben dem Übergang Schule-Beruf auch für Themen wie Auszug aus dem Elternhaus und selbstbestimmtes Wohnen, Freizeit, Partnerschaft, Geld. Der Ansatz der PZP ist eng verwandt mit Methoden der Biographiearbeit und des prozessorientierten Coaching mit Jugendlichen und ist didaktisch auf Menschen mit einer geistigen Behinderung abgestimmt. Die Elemente von PZP sind pädagogisch auf Menschen mit anderen Behinderungsformen etc. übertragbar. PZP wird von ausgebildeten Moderatorinnen und Moderatoren unterstützt und findet am besten in einem nicht-institutionalisierten Kontext statt.

Hinweis: Für weitere Informationen siehe www.inklusionspaedagogik.de/ und www.persoенliche-zukunftsplanung.eu.

12.2 Berufswegekonferenzen

Berufswegekonferenzen dienen der gezielten Planung des Übergangs von der Schule in den Beruf. Sie werden i.d.R. von den Fachkräften der Integrationsfachdienste (siehe Kapitel 6.5, S. 42) auch im Rahmen der Initiative Inklusion koordiniert, moderiert und am Lernort Schule umgesetzt. Sie finden erstmals zwei Jahre vor Beendigung der Schule statt und sind in regelmäßigen, größeren Abständen vorgesehen, bis der/die Jugendliche die Schule verlässt. In Berufswegekonferenzen werden alle wesentlichen Entscheidungen zur Teilhabe am Arbeitsleben getroffen. Im Zentrum steht die/der Jugendliche und ihre/seine individuelle Berufswegeplanung. Im Prozess des Übergangs dient die Berufswegekonferenz der Begleitung und Beratung von betrieblichen Praktika und der Entscheidung über den beruflichen Qualifizierungsweg. Beteiligt sind neben der/dem Jugendlichen und den Eltern bzw. gesetzlichen Betreuungspersonen, auch Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte, die Berufs- bzw. Reha-Beratung der Agentur für Arbeit, ggf. die regionale Werkstatt für behinderte Menschen und Integrationsfachkräfte. In dem multiprofessionellen Setting werden gemeinsame Absprachen und Entscheidungen getroffen. Schnittstellenprobleme und zeitliche Verzögerungen können so im besten Fall vermieden werden.

Hinweis: Auf der Internetseite der Integrationsämter <https://www.integrationsaemter.de/Willkommen-im-Betrieb/466c5973i1p62/index.html> werden gute Beispiele der beruflichen Orientierung von Jugendlichen mit Behinderungen, u.a. im Rahmen von Berufswegekonferenzen präsentiert.

13. Was bedeutet Inklusion am Übergang Schule-Beruf aus der Sicht der Jugendsozialarbeit?

Der Auftrag der Jugendsozialarbeit besteht darin, die individuelle Entwicklung und die soziale Integration von allen Jugendlichen, die Benachteiligungen erfahren, zu fördern. Ausgehend von den individuellen Ressourcen, Fähigkeiten und Wünschen konzentriert sie sich auf die Entwicklungsaufgaben und Herausforderungen, die Jugendliche während des Aufwachsens gleichzeitig zu meistern haben: Qualifizierung, Verselbstständigung und Selbstpositionierung (siehe 15. Kinder- und Jugendbericht).

Inklusion am Übergang Schule-Beruf bedeutet, die Regelangebote der Berufsvorbereitung, der Ausbildungsförderung und beruflichen Bildung so zu gestalten, dass sie für alle Jugendlichen zugänglich sind – unabhängig davon, ob mit vorübergehenden sozialisationsbedingten, gesundheitlichen oder dauerhaft wirkenden Beeinträchtigungen. Dazu braucht es nicht zuletzt individualisierte Unterstützungsleistungen der verschiedenen Leistungsträger und Schulen. Barrierefreiheit und Chancengleichheit müssen durch eine angemessene Finanzierung von persönlicher Assistenz, Pflege, Kommunikationshilfen, Nachteilsausgleiche etc. gewährleistet werden.

Der Übergangsbereich, das Sondersystem behinderungsspezifischer Ausbildungsförderung, das Regelsystem der Ausbildungsförderung sowie das schulische und duale Ausbildungssystem haben den Auftrag Inklusion in ihren Strukturen umzusetzen. Mit dieser institutionellen Umgestaltung steht das traditionell auf Differenzierung, Spezialisierung und Separierung ausgerichtete berufliche Bildungswesen vor großen Herausforderungen. Der Weg zu einer inklusiven beruflichen Bildung ist, trotz der vorhandenen Programme und Initiativen auf Bundes- und Länderebene, noch weit.

Die Jugendsozialarbeit bietet jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind,

u.a. sozialpädagogische Hilfen an, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern (§ 13 Abs. 1 SGB VIII). Sozialpädagogische Hilfen der Jugendsozialarbeit bieten dabei individuelle Förderung, Begleitung, Beratung und Coaching und immer dort und dann, wenn individuelle Unterstützung notwendig ist. Oft ist die Jugendsozialarbeit weichenstellend, wenn es darum geht, bürokratisch und formal begründete Ausschlüsse zu vermeiden. Sozialpädagogische Fachkräfte begleiten und unterstützen Jugendliche bei der Bewältigung von Behördengängen, Antrags- und Diagnoseverfahren, Bewerbungsprozessen und im Betrieb etc.

Eine Jugendsozialarbeit, die sich inklusiv ausrichten will, muss entsprechende Angebote bereitstellen und individualisiert, personenzentriert, lebensweltorientiert und bedarfsgerecht umsetzen.⁶¹ Sie muss eigene Normen und Wertvorstellungen kontinuierlich reflektieren, neue Rollen und Aufgaben fachlich definieren und pädagogische Handlungskompetenzen stärken. Zudem gilt es, sich Wissen über rechtliche Rahmenbedingungen in neuen Handlungsfeldern anzueignen, neue Partner in bestehende Kooperationsbeziehungen einzubeziehen und sich auf die Klärung von finanziellen Zuständigkeiten einzulassen. Hierfür bedarf es kompetente pädagogische Fachkräfte und entsprechende Ressourcen für dieses Personal und deren Fortbildung.

⁶¹ Vgl. Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit, Inklusion in den Handlungsfeldern der Jugendsozialarbeit, Beiträge zur Jugendsozialarbeit, Ausgabe 2, Dezember 2012

14. Weitere Informationen, Tipps und Methoden

- **Online-Plattform des Bundesarbeitsministeriums für Arbeit und Soziales**
Informationen für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen etc.
www.einfach-teilhaben.de
- **Fachstelle Übergänge in Ausbildung und Beruf des Bundesinstituts für Berufsbildung**
u.a. Dossier zum Thema Inklusion
www.ueberaus.de
- **Internetpräsenz der Kultusministerkonferenz**
u.a. Statistiken zur inklusiven Schulentwicklung
www.kmk.org
- **Online-Plattform REHADAT des Instituts der deutschen Wirtschaft**
Informationen zu verschiedenen Aspekten der beruflichen Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung
www.rehadat.de
- **talentplusREHADAT**
Das Portal zu Arbeitsleben und Behinderung will Jugendlichen und deren Eltern helfen, sich ein Bild über die vielfältigen Bildungs- und Ausbildungswege sowie Unterstützungsmöglichkeiten zu machen.
www.talentplus.de
- **Fachlexikon der Integrationsämter zur beruflichen Bildung von Menschen mit Behinderung**
hilfreiches Glossar zum Themenfeld
www.integrationsaemter.de/Fachlexikon/77c/index.html
- **beta Institut gemeinnützige GmbH**
Suchmaschine für Sozialfragen im Gesundheitswesen, Bestimmungen und Hilfen u.a. zum Thema Behinderung und Schwerbehinderung
www.betanet.de
- **Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung**
www.talentplus.de/arbeitgeber/Foerderung/Sonderfoerderprogramme/
- **Diskussionsforum Rehabilitations- und Teilhaberecht**
Fachbeiträge, Glossar etc.
www.reha-recht.de
- **Institut für Menschenrechte**
Monitoring zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK)
www.institut-fuer-menschenrechte.de/?id=467
- **Internetseite der Behindertenbeauftragten der Bundesregierung**
www.behindertenbeauftragte.de
- **Landkarte und Vernetzung von Inklusionsprojekten in Deutschland, Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Hrsg.)**
www.inklusionslandkarte.de/
- **Familienratgeber Aktion Mensch**
Informationen, Rat & Adressen für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen
www.familienratgeber.de
- **Inklunet – überregionales Informationsportal zum Thema „inklusive Bildung“**
Adressen von Beratungsstellen, Veranstaltungskalender etc.
www.inklunet.de
- **Material zur Berufsorientierung in leichter Sprache**
www.chancen-erarbeiten.de/download/themenhefte/berufsorientierung.html
- **Persönliche Zukunftsplanung als didaktische Methode der beruflichen Orientierung und Lebenswegeplanung mit behinderten Jugendlichen, Deutsches Institut für Menschenrechte e.V.**
Online-Handbuch Inklusion als Menschenrecht 1994-2011 Gegenwart – Materialien ab S. 75 – Persönliche Zukunftsplanung: Inklusion als Menschenrecht – Zukunftsplanung: Personenzentriertes Denken
www.inklusion-als-menschenrecht.de
- **Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.**
Wörterbuch leichte Sprache
www.lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de/de/leichte-sprache/arbeit/Uebergang-Schule-Arbeit/Was-moechte-ich-lernen.php
- **Bundesagentur für Arbeit, Maßnahmen für Rehabilitanden etc. –**
Vordrucke zur Vertragsausführung auf
www.arbeitsagentur.de/arbeitsmarkt/vordrucke

Abkürzungsverzeichnis

AsA – Assistierte Ausbildung
abH – ausbildungsbegleitende Hilfen
BA – Bundesagentur für Arbeit
BAB – Berufsausbildungshilfe
BaE – Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung
BAföG – Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAG BBW – Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke
BAGFW – Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege
BAG UB – Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung
BAG WfbM – Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen
BAVBVO – Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung
bbA – betriebliche begleitete Ausbildung
BIBB – Bundesinstitut für Berufsbildung
BBiG – Berufsbildungsgesetz
BerEb – Berufseinstiegsbegleitung
BGG – Bundesgleichstellungsgesetz des Bundes
BTHG – Bundesteilhabegesetz
BvB – Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme der Agentur für Arbeit
EQ – Einstiegsqualifizierung
DIA-AM – Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit besonders betroffener behinderter Menschen
GdB – Grad der Behinderung
HwO – Handwerksordnung
IFD – Integrationsfachdienste
KMK – Ständige Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
NAP – Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK
Reha/SB – Rehabilitanden und Schwerbehinderte (Reha-Beratung der Agentur für Arbeit)
ReZA – Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation
SGB – Sozialgesetzbuch
SGB II – Sozialgesetzbuch II Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III – Sozialgesetzbuch III Arbeitsförderung
SGB VIII – Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX – Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB XII – Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe
UN-BRK – Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen
VersMedV – Versorgungsmedizin-Verordnung
VOL/A – Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen der Bundesagentur für Arbeit
WHO – Weltgesundheitsorganisation
WfbM – Werkstatt für behinderte Menschen
WVO – Werkstättenverordnung

Literaturempfehlungen

- **Arnhold, René; Müller, Kathleen (2012):** Wege in Ausbildung und Beschäftigung. Jugendliche mit Förderschwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung am Übergang von Schule in Beschäftigung – Ein Ratgeber für Jugendliche; Eltern und Schulen, Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gemeinnützige GmbH
- **Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016):** Bildung in Deutschland 2016. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration
- **Bergs, Lena; Niehaus, Mathilde (2016):** Bedingungsfaktoren der Berufswahl bei Jugendlichen mit einer Behinderung. Erste Ergebnisse auf Basis einer qualitativen Befragung, in: Kremer, H.-Hugo; Büchter, Karin; Buchmann, Ulrike (Hrsg.): Inklusion in der beruflichen Bildung, bwp@ Ausgabe Nr. 30., Juni 2016
- **Bundesagentur für Arbeit (2015):** Merkblatt Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Dienste und Leistungen der Agentur für Arbeit 12, Mai 2015
- **Bundesjugendkuratorium (BJK) (2012):** Inklusion: Eine Herausforderung auch für die Kinder- und Jugendhilfe, Stellungnahme Dezember 2012
- **Metzler, Christoph; Pierenkemper, Sarah; Seyda, Susanne (2015):** Menschen mit Behinderung in der dualen Ausbildung – Begünstigende und hemmende Faktoren, IW-Trends, 42. Jahrgang, Heft 4/2015, www.iwkoeln.de/studien/iw-trends/beitrag/christoph-metzler-sarah-pierenkemper-susanne-seyda-menschen-mit-behinderung-in-der-dualen-ausbildung-251561
- **Erdsiek-Rave, Ute; John-Ohnesorg, Marei (Hrsg.) (2016):** Inklusion in der beruflichen Ausbildung, Schriftenreihe des Netzwerk Bildung, Friedrich-Ebert-Stiftung
- **Baethge, Martin (2016):** Berufsbildung für Menschen mit Behinderungen. Perspektiven des nationalen Bildungsberichts 2014, in: Zoyke, Andrea; Vollmer, Kirsten (Hrsg.): Inklusion in der Berufsausbildung: Befunde – Konzepte – Diskussionen. Bielefeld 2016, S. 43-57
- **Bylinski, Ursula; Vollmer, Kirsten (2015):** Wege zur Inklusion in der beruflichen Bildung, Bundesinstitut für Berufsbildung BIBB
- **Cechura, Suitbert (2016):** Inklusion: Ideal oder realistisch? Berlin, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
- **Der Paritätische Gesamtverband (2009):** Übergänge gestalten, individuelle Lösungen finden. Das Persönliche Budget für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, Kompetenzzentrum Persönliches Budget
- **Der Paritätische Gesamtverband (2010):** Selbstbestimmt jetzt! Das persönliche Budget für Menschen mit Behinderung. Hemmnisse, Forderung, Chancen
- **Dony, Elke; Gruber, Stefan; Jasim, Alaa; Rauch, Angela; Schmelzer, Paul; Schneider, Andreas; Titze, Nancy; Thomsen, Ulrich; Zapfel, Stephan; Zimmermann, Ralf (2012):** Basisstudie zur Evaluation von Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben* Basisstudie „Reha-Prozessdatenpanel“. Zusammenfassender Bericht. In: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.), Evaluation von Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Zwischenbericht, (Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Forschungsbericht Berufliche Rehabilitation, 427), Berlin, S. 6-255
- **Ege, Katrin; Ott, Lisa; Schulz, Mathias; Kindel, Laura (2016):** Berufskarrieren neu denken. Ein Leitfaden zur beruflichen Inklusion durch Qualifizierungsbausteine, herausgegeben von den GWW Gemeinnützige Werkstätten und Wohnstätten GmbH

- **El-Mafaanlani, Aladin (2011):** Ungleiches ungleich behandeln! Inklusion bedeutet Umdenken, BWP 2/2011, S.39-42
- **Euler, Dieter; Sievering, Eckart (2015):** Inklusion in der beruflichen Bildung. Umsetzungsstrategien für inklusive Ausbildung, Reihe: Chance Ausbildung, Bertelsmann Stiftung
- **Hennig, Andrea (2015):** Werkstätten und Inklusion – Ein Widerspruch? In: Teilhabe 4/2015. Jg. 54, S. 148-149
- **Galiläer, Lutz (2013):** Inklusion in der betrieblichen Ausbildung. Individuelle Lernwege gestalten, Ausbildungsbetriebe gewinnen und Lernortkooperation intensivieren, in: forum arbeit, 2/13
- **Galiläer, Lutz (2011):** Auf dem Weg zur Inklusion? Übergänge und Ausbildung von Jugendlichen mit Behinderung, in: bwp@ Spezial 5 – Hochschultage Berufliche Bildung 2011, Fachtagung 05, hrsg. v. STEIN, R./ STACH, M., 1-14Online: www.bwpat.de/ht2011/ft05/galilaer_ft05-ht2011.pdf (26-09-2011)
- **Gericke, Naomi; Flemming, Simone (2013):** Menschen mit Behinderungen im Spiegel der Berufsbildungsstatistik. Grenzen und Möglichkeiten, www.bibb.de/dokumente/pdf/ab21_dazubi_Kurzpapier_Menschen_mit_Behinderung_in_der_Berufsbildungsstatistik_201306.pdf
- **Lippegau-Grünau, Petra (2012):** Kompetenzfeststellung als Grundlage der Berufsorientierung und individuelle Förderung, Vortrag im Rahmen der Fachkonferenz, Berufsbildung Entwicklung Zukunft – Innovation durch Forschung, Beratung und Begleitung am 03.11.2011 in Offenbach, Institut für berufliche Bildung, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik GmbH (INBAS)
- **Pfahl, Lisa (2011):** Techniken der Behinderung. Der deutsche Lernbehindertendiskurs, die Sonderschule und ihre Auswirkungen auf Bildungsbiografien, Bielefeld: transcript
- **Preißler, Rüdiger (2014):** Inklusive Jugendberufshilfe. Ein Beitrag zur Qualitätsentwicklung in der Jugendberufshilfe, Deutsches Rotes Kreuz, DRK-Generalsekretariat Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- **Rauch, Angela; Dornette, Johanna; Schubert, Michael; Behrens, Johann (2008):** Berufliche Integration in Zeiten des SGB II, IAB-Kurzbericht, 25/2008
- **Schimank, Cindy (2016):** Assistierte Ausbildung für junge Menschen mit Behinderung Teil 1 – Ausgangspunkt und rechtliche Grundlagen1 (Sozialrecht, LL.M.), Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Fachbeitrag D25-2016 - 13.07.2016
- **Terfloth, Karin; Lamers, Wolfgang (2011):** Berufliche Bildung für alle – außer für Menschen mit schwerer geistiger und mehrfacher Behinderung? In: Teilhabe 2/2011, Jg. 50: S. 69-76
- **Vollmer, Kirsten (2015):** Integration – Teilhabe – Inklusion: Berufliche Bildung behinderter Menschen im Spannungsfeld zwischen politischer Lösung und Berufsbildungspraxis, in: Bylinski, Ursula; Vollmer, Kirsten (2015): Wege zur Inklusion in der beruflichen Bildung, Bundesinstitut für Berufsbildung, BIBB, S. 31-47
- **Vollmer, Kirsten (2013):** Inklusion – Welche Chancen und Risiken bietet die „Konjunktur“ einer (neuen?) Begrifflichkeit für die berufliche Bildung behinderter Menschen? : ein pointierter Problemaufriss, in: Zeitschrift für Heilpädagogik Jg. 64, H. 9 (2013), S. 351-358

Quellennachweis

- **Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2014):** Bildung in Deutschland 2014. Bildung in Deutschland 2014. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur Bildung von Menschen mit Behinderungen
- **BAGüS – Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (2009):** Der Behinderungsbegriff nach SGB IX und SGB XII und die Umsetzung in der Sozialhilfe. Orientierungshilfe für die Feststellungen der Träger der Sozialhilfe zur Ermittlung der Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB XII in Verbindung mit der Eingliederungshilfe-Verordnung – EHVO, Eigenverlag
- **Basendowski, Sven; Werner, Birgit (2010):** Die unbeantwortete Frage offizieller Statistiken: Was machen Förderschülerinnen und -schüler eigentlich nach der Schule? Ergebnisse einer regionalen Verbleibsstudie von Absolventen mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen, in: Empirische Sonderpädagogik, Nr. 2, S. 64-88.
- **BMAS (2016):** Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenkonvention (UN-BRK), 28. Juni 2016
- **BMFSFJ (2017):** 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.
- **BMBF (2016):** Schule – und dann? Ratgeber zum Start in die berufliche Ausbildung, Juni BRK-ALLIANZ (Hrsg.) (2013): Allianz der deutschen Nichtregierungsorganisationen zur UN-Behindertenrechtskonvention, Erster Bericht der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland
- **BMBF (2012):** Zugangswege junger Menschen mit Behinderung in Ausbildung und Beruf, Band 14 der Reihe Berufsbildungsforschung, Autor/-innen: Prof. Dr. Matilde Niehaus/ Prof. Dr. Thomas Kaul
- **Bundesjugendkuratorium (BJK) (2012):** Inklusion: Eine Herausforderung auch für die Kinder- und Jugendhilfe, Stellungnahme Dezember 2012
- **Bylinski, Ursula (2015):** Wege zur inklusiven Berufsbildung, in: BWP 2/2015, Bundesinstitut für Berufsbildung BIBB, S.10-14
- **Demant, Luisa (2017):** Lebenslagen von Jugendlichen mit Behinderung in Deutschland, Materialien zum 15. Kinder- und Jugendbericht, Sachverständigenkommission 15. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.)
- **Detmar, Winfried; Gehrman, Manfred; König, Ferdinand; Momper, Dirk.; Piedad, Bern; Radatz, Joachim (2008):** Entwicklung der Zugangszahlen zu Werkstätten für behinderte Menschen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. ISB – Gesellschaft für Integration, Sozialforschung und Betriebspädagogik gGmbH Berlin
- **Dionisius, Regina, Illiger, Amelie (2016):** Nachholen von Schulabschlüssen im Übergangsbereich – welche Rolle spielt das Maßnahmenangebot? BIBB, BWP 3/2016
- **Enggruber, Ruth; Rützel, Josef (2014):** Berufsausbildung junger Menschen mit Behinderungen. Eine repräsentative Befragung von Betrieben, Bertelsmann Stiftung, Gütersloh 2014
- **Klaus, Klemm (2015):** Inklusion in Deutschland. Daten und Fakten, Bertelsmann Stiftung
- **KMK-Kultusministerkonferenz (2016):** Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz. Sonderpädagogische Förderung in Schulen 2005-2014, Dokumentation Nr. 2010, Februar 2016
- **KMK-Kultusministerkonferenz (2015):** Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland 2012/2013 Darstellung der Kompetenzen, Strukturen und bildungspolitischen Entwicklungen für den Informationsaustausch in Europa „Definition der Zielgruppe

- **KMK-Kultusministerkonferenz (2013):** Zur Optimierung und Vereinheitlichung der schulischen Angebote im Übergangssystem. Lebenschancen eröffnen – Qualifikationspotenziale ausschöpfen – Übergänge gestalten, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2013
- **KMK-Kultusministerkonferenz (1994):** Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland. Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 06.05.1994
- **KMK-Kultusministerkonferenz (2011):** Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011
- **Lindmeier, Bettina; Schrör, Nantke (2015):** Bedingungen des Übergangs von Jugendlichen im Grenzbereich der Förderschwerpunkte Lernen und geistige Entwicklung in die berufliche Bildung in: Teilhabe 4/2015, Jg. 54, S. 150-156
- **Malecki, Andrea (2014):** Sonderpädagogischer Förderbedarf – eine differenzierte Analyse, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Oktober 2014
- **Mertens, Martin (2013):** Produktionsschulen in Deutschland – Konzept und Qualitätsstandards, in: Der Paritätische Gesamtverband Bundeskoordination Jugendsozialarbeit (2013): Produktionsschule. Ein Integrationsansatz zwischen Arbeitswelt und Schule
- **Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.) (2014):** Inklusive Bildung: Schulgesetze auf dem Prüfstand, Autoren: Mißling, Sven; Ückert, Oliver, Berlin
- **Pfahl, Lisa; Powell, Justin J.W. (2005):** Die Exklusion von Schüler/-innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf. Ein Beitrag zur Debatte um nationale Bildungsstandards und die Schule für alle, in: Gemeinsam leben – Zeitschrift für integrative Erziehung Nr. 10/05, S. 68-78
- **Reims, Nancy; Tisch, Anita; Tophoven, Silke (2016):** Junge Menschen mit Behinderung: Reha-Verfahren helfen beim Berufseinstieg. (IAB-Kurzbericht, 07/2016), Nürnberg
- **Rohrmann, Albrecht; Weinbach, Hanna (2017):** Unterstützungsleistungen für Jugendliche mit Behinderungen und ihre Familien. Auswirkungen der Verfahren und Leistungen auf ihre Teilhabechancen. Expertise im Rahmen des 15. Kinder- und Jugendberichts der Bundesregierung, www.dji.de/15_kjb
- **Teilhaberbericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen (2016):** Bearbeitung: Engels, Dietrich; Engel, Heike; Schmitz, Alina – ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
- **Vereinte Nationen (2016):** Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung, Allgemeine Bemerkung Nr. 4 zum Recht auf inklusive Bildung, deutsche Übersetzung in Auftrag des Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- **Vollmer, Kirsten (2015):** Nachteilsausgleich für behinderte Menschen in der dualen Berufsausbildung, in: BWP 2/2015, Bundesinstitut für Berufsbildung BIBB, S. 36-37
- **Vollmer, Kirsten; Frohnenberg, Claudia (2014):** Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende. Handbuch für die Ausbildungs- und Prüfungspraxis, Bundesinstitut für Berufsbildung BIBB
- **Wocken, Hans (2014):** Bayern integriert Inklusion. Zur schwierigen Koexistenz widersprüchlicher Systeme. Hamburg, Feldhaus Verlag
- **Zöller, Maria; Srbeny, Christian; Jörgens, Julia (2016):** Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG / § 42m HwO für Menschen mit Behinderung und ReZA-Qualifikation für das Ausbildungspersonal. Eine Sachstandsanalyse, Bundesinstitut für Berufsbildung BBiB, Projekt 7.8.141, Abschlussbericht

Impressum

Herausgeber:

Der Paritätische Gesamtverband
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Telefon: +49 (0) 30/2 46 36-0
Telefax: +49 (0) 30/2 46 36-110
E-Mail: info@paritaet.org
Internet: www.paritaet.org

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Dr. Ulrich Schneider

Redaktion:

Almut Kirschbaum, Der Paritätische Gesamtverband
Helmut Landsiedel, Ministerialdirigent a.D., Schleswig-Holstein

Titelbild:

© Avanne Troar – Fotolia.com

Layout:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

1. Auflage, Berlin, November 2017

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel. 030-2 46 36-0
Fax 030-2 46 36-110

www.paritaet.org
info@paritaet.org